





Beiträge  
zur  
K e n n t n i ß  
der  
Kursächsischen  
Landesversammlungen

Zweiter Theil.

---

von  
Friedrich Karl Hausmann.

---

Leipzig,  
bei F. A. Venpold. 1798.

Verzeichnis

1711

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis

1711

Verzeichnis

Verzeichnis

Verzeichnis

1711

1711

Verzeichnis

1711

Verzeichnis

Verzeichnis



---

## Inhalt.

---

- I. Willkürliche Zusammenkünfte der Stände.  
S. 1.
  - II. Steuer des Ritterlehns und Donativ. S. 17.
  - III. Landtags-Revers. S. 64.
  - IV. Chronologisches Landtags-Verzeichniß.  
S. 90.
-

Inhalt

I

Willkürliche Zusammen-

I. Tausend. Besondere von

61

Es ist in dem vorliegenden Werke  
in der That vorgetragen worden  
die Art und Weise die Proportionen  
dieser Zusammenhänge ist so  
zu beschreiben über die nicht so  
wohl die innere Beschaffenheit  
sammeln zum Vergleich haben  
denn ist die Sache mit den  
Sachen verbunden auf diese  
Sache beschreiben.  
Zurückzuführen  
dieser führt die willkürlichen Zusammen-



---

I.

Willkürliche Zusammen-  
künfte der Stände.

Nachdem ich in dem vorhergehenden Theile in der Kürze vorgetragen habe, wer unsre Stände sind, und welches die Organisation ihrer Versammlungen ist; so kann ich nun zu Betrachtungen übergehn, die nicht so wohl die innern Verhältnisse jener Versammlungen zum Gegenstande haben, sondern sich vielmehr mit den einzeln Beziehungen derselben auf unsre Staatsverfassung beschäftigen.

Vorzüglichster Erwähnung verdienen in dieser Hinsicht die willkürlichen Zusams

menkünste unsrer Stände. Diese waren seit der Ausbildung unsrer Landschaft nicht verbunden, ihre Zusammenberufung von dem Fürsten zu erwarten, um über das Wohl des Vaterlandes und die von ihnen abhängenden, dasselbe befördernden Mittel zu berathschlagen. Da dieses Recht gewisser Maßen seiner Natur nach mit der Entstehung unsers landschaftlichen Systems in der genauesten Verbindung stand, so finden wir auch schon frühzeitig die deutlichsten Beweise davon. Wem sollte nicht so gleich die berühmte Urkunde beifallen, die wir noch vom Jahre 1438 besitzen, und in welcher von willkührlichen, nicht von dem Fürsten veranlaßten Zusammenkünften der Stände als von einer nicht unbekanntem Sache gesprochen wird. Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm äußern sich hierüber folgender Maßen in dem Reverse, welchen sie der Landschaft ausstellten, als ihnen zum ersten Male die Acise



bewilligt worden war <sup>1)</sup>; Ob aber hiez  
über Wir oder Unser erben, erbnehmen  
oder nachkommen, eine ungewöhnliche  
Sture, als die obgeschriben Etzse oder  
berglychen, oder sunst einicherley ander  
Artheit, die vor alter nicht gewest, von  
unsen obgeschriben Lannden fordern wür-  
den, und sie doran betragen und nödtis-  
gen wolden, das Gott bevare; So müs-  
sen sich dieselben unsere Lannde, von sol-  
cher ungewonlichen Sture und Artheit  
wegen, und nicht anders, mit  
einander vertragen <sup>2)</sup>, zu sampne

1) Am vollständigsten in Gotfr. Aug. Arndt.  
diss. de Origine Accisae Provincialis. p.  
XIX. im Auszuge aber an mehrern Orten,  
z. B. in den von Schreibern herausgegebe-  
nen Ausführlichen Nachrichten v. d.  
Churf. Sächsischen Land- und Aus-  
schußtügen etc. — S. 84. (3. Aufl.)

2) Nur mit Mühe erhielten jene Fürsten die  
Land- Accise auf zwei Jahre von den Stän-  
den verwilligt. Es läßt sich daher fast nicht  
denken, daß jene Worte und nicht an-  
ders hätten sagen wollen, nur auf dem Fall,  
daß die Fürsten eine Creuer unbewilligt for-  
dern und eine Neuerung machen würden, solle

„setzen, und sich eines solchen gen uns, vns  
 „sen erben oder nachkommen schätzen und vff-  
 „halten, dorumb wir sie danne, oder vns  
 „ser erben nicht verdenken sollen, noch an-  
 „wollen. Es sol In auch an iren Gläbden,  
 „eyden, und holdungen die sie vns oder vns  
 „fern erben gethan hetten, keinen schaden

die Landschaft sich ungerufen versammeln kö-  
 nen. Wozu, müste man obdenn fragen,  
 diese gehässige, ganz überflüssige Phrase und  
 unnötige Wendung in einem Revers, der  
 mehr dazu dienen sollte, gegenseitiges Ver-  
 trauen, als Mißtrauen zu erwecken. Hätte  
 man eine Einschränkung der willkürlichen  
 Zusammenkünfte gewünscht, so war dieser  
 Weg der allerunsicherste, und übrigens durf-  
 te man es ja nur auf die Auslegung der vor-  
 hergehenden Worte ankommen lassen. Es  
 muß also nothwendig jenen Worten eine an-  
 dere Deutung gegeben werden. Vielleicht  
 beziehen sie sich auf die Worte: So ind-  
 gien 2c. und sollen mehr eine Bestärkung des  
 ständischen Rechts, als eine Einschränkung  
 desselben anzeigen. In einer Abschrift, die  
 ich besitze, ist nach den Worten und nicht  
 anders das Wörtchen als eingeschoben:  
 wäre diese Lesart richtig, so würde man bei  
 der Auslegung desselben weniger Schwierig-  
 keit haben. Allein der Sprachgebrauch jener  
 Zeit scheint mir der Lesart entgegen zu sein;  
 man würde nicht gesagt haben, als, son-  
 dern dann.

„oder vnglympff fügen, bringen oder thun,  
 „in keine wyß.“

Wir hören aber nicht allein in Urkunden von jenem Rechte sprechen, sondern wir finden auch dasselbe in der Ausübung. So treffen wir wenige Jahre nach der Ausstellung des erwähnten Reverses ein merkwürdiges Beispiel einer willkühelichen Zusammenkunft an.

Als jene Brüder Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm die bisher in Gemeinschaft regierten Länder am 10. September 1445 zu Altenburg getheilt hatten, so entstand bald Mißvergnügen und Uneinigkeit unter denselben; die Mißhelichkeiten nahmen mit jedem Tage zu und drohten sehr bald in einen offenbaren Krieg überzugehn. Diesem zuvor zu kommen, versammelten sich die Stände der Markgrafschaft Meissen, des Osterlandes, der dem Markgräflichen Hause gehörigen Franckischen Provinz, und des Vogtlans

des im November desselben Jahres zu Leipzig. Es ist die höchste Zeit, sagen sie in der Vereinigungs-Urkunde vom 25. November, ernstlich darauf zu denken, wie unsre Fürsten ausgesöhnt und ihr Zwist entschieden werden könne. Niemand scheint uns mehr Verursachung, mehr Gründe und mehr Recht zu dieser Unternehmung zu haben, als wir die Stände dieser Lande. Sollte jedoch einer von ihnen mit diesem Schiede nicht zufrieden sein und deshalb auf uns zürnen, so vereinigen wir uns hiermit zur Aufrechthaltung des Bundes und zur Bertheidigung seiner Glieder, stehen einer für alle und alle für einen, ernennen zu diesem Zwecke einen Ausschuss, der nach einem Jahre erneuert werden soll.

Hier war also von keiner Berufung des Fürsten die Rede, die Landschaft selbst bestimmte die Fortwirkung des Ausschusses; jedoch erklärten die versammelten Stände auch in eben der Urkunde feierlich, daß diese

von ihnen ergriffenen Maßregeln den Regierungsrechten der Fürsten keinen Eintrag thun, sondern eben nur zur Fortdauer der Verfassung und zum Wohle des Vaterlands des wirksam sein sollten.

Es sind in dieser Angelegenheit mehrere Landesversammlungen gehalten worden <sup>3)</sup>, wovon ein guter Theil wahrscheinlich zu den willkürlichen Zusammenkünften gehörten. Waren gleich die Bemühungen der Stände fruchtlos, indem es dessen ungeachtet zum Bruder-Kriege kam, so sieht man doch aus jener von mir angeführten Urkunde, in welchem Grade die Stände damals das Recht der willkürlichen Zusammenkünfte ausübten.

Nach der Zeit mag wohl oft von Seiten der Fürsten durch Zusammenberufung die Veranlassung zu dergleichen willkürlichen

3) Hartungi Kammermeisteri Annales Erfurtenfes Germanici, a. 1445. in Menckenii Scriptt. Rer. Germ. Tom. III. p. 1287 - 88.

hen Zusammenkünften vermieden worden sein. Wenigstens sind keine Beispiele davon bekannt; und indem die Stände auf den vielleicht nur zu oft von den Fürsten angestellten Versammlungen des sechzehnten Jahrhunderts über ihre Angelegenheiten berathschlagten, konnte wohl jenes Recht leicht auf einige Zeit, selbst ohne Nachtheil für die Stände, in Vergessenheit gerathen.

Es ist daher kein Wunder, daß hier von in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts nicht das geringste gehört wird. Erst in dessen zweiter Hälfte riefen Bedürfnisse jenes Recht zurück, und die Wiederherstellung erfolgte auf dem Landtage vom Jahre 1660, der in Sachsens Staatsgeschichte seiner wichtigen Beschlüsse wegen unvergesslich sein wird. Folgendes gab die Veranlassung hierzu.

Als die Versammlung nach langen Berathschlagungen endlich beschlossen hatte,

welche jährliche Summen bewilligt werden sollten, so war noch die Frage zu entscheiden übrig, auf wie viel Jahre man jene Bewilligungen thun wollte. Der Kurfürst hatte in der Proposition (12. Nov. 1660) verlangt, „dieses zu Verhütung fernerer behörigen Landes Versammlungen von Aufgang voriger Bewilligung an, auff 6 Jahr zu thun.“ Nun war zwar eine sechsjährige Bewilligung auch damals keine ganz ungewöhnliche Sache: allein die beiden vorherigen Bewilligungen 1653 und 1657 erstreckten sich nur auf vier Jahre; und diesem Beispiele wollten die etwas argwöhnischen Stände dieses Nachfolge, damit sie nicht gar zu lange abgehalten würden, als Stände zu handeln. Sie hatten von dem Kurfürsten und seinen Räten nicht die beste Meinung, und fürchteten daher in einer längern durch keine Zusammenkünfte unterbrochenen Periode zu viele Eingriffe in die Verfassung.

Da aber der Kurfürst auf seinem in der Proposition geäußerten Verlangen, ferner Bestand, so suchte man endlich dessen Wünsche mit dem Interesse der Stände zu vereinen, und trug ihm zu diesem Zwecke folgende Bedingungen vor 4): „Werden doch auch hierinnen wir uns überwinden, v. E. Chl. Dhl. gndsten ansinnen in Unterthänigkeit genügeleisten, wann wir versthert weren, daß E. Chl. Dhl. verstaten, auch dem Landtags: Abschiedt v. Revers einverleiben lassen wollen, daß derer bey den Landtagen zu fernerer Ausübung außgesetzten Punkte, wordurch, wann solche so dann allererst bey instehenden Landesversammlungen expediret undt biß dahin die Bewilligung zuvück gehalten werden müssen, so kostbarer Vorzug undt allerhand inconvenientien bey ietzigen undt vort:

4) S. Memorial umb resolution etl. Punkte von der Landes: Bewilligung. d. 8. März. 1661.



„gen Landtagen verurhsachet worden, oder  
 „anderer des Landes anliegen undt Wohls  
 „sahrt betreffenden Sachen halber man so  
 „wohl in denen Creyßen unter einander v.  
 „zwar auf eines jeglichen Creyßes Unfor-  
 „sten v. so dann nach erheischender  
 „nothdurfft aus ieglichen Creyß zwey von  
 „der Mitterschafft, welche die zusammen be-  
 „tagte aus dem Creyße zu erwählen, ne-  
 „benst einer aus jegliche Creyße vorstehenden  
 „CreyßStadt vermittelst zusammenbeschrei-  
 „bung des ErbMarschalls sich so vfft es  
 „noth, bey einander betagen, was etwa  
 „vor anberaumbten Landtage od. sonst un-  
 „terthst zu erinnern, zusammen tragen, E.  
 „chl. Dhl. gehorsamb berichten, undt  
 „gndster remedirung so wohl als bey Land-  
 „tügen, die nothdürfftige Zehrung undt Vor-  
 „then Lohns Erstattung aber auß der Steuer,  
 „jedoch hðher nicht als sonst auff Landtügen  
 „bräuchlich, undt daß selbige zum höchsten  
 „über Acht Tage auff einmahl sich nicht er-

„streckt, gegen des Erbmarschalls Untere  
 „schrift erlangen möchten. Jedoch von Ver-  
 „willigungen, Verfassung neuer Sanctio-  
 „nen v. dergleichen bey ihnen ganz nicht,  
 „sondern einig undt allein bey öffentlichen  
 „allgemeinen Landes- Versammlungen gehan-  
 „delt werde, od. so sie sich gleich dessen un-  
 „terständen, dennoch allerdings unkräftig  
 „und unverbindlich sein sollte.“

Dieses alles genehmigte der Kur-  
 fürst in einem an die Stände erlassenen  
 Schreiben <sup>5)</sup> vom 16 März 1661, unter  
 der Voraussetzung, daß die Stände auf  
 sechs Jahre jene Summen bewilligen wür-  
 den: „So,“ sagt das Schreiben, „ge-  
 „reicht Ihre Ehl. Dhl. zu gndsten Ver-  
 „fallen, wenn die Bewilligungen auff 6  
 „Jahr gerichtet werden.“ — Und als der  
 Kurfürst noch Nachforderungen that und  
 sogenannte Bei- Propositionen an die Land-

5) „Chursf. adste resolution uff der Landschafft  
 „Memorial v. 8. Martii 1661.“

schafft ergehen ließ, so bedungen sich die Stände in ihrer Beantwortung 6) noch mehr das Recht, freiwillige Versammlungen auf Art und Weise, wie kurz vorher beschloffen worden war, zu halten.

Es mußte daher diese Uebereinkunft dem Landtags: Abschiede und Reverse einverleibet werden. Die hierher gehörigen Worte jenes Abschieds sind folgende:

„Als nun hienegst Unsere Getreue Landschafft dieser ieszigen Leufften undt Unserer Cammer Zustandt, derselben Schuldenlast, hohe Aufgaben undt vielfältiges nothwendiges Bedürfnis ihr zu Herzen gehen laßen, undt in ihrer am 26 Martii übergebenen endlichen schriftlichen Erklärung zur unterthsten Bewilligung geschritten, zuvor aber, wegen allzulang undt kostbarer Verzögerung der Landtäge

6) „Der Stände Erklärung auß die in der Haupt- und andern Bey- Proposition angebonene Verwilligungen. vom 26 Mart. 1661.“

„angeführet, daß solche daher für nehmb:  
 „lich geuhrfachtet würde, weill dazienige,  
 „waß derer Landes: Gravaminum halber  
 „undt sonsten von der Landschafft bey sol:  
 „chen allgemeinen Versamblungen unterthst  
 „erinnert, oftmahls anderer Verrichtun:  
 „gen wegen, zwischen Landtügen nicht ex:  
 „pediret werden können, undt dahero ge:  
 „horsambst ersuchet, Wir wollten gndst  
 „verstaten, daß mann derer zufernerer  
 „Ausübung izo außgesetzten Puncten oder  
 „anderer des Landes Anliegen undt Wohl:  
 „farth betreffenden Sachen halber, so wohl  
 „in denen Creyßen unter einander, undt  
 „zwar auff eines ieglichen Creyßes unkosten,  
 „als auch sodann, nach erheischender Not:  
 „turfft auß ieglichem Creyße zwey von der  
 „Ritterschafft, nebenst einer vorsizenden  
 „Creyßstadt, vermittelst des ErbMarschalls  
 „beschreibung so oft es noth, sich zu einan:  
 „der betagen, waß etwa vor künfftigen  
 „Landtage oder sonsten nöthig, eysfertig zu

„erinnern were, zusammentragen, Uns  
 „gehorsambst berichten undt die bedürffende  
 „Zehrungskosten auß der Steuer, jedoch  
 „höher nicht, als sonst auff Landtügen  
 „bräuchlich undt daß sich zum höchsten  
 „über acht Tage auf einmahl nicht erstrecke,  
 „gegen des ErbMarschalls Unterschrifte er-  
 „langen inbächte, So lasen Wir Uns sol-  
 „che Zusammenbetagung die bevorstehenden  
 „sechs Jahr über nicht zu entgegen sein,  
 „sondern wollen dieselbe hiermit gdt ver-  
 „willigt haben, allein undt solchergestalt,  
 „das Uns, so oft dergleichen unumgänglich  
 „vorzunehmen, durch den ErbMarschall es  
 „vorhero mit Benennung Zeitt undt Orths  
 „iedesemahl gehorsambst angezeigt, auch  
 „von allen demjenigen, was dabey vor-  
 „gangen undt gehandelt worden, gehorsam-  
 „mer außföhlicher richtiger Bericht zu Un-  
 „serer gndsten resolution in Schrifften  
 „erstattet undt eingeschicket undt ehe in ei-  
 „nen undt den andern gemessene anordnung

„erfolgt, von keinen nichts weiter vorge-  
 „nommen noch ins Bergt gerichtet werde,  
 „es soll auch von ordentlichen Bewilligungen,  
 „Verfassung neuer Sanctionum, undt au-  
 „derer dergleichen wichtigen Sachen bey Ih-  
 „ren ganz nichts, sondern solches einig undt  
 „allein bey öffentlichen allgemeinen Landes-  
 „Versamblungen gehandelt werden, oder da  
 „man sich auch über zuversicht dessen unter-  
 „stände, dennoch alles undt jedes unkräftig  
 „undt unverbindlich sein undt bleiben 7).“

Für sechs Jahre war also jetzt den Stän-  
 den das Recht, willkührliche Zusammenkün-  
 ste zu halten, gesichert. Allein schon auf  
 dem Ausschustage vom Jahre 1663 ver-  
 mehrte man jene Anordnung mit einigen Zu-  
 sätzen und Erläuterungen. Man erklärte  
 in der Bewilligungsschrift vom 13. Au-  
 gust 1663 für nützlich, wenn jährs

7) Die diesen Gegenstand betreffenden Worte des  
 Reverses findet man in den von Schreibern  
 herausgegebenen Schriftsteller: Ausführli-  
 che Nachrichten, 2c. (3. Aufl.) S. 82-84.

lich wenigstens eine willkürliche Zusammenkunft gehalten werden müßte, und daß den beiden aus den Ausschuß-Personen jedes Kreises gewählten ritterschaftlichen Deputirten noch einer aus der allgemeinen Ritterschaft jedes Kreises auf gleiche Weise <sup>8)</sup> zugeordnet würde. Die Städte aber sollten sein Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Langensalze, Plauen, Dörlitzsch. Diesen Vorschlägen gab der Kurfürst in einer am 26. August ausgefertigten Schrift <sup>9)</sup> seine Zustimmung und bestätigte sie nochmahls im Ausschustags Abschiede v. 21. Septemb. 1663.

Auf dem Landtage vom Jahre 1666 verlangten die Stände in der Bewilligungsschrift von 8. April abermahls dieses Recht,

8) Das heißt: durch Wahl der Kreisstände.

9) „Churf. abst. anderweite Resolution d. 26. Aug. 1663.“ Am Abschiede selbst und in den deshalb auf dem Landtage v. J. 1666 darüber gewechselten Schriften heißt jene Resolution die Replica.

verwilligten zur Auslösung der Deputation  $\frac{1}{4}$   
Pfennig, und erhielten dasselbe unter den 1661  
u. 1663 festgesetzten Bestimmungen auf vier  
Jahre, als die Zeit der geschehenen Land-  
tags Bewilligung im Landtags Abschiede v.  
17. April 1666, wie auch im zugleich ver-  
theilten Reverse zugestanden. *in d. u. u. u.*

Auf dem Landtage v. J. 1670 wurde  
gleichfalls in der Bewilligungsschrift v. 18.  
März darum gebeten und auf vier Jahre  
jährlich  $\frac{1}{4}$  Pf. dazu verwilliget, im Land-  
tags Abschiede die Bewilligung angenommen  
und also das Recht verstattet. *in d. u. u. u.*

Auf dem Landtage 1673 wurde auf  
kurfürstliche Veranlassung jener nochmals  
auf 2 Jahre verwilligte  $\frac{1}{4}$  Pfennig zur Wie-  
derbezahlung eines in der Proposition ange-  
gebenen Vorschusses verwendet, aber dabei in  
der Bewilligungsschrift (K. 8. Febr.) bedun-  
gen, die Auslösung bei willkürlichen Zus-  
ammenkünften aus den Steuern zu reichen  
und zu verrechnen. Im Landtags Abschiede  
v. 16. März 1673 heißt es daher: „Wenn



„vormahls verstattete willkührliche Zusam-  
menkünfte in Leipzig zu halten, die Noth  
verfordert, deren Auslösung aus der Steuer  
zumüßen getragen werden.“ —

Die Anordnung des Ausschustages 1663,  
wenigstens jährlich eine solche Zusammen-  
kunft zu halten, fällt also von nun an wie-  
der hinweg.

Auch auf dem nächsten im Jahre 1676  
gehaltenen Landtage wurde das Recht, will-  
kührliche Zusammenkünfte zu halten, wieder  
ein Gegenstand der Verathschlagungen; und  
da man den ehemahls dazu bewilligten  $\frac{1}{4}$  Pfennig  
schon 1673 zu etwas anders bestimmte  
hatte, die Geldforderungen des Fürsten aber  
immer größer wurden; so erklärten die  
Stände in der Bewilligungsschrift v. d. 21.  
Decemb. 1676, daß es ihnen unmöglich sei,  
noch etwas zur Auslösung derselben zu bewil-  
ligten. Sie behielten sich aber das Recht, je-  
nen Zusammenkünfte vor, und verwiesen die  
Auslösung, wie 1673 geschehen war, an  
die Steuer, die es nachher berechnen sollte.

Im Landtags Abschiede (28. Decemb. 1676) wurde dieses alles auf vier Jahre (1680) als die Zeit der Landtags Bewilligungen zugesunden.

Auf dem bekannten Deputationstage zu Meissen 1680 hielten die Stände gleichfalls in der Bewilligungsschrift (9. Dec.) um die Verstattung jenes Rechts, welches ihnen auch im Abschiede ( $\frac{5}{15}$  Januar 1681) auf ein Jahr, die Zeit der geschehenen Bewilligung, ertheilt wurde.

Auf dem Landtage 1681 wurden Gesuch und Verstattung wiederholt<sup>10)</sup>.

Im Jahr 1683 wurden auf dem Ausschusstage die willkürlichen Zusammenkünfte wieder bestätigt und dazu, wie einst,  $\frac{1}{4}$  Pfennig für 1684 u. 1685 zur Auslösung bewilligt.

Der Ausschusstag 1685 begünstigte ebenfalls die willkürlichen Zusammenkünfte. Die dazu nöthige Auslösung wurde nicht,

10) Man sehe die Bewilligungsschrift v. 30 Dec. 1681, und den Abschied v. 5 März 1682.

wie sonst, besonders bewilligt, sondern zugleich mit unter der Ausschustags' Auslösung ausdrücklich bis zum Jahre 1687 mit begriffen <sup>11)</sup>).

Auf dem in diesem Jahre (1687) gehaltenen Landtage wurden jene Versammlungen ebenfalls zugestanden. Der jetzt von neuen bewilligte  $\frac{1}{4}$  Pf. wurde aber zur Verichtigung einiger in der Bewilligungsschrift (N. 16.) bemerkten Vorschüsse bestimmt <sup>12)</sup>).

Auch Kurfürst Friedrich August, welcher nachmahls den Polnischen Thron bestieg, gestattete stillschweigend auf seinem ersten Landtage 1694 jene Zusammenkünfte, indem er die Bewilligung annahm, welche

11) S. Bewilligungsschrift v. 13. Dec. 1685, und Novors v. 30. Dec. 1685.

12) M. s. Bewilligungsschrift v. 24. Dec. 1687 und Landtags' Abschied v. 5. Febr. 1688. Zwar ist nirgends gesagt, auf wie lange jene Zusammenkünfte verstorret sein sollten; allein aus den Worten des Abschieds: „ferner auf die Art und Weise, als dieselben in vorigen Landtags' Schlußsen erlauber sernd“ — läßt sich gewisser Maßen die Verfassung auf die Zeit der Landtags' Bewilligungen, welche bis 1693 geschehen wären, annehmen.

unter der Bedingung, dieses Rechts auch unter ihm theilhaftig zu sein, von den Ständen gemacht worden war <sup>13)</sup>. Man sieht aber schon aus dem Erißschweigen, mit der im Abschiede jene Bedingung übergangen wurde, daß der Geist jener Regierung zu nichts weniger als der Begünstigung ähnlicher Zusammenkünfte gestimmt war. Der Widerspruch war nur vorzeit aufgeschoben, und wurde desto lebhafter auf dem Landtage 1699 gethan.

Als auf diesem merkwürdigen Landtage des Jahres 1699 die Stände in der Preliminar-schrift den König um die fernere Verstattung jener Art von Zusammenkünfte baten, so schlug er es in einer darauf ertheilten schriftlichen Antwort <sup>14)</sup> geradezu ab.

13) S. B. Willigungsschrift v. 20 Januar 1695. „Behalten und verhalten sich anvor, diese öffentliche Zusammenkünfte mit gewöhnlicher Ausübung antustellen und zu halten, wie es dem Verkommen und der Observanz gemäß ist.“  
 „In Landtags Abschiede ist dieses stillschweigend an genommen.“

14) „Resolution auf die Preliminar Schrift d. 27 Nov. 1699.“

Es sollte, sagte er, so bleiben, wie es zu Kurfürst Augusts Zeiten gewesen sei. Wenn Zusammenkünfte nöthig sein würden, wolle er sie selbst ausschreiben lassen. Nicht glücklich waren die Gründe bei einem zweiten Versuche <sup>15)</sup>. Sie wußten nicht, erwiderten sie, was es eigentlich zu Kf. Augusts Zeiten für eine Beschaffenheit damit gehabt hätte, trugen hierauf eine magere Deduction ihres Rechts vor, wo sie sich auf die Verstattung von 1661, 1663 <sup>16)</sup> und 1695 beriefen, und erhielten eine ihren Hoffnungen ungünstige Antwort <sup>17)</sup>. In der Bewilligungsschrift v. 10 Febr. 1700 baten sie noch mahls darum, und erhielten ebenfalls die Antwort, es solle wie zu Kurfürst Augusts Zeiten <sup>18)</sup> verbleiben. Dessen unge-

<sup>15)</sup> Replica v. 9. Dec. 1699.

<sup>16)</sup> Die Ausschüttungs-Akten von 1663 scheint der Concipient jener Schrift nur sehr flüchtig durchblättert zu haben. Wäre dieses nicht, so hätte er noch manchen Umstand für sich anführen können.

<sup>17)</sup> Allergnädigste Resolution auf der Landschaft Replica v. 9. Dec. 1699.

<sup>18)</sup> Eigentlich würde König Friedrich August damit selbst sehr schlecht zufrieden gewe-

achtet verloren die Stände ihr Recht nicht aus dem Gesichte; ihre Bitten und des Fürsten Forderungen begegneten sich bald darauf, vereinigten sich, und was Friedrich August noch kurz vorher verweigert hatte, bewilligte er nun, dem Anscheine nach, ohne Schwierigkeit <sup>19)</sup>, und ließ geschehen, daß die Anerkennung jenes Rechts dem am 17. März 1700 erteilten Abschiede und Revers einverleibt wurde.

Von dieser Zeit an wird ein Stillschweigen über jene Art von Zusammenkünften bis zum Jahr 1718 <sup>20)</sup> beobachtet.

sen sein; es steht aber offenbar nur in jener Schrift, um etwas zu thun und der abschließigen Antwort einen Anstrich von Rechtmäßigkeit zu geben. Jene Antwort ist in den Acten die Resolution auf die Bewilligung <sup>16)</sup> Schrift, v.  $\frac{18}{28}$  Febr. 1700.

19) M. f. die in dem Landtags-Acten n. 1699 befindlichen beiden Schriften v. 11. März. (N. 107 u. 108.)

20) Landtags-Acta v. J. 1718. N. 41. Es wurde eigentlich nicht sowohl um Besetzung willkürlicher Zusammenkünfte, sondern um Zulassung einer Landtags-Deputation abgethan. Schon im Jahre 1700 war neben den willkürlichen Zusammenkünften auch eine solche zugestanden worden. Diefes Wahl sollte die

Hier würde dasselbe unterbrochen, das Ge-  
sucht um jenes Recht erneuert und im Jahre  
1722 wiederholt (21) und gewährt (22).

Jetzt war der Zeitpunkt gekommen, wo  
man dieses Recht fester begründen konnte,

Deputation, wie es scheint, auch die Stelle  
jener willkürlichen Zusammenkünfte zugleich  
mitvertreten. Uebrigens sehe man über jene  
Deputation die Landtaag: Acta v. J. 1699.  
N. 96. Bewilligungsschrift u. N. 108. Resolu-  
tionen.

21) Landtaag: Acta 1722. N. 98. // Der Landstände  
v. Rittersch. u. Städten Memorial um Bestattung  
derer außerordentlichen, Landschaftl. Zusammen-  
künfte v. 27. Mai 1722. — Hier wurde be-  
stimmt, daß die vorgeschlagene Landes: De-  
putation willkürliche Zusammenkünfte halten,  
übrigens aber jener im Jahr 1700 vorgeschla-  
genen provisorischen Deputation in Rücksicht  
auf Organisation ähnlich sein sollte. Es wur-  
den daher auf demselben Landtaag 1722 nur  
vier Personen der Ritterschaft und die vier  
Städte, Leipzig, Würtemberg, Dresden,  
Zwickau, zu Mitgliedern der Deputation gewählt,  
während die willkürlichen Zusammenkünfte  
nach der Verordnung v. J. 1661 von zwei rit-  
terschaftlichen Deputirten u aus jedem Kreise nebst  
der vorsitzenden Kreisstadt, nach der Abände-  
rung v. J. 1663, von drei ritterschaftlichen  
Deputirten eines jeden Kreises und denselben  
Städten gehalten werden sollten.

22) Landtaag: Acta 1722. N. 119. Décret die  
gebetenen Versaffung einer Landes: Deputa-  
tion betreffend. v. 11. Jun. 1722.

wenn man es dahin brachte, daß es keinen  
 Maß in der Land- und Ausschustags Ver-  
 bindung erhielt, die auf dem Landtage 1722  
 den Ständen im Entwurfe mitgetheilt wur-  
 de<sup>23</sup>). Allein dieses ist unterblieben, und seit  
 dem das Recht abermahls in Vergessenheit ge-  
 rathen.

Jene willkürlichen Zusammenkünfte  
 mögen wohl den Hoffnungen nicht ganz ent-  
 sprochen haben, die man sich von ih-  
 nen gemacht hatte; woran vielleicht die  
 Schuld an den Ständen selbst lag. Uebrig-  
 gens ist der Nutzen solcher Zusammenkünfte  
 an und für sich weder zu behaupten noch zu  
 verneinen, weil alles darauf ankommt, in  
 welches Verhältniß sie zur übrigen Organisa-  
 tion des Staats gestellt werden können. Wo  
 sie aber auch eingeführt werden, so ist jeders-  
 zeit vorzügliche Vorsicht dabei anzuwenden,  
 daß sie nicht den rechtlichen Gang der Regie-  
 rung zu hindern oder zu stören im Stande

<sup>23</sup>) Landtags-Acta. 1722 N. 5. Proposition,  
 Beilage, Gu. 1722 N. 5. 198



Ind. Wo dieser Fall hingegen eintritt, da wird der Nutzen nur höchst einseitig oder wohl gar scheinbar sein, der Schaden aber allgemeiner und bald bemerkbar werden, ja Gefahr dem Staate drohen.

---

## II.

### Steuer des Ritterlehns und Donativ.

Das sechzehnte Jahrhundert ist in Rücksicht der Besteuerung eine eben so merkwürdige Epoche als in vielen andern Dingen. Eine Menge von Verhältnissen hatten sich sehr geändert, eine Menge von Begriffen waren im Umlauf gekommen, die man vorher nicht gekannt hatte; veränderte Verhältnisse hatte das Lehnwesen erhalten, und neue Begriffe waren über die Besteuerung entstanden. Beide Ereignisse hatten Berührungspunkte.

Ob die Einkünfte von den Lehngütern bei den Veten des funfzehnten Jahrhunderts

in Betracht gekommen waren, läßt sich nicht ganz bestimmt entscheiden. Wenn ich meine Meinung sagen darf, so glaub' ich, daß in allen den Fällen gewiß von den Einkünften der Lehngüter etwas entrichtet worden ist; wo Ersparnisse des Ritterdienstes eintraten; daß in allen übrigen Fällen aber, wo Ritterdienste geleistet wurden, oder eben geleistet worden waren, und zu Bezahlung der Kriegskosten noch Gelder aufgebracht werden mußten, die Lehnhufe nicht in Anschlag kam.

Gesetzt aber auch, das Einkommen der Lehnhufe wäre bisweilen in ruhigen Zeiten in Berechnung zum Beitrage stillschweigend übergangen worden, so war dieses immer keine sehr auffallende Ungleichheit der Abgaben, weil erstens einiger Aufwand auf die Ritterdienste gewisser Maßen immer fortwährte, und zur Zeit des Kriegs, obschon Mahl und Futter gereicht wurden, damals noch oft die Steuern der übrigen Stände nicht ganz unbeträchtlich übertrossen haben mag, und dann zweitens die Zinsen, die der Lehnbes

siger von seinen Unterthanen erhielt, besteuert waren.

Auf diese Weise war noch an keine Steuerfreiheit der Rittergüter zu denken. Allein bald änderte sich die Art der Besteuerung, man legte die Beiträge nicht mehr auf die Einkünfte, sondern auf das Eigenthum, es mochte nun in Grundstücken oder anderm Eigenthume, z. B. Capitalien, damahls wervende Barschaft genannt, bestehen. So hörten die Zinsen auf ein Gegenstand der Abgaben zu sein. Zu derselben Zeit wurde noch dazu der Aufwand auf die Ritterdienste geringer, weil sich das Kriegswesen änderte, sie nicht mehr so brauchbar waren, ja im Dienste selbst so gar verhältnismäßig beträchtlichere Auslösung <sup>1)</sup> als ehemahls em-

1) Auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 wurde dieses näher bestimmt, es sollten auf jedes Pferd Nacht und Tag 10 Gr. gegeben werden. S. Landtags-Acten Chemnitz 1546. Der Prälaten, Ritterschafft vnde Städte Antwortt vff S. F. G. gethane Koplica, — und dasselbe wiederholt im Landtags-Deverck. — Ueberdies kommt auch in diesen Landtags-Acten der Umstand zuerst vor, daß der Kurfürst öffentlich

pfingen, und man daher lieber Solbrenter annahm. Unter diesen Umständen erhielt der Lehnsbesitzer vor dem Besitzer eigenthümlicher Güter einen Vorzug.

Jetzt war es keine Unbilligkeit, wenn man forderte, daß der Lehnsbesitzer, nach dem der Staat keine Vorteile mehr von der Lehnhufe hatte und dem Lehnsheerrn Creuren geben mußte, um Soldner auszurüsten und zu erhalten, zur Beisteuer von dem Werthe seines Lehns angehalten werden sollte.

In der Hälfte der Regierung Moritzens waren die Umstände zu diesem Grade

versprechen mußte, der Ritterschaft für Leibes- und Vierde Schaden zu thun. Es sollte dieses nicht sowohl eine Folge bedingter Landtags-Bewilligung, sondern eine bloße Anerkennung des Herkommens sein, das vielleicht Moritz in den ersten Jahren seiner Regierung nach der Ritterschaft Meinung hatte vernachlässigen wollen. Es wird sich auf keine vorhergehende Bewilligung bezogen, deren Bedingung es gewesen sei, sondern es heißt folgender Massen in den Acten, „doch daß S. Fürst. Gnaden Ihnen von der Anlage, vor Leibes und Vierde Schaden vorm seindt, wie aehrenlich, ständen.“ und dieses ist dem Revers einverleibt. Uebrigens trugen solche Forderungen immer mehr dazu bei, die Ritterdienste unnütz für den Staat zu machen.

auffallender Mißverhältnisse gediehen. Der  
 sehr Fürst hatte zu oft die Erfahrung gemacht,  
 daß ihm die Ritterdienste immer unbrauch-  
 barer wurden; allein er wagte es doch nicht,  
 einen Antrag zu ihrer Besteuerung unmittel-  
 bar zu machen, ob er gleich durch Winke  
 seine wahre Meinung deutlich genug zu er-  
 kennen gab. Indessen mag doch sehr bald in  
 derselben Periode manches über die Ungleich-  
 heit der Abgaben in dieser und anderer Rück-  
 sicht damahls zur Sprache gekommen sein;  
 nur schade, daß zu vieles mündlich <sup>2)</sup> verhan-  
 delt oder auch bisweilen nicht zu den Acten  
 gegeben wurde <sup>3)</sup>.

2) In ältern Zeiten geschah dieses sehr häufig.  
 Auch unter Kf. Moritz findet man Beispiele  
 davon; so hat auf dem Landtage 1548 zu Leip-  
 zig eine bloße mündliche Unterhandlung der  
 Stände mit den Bischöfen Statt gehabt, und  
 nur am Ende derselbigen fertigten die Bischöfe  
 eine Schrift. Auf dem Landtage 1550 ließ  
 derselbe Kurfürst nach seiner Duplica den An-  
 trag die Steuer betreffend nur mündlich ma-  
 chen. Selbst noch im Jahre 1561 wurde die  
 Duplica und Duplica des Kurfürsten durch D.  
 Ulrich Mordisen mündlich gegeben.

3) Dies war 4. B. mit einer, andere Gegenstän-  
 de betreffenden Schrift auf dem Landtage 1546

Da indes auch bisweilen Mitterdienste geleistet werden mußten, so hatten die Lehnsbesitzer immer noch einen scheinbaren Widerstand, sich der Grundsteuer zu entziehen, wobei auf die Nachsicht des Fürsten gehofft wurde.

Alle diese Umstände jedoch ungeachtet wurden jetzt gar bald die Klagen über die Besteuerung laut, und veranlaßten unangenehme Äußerungen auf den Landtagen.

Als ein Auskunftsmittel jener Zeit galt für einen Augenblick die Tranksteuer, von der Kurfürst Moriz auf dem zu Leipzig 1547 gehaltenen Landtage sagte: „Nun ist die Steuer vom Getränke vor dieser Zeit gewilligt, dieselbe wird von fremden und einländischen, von den Herrn und unterthanen, und also von männiglich gegeben, und würde das Volk damit nicht zu hoch zu Geben in der Gallie. Demnach immer ordentliche Protocolle geführt wurden, so weiß man es oft gar nicht, ob Schriften fehlen oder nicht.“

4) Des Kurfürsten ander vorhalten in den Landtage. Meren v. J. 1547.

„beschweret. Darumb wir in keinen Zweifel  
„stellen, Ihr werdet dieselbige länger willig  
„gen.“ Dieses billigten auch die Städte 5).  
Allein man wolte mehrere Gleichheit der  
Steuern, und fand im zunehmenden Miß-  
vergnügen, daß man sich im Beifalle der  
Franksteuer geirrt hatte. Daher äußerten  
die Städte auf dem Landtage zu Leipzig 1548  
der Steuer wegen folgendes 6): — „Sie  
„bitten auch um Erklärung wie die Abn-  
„drehung unter den Ständen dieser Chur-  
„und Fürstenthumb vnd zugehörenden Landen,  
„die sich unsers gnädigsten Herrn schutzes ge-  
„brauchen, soll geschehen, dann da die Städte  
„die beschwerung der begehrten Steuer  
„abermahls alleine tragen sollen, das were  
„Ihres erachtens von wegen des  
„gemeinen Verwants. aller

5) S. Landtags-Acten 1547. Der Land-  
stände andere Antwort: S. „So be-  
„richten auch die insonderheit von Sted-  
„ten“ —

6) S. Landtags-Acten 1548. „Der Städte er-  
„stes Bedenken auf die andere Proposition die  
„Reichs- Steuer belangend“

„Stände vnd gemeinen schuzes,  
„der allen ständen daraus zu  
„gleich soll erfolgen, vngleich  
„vnd der billigkeit vngemeß“ ic. —  
Als hierauf nach dem Wunsche des Kurfür-  
sten von der Ritterschafft die Tranksteuer zu  
bewilligen vorgeschlagen wurde, antworteten  
die Städte 7): — „so würden doch die Städte  
„te dadurch abermahls alleine an dem größ-  
„ten beschweret, die andern Stände aber blei-  
„ben aller beschwerung frey, daß ist ihres er-  
„achtens vngleich vnd were gar nicht zu ver-  
„antworten, zu deme das auch die Trank-  
„steuer eine große Vngleichheit in sich hatt,  
„denn ein armer Handwercksmann, da mit  
„viel gesellen vnd gefinde beladen, muß mehr  
„oder ia so viel tragen, als der allerreich-  
„ste“ ic. — Nachdem sie jedoch endlich ein-  
gewilligt hatten, so machten sie noch folgen-  
den sonderbaren die damahlige Stimmung

7) Landtags Acten 1548: „Der Städte Ant-  
wort auf der Ritterschafft bedenken, daß die  
„große Tranksteuer zwey Jahr zu bewilligen.“



aber genauer bezeichnenden Vorschlag<sup>8)</sup>): „Und  
 „dieweil zu besorgen, daß unser gnädiger Herr  
 „diese Hülffe vor gnug nicht achten möchte,  
 „so bedenken die Städte, daß es billich, daß  
 „die andern Stände von ihren Gütern sich  
 „in andere Wege auch anlegen ließen, als  
 „nehmlich vom schock 4 Pf. damit gleich-  
 „heit gehalten würde.“ etc. —

Auch dieses Wahl ging alles noch der  
 Ritterschaft nach Wunsche. Der Kurfürst  
 hätte sie ohne Zweifel gern besteuert, weil  
 die Ritterdienste nur halb zu brauchen waren  
 und der Kriegscasse nicht eben sehr viel mehr  
 ersparten: allein die Lehnbesitzer mußten  
 eingewilligt haben, ehe von ihren Baiern  
 Steuern gefordert werden konnten; und das  
 war ein mächtiger Bewegungsgrund sie zu  
 schonen. Es war nicht zu übersehen, ob  
 man augenblicklich die Sache durchsetzen wür-  
 de; und auf die Bewilligung neuer Steuern  
 konnte man immer nicht lange warten. Man

<sup>8)</sup> Landtäg. Aften 1548. „Der Städte Ant-  
 wort auf der Ritterschaft bedenden.“

bediente sich daher lieber der Ritterdienste, so gut es ging, begnügte sich mit der kleinen Ersparniß und suchte die Lehnsleute nur immer dahin zu bewegen, das reichlicher als Stellvertreter zu thun, was sie als Rittergutsbesitzer verweigerten.

Unter solchen Umständen wurde der Landtag zu Torgau im Jahre 1550 eröffnet. Hier beschäftigten die größten Entwürfe Morizens rastlose Seele. Die ihm vom Kaiser aufgetragene Vollziehung der Acht gegen Magdeburg leitete ihn zur Ausführung eines großen Plans. Noch waren die dabei nöthigen Summen aufzubringen; und da er von seinen gewöhnlichen Einkünften fast nichts darauf verwenden konnte, so war er genöthigt, auch dieses Wahl zu seinen Ständen seine Zuflucht zu nehmen. Er trug die Nothwendigkeit seines Zugs vor: die Stände wiederriethen; er beharrte, und die Stände bewilligten. Daß dieses Wahl die Ritterschaft Morizens Nachsicht genießen und frei von Abgaben der Rittergüter bleiben

würde, kann man, selbst ohne die Verhandlungen jenes Landtags näher zu kennen, bloß aus den vielen zusammentreffenden Umständen schließen. Jeder Versuch Morizens gegen die Ritterschaft würde die Unterhandlung verlängert haben, und es war Gefahr beim Verzuge. Auch, und dieses gereicht dem Kurfürsten zum rechtlichen Vorwande oder vielmehr Entschuldigung seiner dießmahligen Schonung, konnten die Ritterdienste bald gefordert werden müssen. Die Städte mochten es wohl auch einsehn, daß jetzt der Zeitpunkt nicht wäre, um glücklich ihren Zweck zu erreichen. Sie widersprachen daher nur den Umständen gemäß, das heißt, um gesprochen zu haben und unter günstigeren Umständen an den Widerspruch erinnern zu können. Sie wiederholten, daß die Tranksteuer drückend sei, und also jetzt keine weiteren Steuern anferlegt werden könnten; da aber „S. Churf. Gn.“ sprachen sie weiter 9)

9) Landtag, Acten, 1550. „Der Städte Be-  
dencken uff die Duplica und Mündliche Erthei-  
lung der Steuer.“

„mehr Hülffe von nöthen, so wehre es nicht  
 „unbillig, das sich die andern Stende, als  
 „die Herren Bischöffe, Grafen vndt die von  
 „der Ritterschafft mit ihren unterthanen anz  
 „legen vndt bey S. Chursl. Gn. auch das  
 „beste thetten, damit die Stedte alle Bürden  
 „dieser Lande nicht allein tragen dörrften.“

Auf dem Landtage zu Torgau 1552  
 verlangte der Kurfürst von seinen Ständen  
 den damahls von den Reichsständen bewillig-  
 ten Gemeinen Pfennig; von jedem 1000 fl.  
 des Vermögens sollten 5 fl. entrichtet werden.  
 Dieses schlugen erst die Städte, und sodann  
 nochmahls mit ihnen die Ritterschafft ab.  
 Auch die deshalb wiederholten Vorstellungen  
 waren fruchtlos, und im Abschiede selbst gab  
 der Kurfürst den Vorsatz auf. Dessen unge-  
 achtet mochte doch aber mittelbar auf die  
 Stände gewirkt worden sein, so daß sie sich  
 noch schnell nach dem ertheilten Abschiede  
 entschlossen, von jedem Schocke 2 Pf. zum  
 Türkenkriege zu bewilligen. Hier hätten die  
 Städte einige Veranlassung gehabt, ihre

vormaligen Ansprüche auf den Beitrag der Lehnsbesitzer zu erneuern; allein die Schnelligkeit des ganzen Vorgangs, die im Abschiede anbefohlene Bereitschaft der Ritterpferde und vielleicht mancher uns unbekanntem Umstand bewirkte dieses Mal ein Stillschweigen, das auf dem nächsten noch in demselben Jahre gehaltenen Landtage in desto lautere Klagen übergieng.

Es mochte über diesen Vorgang viel gesprochen worden seyn, und nachher um so auffallender geschehen haben, daß die Ritterschaft nichts dazu beigetragen hatte, da der gemeine Pfennig oder jene Türkensteuer der Reichsbewilligung nach von allen Ständen ohne Ausnahme erlegt werden sollte.

Auf dem nächsten Landtage, welcher im Monath August, des nehmlichen Jahres zu Dresden gehalten wurde, trug Moritz neben andern Forderungen nochmals auf den Beitrag zur Türkenhilfe an. Dort waren auf dem Nothfall 2 Pf. vom Schock, die Lehngüter ausgenommen, bewilligt worden, hier

Verstandlich die Ritterschaft sogleich in dem  
 1. Amte wort auf die Proposition zu 3 Pf.  
 von den Gütern und übrigen Vermögen ihrer  
 Ritterthänen; von ihren Lehngütern und wer-  
 2. beiden Barschaft aber zu 2 Pf. Diese schnelle  
 Zustimmung mochte wohl durch die dem Land-  
 3. tage vorhergegangenen Aeußerungen; Schp-  
 4. nung der öffentlichen Meinung und das viel-  
 5. leicht auf solche Vorfälle schon vorbereitete  
 6. Betragen der Städtischen Deputirten; wel-  
 7. ches sie etwan bei der Eröffnung des Landtags  
 8. zeigten, bewirkt worden sein. Die hier-  
 9. her gehörigen Worte jener Schrift <sup>179</sup> sind  
 10. zu merkwürdig; als daß ich sie nicht hier her-  
 11. setzen sollte; Ob wohl auf jüngst gehaltenem  
 12. Landtage zu Sorgaw nur von einem vndt do-  
 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

terthanen in gemein von jedem schli. 3. Pf.  
Wzu dieser Hälfte gerecht soll werden, vndt  
damit die Würdt vndt Last derselben nicht  
alleine obliegen, Sondern wir von der Ditt-  
schafft selbst auch zu solchen etwanigen  
Christlichen werck vnser vermögen thun,  
So wollen wir von ieden schock des werths  
unserer Lehngüter (doch nach abziehung der  
Ritterdienste) auch vnserer verbenden Bahrs-  
schafft Zwene pfennig geben. 12. 17. Darne-  
ben bitten wir vnterthenigst, weil wir was  
hierinnen so gutwillig zu erzeigen, vndt vn-  
serer selbst Rittergüter vndt bahrschafft obbe-  
rührter gestaldt anzugreifen verbtigt, 11. E.  
Christl. Gn. wolle ihu genedigst nicht entge-  
gen sein lassen, das keinen ieden vnter vns  
das geldt so er in E. Christl. G. abwesen  
auf die Dittterdienste entrichtet  
an solcher seiner anlage Laen gelassen oder  
doch von der übermaß wiedergegeben möge  
werden, angesehen, das es geringschelig gelbt  
vndt gleichwohl vns auf künfftige Zeit eine  
beschwerliche einföhrung geben wolle, das

„ uns auch derwegen zu verhäftung solcher  
 „ einföhrung, wie anderer anlagen haben  
 „ herkommen, ein notdürftiger reuers gege-  
 „ ben werde“ etc.

So willig zeigten sich jetzt die Sächsi-  
 schen Lehnsbesitzer, einen Beitrag, wie es bil-  
 lig war, zur Türkenhülfe geben zu wollen;  
 allein die einmahl von den Ideen gleich zu ver-  
 theilenden Abgaben eingenommenen Bürger  
 waren damit noch nicht zufrieden. In Rück-  
 sicht des geringern Beitrags von den Lehngü-  
 tern konnte die Ritterschaft so wie überhaupt,  
 also auch dieses Mal zu ihrer Entschuldigung  
 und Rechtfertigung anführen, daß ihr die  
 Ritterpferde noch nicht erlassen wären, und  
 vielleicht der öffentlichen Sicherheit wegen  
 sehr bald gestellt werden müssen; daß  
 diese Ritterschaft aber die Capitalen oder wer-  
 bende Barschaft gleich den Lehngütern gerin-  
 ger versteuerten, dieses war Unrecht. Wä-  
 ren die Lehnsbesitzer bloß dabei stehen geblie-  
 ben, von den Lehngütern geringere Abgaben  
 zu bewilligen, und hätten sie von der werben-



den Varschaft sogleich ohne Weigerung das dem Bürger und Bauer auferlegte auch entrichtet: so wäre die Sache nicht so sehr aufgesfallen; man würde zufriedner gewesen und der unangenehme diesen Landtag auszeichnenden Zwist nicht entstanden sein.

Die Ritterschaft hatte der Städte Antwort mit der ihrigen, aus welcher ich jene Stelle angeführt habe, zugleich in einer Schrift, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegte, übergeben wollen; allein da die Ritterschaft sich nicht mit den Städten zu gleicher Verwilligung vereinigen wollte, so antworteten die letztern in einer besondern Schrift, wo sich folgende auf die Ritterschaftliche Schrift Bezug habende Stelle findet: „Die Städte haben die gestellte Antwort hören lesen, lassen dieselbige gefallen, bis auf den Artikel der Türkenhülffe, darinne bedachten sie, das gleichheit gehalten, vndt die 3 Pf. von den Herren vndt Ritterschaft so wohl, als von den andern stenden gegeben werden, in ansehung das die fahre dßfals gleich

ist (hied.) Ubrigens gaben sie zu, daß die Ritterschaft unter der Bedingung der zu wilsigenden drei Pfennige das für die Rittersdienste entrichtete Geld abziehen könnte.

Beide Theile legten ihren Antworten Schriften bei, um dem Kurfürsten die Ursachen der Spaltung anzuzeigen, und demselben die Gründe ihrer Gerechtfame vorzutragen. Die Schrift der Ritterschaft führt den Titel: Der Ritterschaft nebenschrift der Irrung halben so sich der anlage halben zugetragen. Die Schrift der Städte ist überschrieben: Der Städte bericht der Zwispalt halben zwischen der Ritterschaft vnd ihnen der Särkenanlag halben. Beide Schriften sind keine Meisterstücke ihrer Verfasser; die ritterschaftliche etwas weniges gründlicher als die andere. Das Hauptmoment der erstern beruht darauf, daß sie Ritterdienste thun müßten, und in den Nothfällen allgemeiner Beisteuer bewegten nie so hoch angefetzt worden wären, als Bürger

und Bauen, die von jenen frei lebten; also sei es unter andern im Jahr 1529 und dann <sup>II</sup> 1542 gehalten worden. Diese Sätze sind mit einer Menge unnützer Worte durchwebt. Die Schrift der Städte berief sich auf den Reichsschluss, worin der gemeine Pfennig allen Ständen auferlegt wird, und begegnet noch der von den Ritterdiensten her

11) Auf dem den 18. November und folgende Tage des Jahres 1541 zu Dresden gehaltenen Ausschustage forderte Moriz Kurfürst. Der Ausschuss erwiederte: Er könne hierbei nichts thun, es müße ein allgemeiner Landtag aufgeschrieben werden, wolle jedoch schon im voraus einen Vorschlag machen, wie jene Steuer könne aufgebracht werden. Es solle ein jeder von der Ritterschaft, neben seinen Ritterdiensten, von allen seinen werbenden Gütern, als ausgenommen Herrschaft, so nichts würdt, Ketten, Kleinodien und Geschmeide, von einem Tausend 10 fl. die Städte aber und der Bauer jeder von einem Tausend 15 fl. geben. Ausschusses Antwort auf die Proposition. Diesen Vorschlag nahmen die Stände am 29. December desselben Jahres zu Leipzig versammelten Stände an, und bestimmten sie noch näher, daß hieron ausgenommen sein sollten Silbergeschirr, goldene Ketten, Kleinodien, Hüftung und der armen Leute Zuschlag. Ein Landtag zu Aken 1541 der von Ritterschaft und Städte Antwort.

geleiteten Befreiung durch die Bemerkung des Umstandes, daß der Ritterschaft, so bald sie gefordert sei, von Haus aus Futter und Wahl oder Befoldung gegeben werde. <sup>12)</sup> Hierbei war nun wohl ein und der andere Umstand übersehen worden, als die Ausrüstung und mancher andere auf die Vorbereitung und selbst während des Dienstes zu machende Aufwand. Wenn man dieses mit in Anschlag bringt, so waren die Ansprüche der Ritterschaft auf geringere Besteuerung der Lehngüter, aber nur der Lehngüter, nichts weniger als unbillig. Eine gründlichere Schrift der Städte wurde gegen das Ende des Landtags übergeben, der Städte Bedingungs-Schrift, wo manches in der ersten übersehen nachgeholt wird. So wird zum Beispiel noch gesagt: „So leisten sie (die Lehnsleute) auch von andern ihren verbenden güthern, die nicht Ritterlehn seindt, keine Ritterdienste, dert halben sich auch diese angegebene Freiheit

12) Dieses sagen eigentlich die Städte in der besondern Antwort selbst; allein es wird in dieser Schrift vorausgesetzt.

„der Ritterlehn auf werbende Varschafft  
„vndt güther, die nicht Ritterlehn, nicht er-  
„strecken könnte“. Hierauf erklären sie:  
„Dieweil dann den stenden ganz beschwerlich,  
„die dinge also in ruigen brauch kommen  
„zu lassen, wie es den auch auff gehaltenen Lands-  
„tage gemeiniglich allwege angefochten, darin  
„geredt vndt die vngedult an tag gelegt ist  
„worden, Derhalben haben die stede nicht  
„unterlassen können gegen E. Churfl. Gn.  
„diese ihre einrede vndt prote-  
„station öffentlich in der Ritterschafft ge-  
„genwertigkeit zu thun vndt vorzuwenden“.

Es blieb also dabei, daß die Ritterschafft  
zwei Pfennige vom Schocke des Werthes ih-  
rer Lehngüter und werbenden Varschafft, der  
Bürger und Bauer aber 3 Pf. von seinen  
Gütern und Vermögen zu geben hätte.

Auch wurde genehmigt, daß die Ritz-  
terschafft das auf die Ritterdienste bezahl-  
te. Ein anderer Beschluß des Landtrags setze  
fest, daß, wenn diese 2 Pf. und 3 Pf. nicht zu-  
reichend, die Bürger und Bauer noch 2 Pf.  
die Ritterschafft aber 1 Pf. zuzulegen verbunden  
sein sollten.

te 4) von der Türkensteuer abziehen könnte.  
Es wird in einer Schrift das Pferdegeld ges

14) Hier entsteht die Frage, wären die Rittersdienste daeinen einweisen erlassen worden, oder war dieses eine unbedingte Abgabe, die nach dem Verhältnisse der Ritterverbe aufgebracht werden mußte. In der That läßt sich dieses nicht ganz aus den Aeten bestimmt entscheiden. Allein einige Umstände scheinen hierauf doch zu antworten, daß es allerdings für Ersparnisse im Ritterdienste ist gegeben worden. Erstlich zeigt dieses schon der Ausdruck an, auf die Ritterdienste entrichtet; in jedem andern Falle hätte man damals gewiß die Abgabe vom Werthe der Lehngüter bestimmt. Zweitens scheint die Klage der Städte auf demselben Landtage darauf zu gehen, wenn sie sagen, daß, während die Städte 3 Pfennige vom Schock, Werth ihrer Güter gaben, die Ritterschaft nur 2 Pf. entrichten, und doch gleiche Wohl von derselben Steuer ihre Rittersdienste abziehen wolle; geschechter würde es sein, sprachen die Städte weiter, wenn die Ritterschaft, gegen Abnahme der Ritterdienste, ebenfalls 3 Pfennige zu zahlen bewilligte. — Aller Wahrscheinlichkeit nach wären die Ritterdienste nicht, sowohl auf eine bestimmte Zeit, als vielmehr für einen bestimmten Fall erlassen, auf alle andere Ereignisse aber vorbehalten worden. Allem Anscheine nach ist keines Geld ein Beitrag zur Türkenblüthe gewesen; denn das behauptete Recht der Ritterschaft, nicht außer Landes dienen zu dürfen, war hier nicht anwendbar. Auf andere Fälle jener kriegerischen Zeit mußte die Ritterschaft hingegen dessen ungenachtet, obgleich ungern, in Bereitschaft sein.

nannt<sup>15)</sup>; und man sieht aus einer andern  
Verhandlung<sup>16)</sup> desselben Landtags, daß es

6. Gülden betragen hatte.

Dadurch läßt sich eine Stelle erklären, die man  
in den Landtags-Acten 1553. Antwort auf die  
Proposition — findet, wo die Ritterschaft klagt,  
daß sie, „neben dem, daß sie in Bereitschaft  
habe sitzen müssen, von ihren Meiden jenes  
Geld erlegt habe.“ — Der Gegenstand einer  
zweiten Untersuchung könnte die Art sein, auf  
welche der Kurfürst jene Steuer von den Rit-  
terpferden erlangte, da wir in der Bewilligung  
des vorhergehenden Landtags nichts hierüber  
finden. Es muß entweder eine mündliche Ue-  
bereinkunft des Landtags zu Torgau 1552 ge-  
wesen oder durch die Beamten in den Kreisen  
und Aemtern verhandelt worden sein. Ich  
möchte mich fast für das letztere erklären; denn  
auf diese Art wurde mehreres die Ritterschaft  
betreffendes bisweilen zu damaliger Zeit betrie-  
ben; und so mögen die Kurfürsten von Sach-  
sen nachher noch manches Ritterpferd-Geld  
erhalten haben, ehe dasselbe in dem ersten Vier-  
theil des siebzehnten Jahrhunderts ein Gegen-  
stand förmlicher Bewilligung auf Landtagen  
wurde. Freier Wille der Ritterschaft war es  
auf jeden Fall; daher sagte Moritz in jenen  
Acten von 1552, es sei ihm auf sein Begehren  
gereicht worden.

15) S. Landtags-Acten, Dresden, 1552<sup>3)</sup>, Der  
Ritterschaft und Städte Antwort auf des  
Kurfürsten Wieder schrift.

16) Landtags-Acten, Dresden, 1552<sup>3)</sup> Des  
Kurfürsten weiter und andere schrift.

und So wurde der letzte wichtige Landtag 17) geendigt, den Sachsens Moritz gehalten hat. Ein Jahr darauf regierte schon sein Bruder August, der ohne von Heldenruhm gequält zu werden, ungleich mehr Herrscherpolitik besaß.

Es war eben zu derselben Zeit des Jahres 1553, als Kurfürst August seinen ersten Landtag hielt. Da er die Finanzen nach dem Tode seines Bruders nicht in den besten Zustande fand, und also anfänglich auch noch nicht lange auf Bewilligung der Steuer warten konnte; so war dieses Grund genug, die Ritterschaft ebenfalls mit Rücksicht zu behandeln. Da er aber für die Folge keine so kost-

17) Der letzte Landtag, welchen Moritz zu Leipzig zu Anfang des Junius 1553 kurz vor dem letzten Feldzuge gehalten hat, wird von Beck ganz überaugen, und ist auch in seiner Landtags-Tabelle befindlich. Vogel, Leipz. Anz. erwähnt seiner bestimmt, und ich habe ihn in meine Tabelle aufgenommen, weil mir seine Existenz durch mehrere ältere handschriftliche Nachrichten bestätigt worden ist. Moritz scheint aber nichts auf denselben erlangt zu haben, und deshalb ist er ganz unwichtig für die Staatskunde.



spieligen Entwürfe wie jener hatte, so durften es auch die Lehnsleute nicht so weit kommen lassen wie unter Moriz, und desselben Schutz nicht in dem Grade von ihm erwarten. Es ging daher auf diesem Landtage ungleich friedlicher als auf dem vorjährigen zu. August eröffnete ihn mit dem Aufgebote der Ritterdienste und der Forderung beträchtlicher Summen zu Unterhaltung der übrigen Militz. Durch ersteres wurden die Lehngüter dieses Wahl gewisser Maßen stillschweigend für frei erklärt; was aber die Steuer von den übrigen Vermögen der Ritterschaft betraf, so willigte dieselbe in eine den übrigen Ständen gleiche Besteuerung<sup>18)</sup>. Es heißt daher in der letzten vor dem Abschiede von Ritterschaft und Städten übergebenen Schrifte<sup>19)</sup>: „So willigen wir hiermit un-  
 „terthäniglich — daß zu — Sechs Pfenni-  
 „ge auf das Neue Schock geleset, — doch

18) Hier zeigt sich der Einfluß, den die Meinung, welche man von Augusten hatte, bewirkte.

19) Sie führt in den Landtags-Actenr. 553 die Ueberschrift: Quadruplica.

„ausgeschlossen die von Adell Ihrer Tisch:  
 „güter halben, welche damit verschor:  
 „net bleiben sollen.“  
 „Hierauf wurde am 29. August 1553  
 der Abschied ertheilt, in welchem sich unter  
 andern folgende Worte befinden: „Belan:  
 gend die Steuer von der von der Ritterschafft  
 Tischgütern, Achten wir, das darinnen un:  
 terschiedt zu machen sey, was für Alters Leh:  
 güter sein, — Was aber von Neues von  
 Muehlen vnd Dauergütern außkafft, auch  
 werbendt Geldt, heuser in freyden vndt ders  
 gleichen, das daselbige gleich andern, die  
 nicht tischgüter sindt, noch dafür geacht wer:  
 den, könne versteuert werden.“  
 Nicht schonender war Kurfürst August  
 gegen die Ritterschafft auf dem zu Leipzig,  
 Ostern 1554, gehaltenen Landtage. Schon  
 in der Proposition machte er bei dem Ansu:  
 chen um Steuer die Bemerkung: „zuvorsich:  
 „tig, weil dieses alles zum Frieden gereichete,  
 „vnd sie sich vernehmen hetten lassen, was  
 „sie zum Frieden geben solten, das sie dazu

„willig sein wolten, es würde sich kein  
 „standt vor dem andern abziehen,  
 „Sondern sämptlichen würden es an Ihrer  
 „ansehnlichen hülffe nicht mangeln lassen.“  
 Deutlicher konnte wohl der Kurfürst seine  
 Meinung nicht äußern. Die Ritterschaft deutete  
 es auch gleich auf sich, widersprach be-  
 halb und wäre gern für alle Besitzungen und  
 Güter ganz von der Steuer befreit geblieben,  
 indem sie nur für ihre Unterthanen willigen  
 wollte; allein die Städte setzten sich diesem  
 Beginnen entgegen und brachten so die Lehns-  
 leute sehr bald zum Entschlusse, wenigstens von  
 ihren Erbgütern und werbenden Barschaft ei-  
 ne mit den übrigen Ständen gleiche Steuer  
 zu versprechen. Dieses sprach die Ritter-  
 schaft, thue sie, um des Friedens nicht  
 allein vergeblich zu genießen.  
 Die Lehngüter blieben also von der Steuer  
 frei. Die nächste und letzte Bewilligung, wel-  
 che in dieser Rücksicht merkwürdig ist, geschah  
 auf dem Landtago v. 57. Es würde wieder

Türkensteuer gefordert. Die Städte, eingedenk des zweiten Landtags vom Jahre 1552, forderten die Beisteuer der Ritterschaft; diese aber wünschte nichts eifriger, als ihre Lehngüter wenigstens davon befreit zu sehen. Allein am Ende vereinigte man sich; es wurden von den Städten 5 Pfennige bewilligt, welches auch die Ritterschaft für ihre Erbgüter und ihre Unterthanen that, von den Lehngütern verstand sie sich nur zu 2 Pfennigen. Dabei blieb es.

Bei der darauf folgenden Bewilligung im Jahre 1561 wurden die Lehngüter von der Besteuerung ausgenommen, welches man bis jetzt beibehalten hat. Um aber doch die Ritterlehne nicht ganz frei von dem Beitrage zur Staatsunterhaltung zu lassen, da die Ritterdienste immer unbrauchbarer wurden, und sich also die Lehnverfassung immer mehr und mehr von ihrer Bestimmung entfernte, forderte Kf. August abermahls etwas wenig für die Ritterdienste gegen einstweilige

Erlassung derselben, von dem Pferde 5 bis 6 Gulden<sup>20)</sup>.

Von dieser Zeit an ist die Steuerfreiheit der Rittergüter durch keine Thatsachen unterbrochen und nur bisweilen, als 1595, 1631 und mehrere Male, angefochten worden. Ein kleiner freiwilliger Beitrag, Donativ genannt und nach dem Verhältnisse der Ritterpferde berechnet, ist indessen in jenen Zeiten gewiß oft gegeben worden, und wird jetzt seit einer langen tief im vorigen Jahrhundert<sup>21)</sup> sich

20) Codex August. P. I. p. 2293. — Eigentlich scheint dieses Rescript bloß auf die Lehnspferde zu gehn, wie Zacharia, Ehursächsl. Lehnrecht, S. 147 schon bemerkt hat. Allein es läßt sich voraussetzen, daß eine solche Abfindung mit Geld nur den Lehnspferden zugestanden würde, nachdem es mit den Ritterpferden vorher geschehen war. Mit jenen ist gewiß der Anfang nicht gemacht worden. Uebrigens rechtfertigen den Schluß auf die Ritterpferde erstens die damaligen Verhältnisse und Umstände, zweitens die Uebereinstimmung der Summe von 5 bis 6 Gulden mit jenen von den Ritterpferden im Jahr 1552 entrichteten 6 Gulden.

21) Von der ältesten eigentlichen auf Landtagen geschehener Bewilligung des Donativs giebt Zacharia a. a. O. das Jahr 1612 an, und ich habe noch kein älteres Beispiel finden können.

verklerenden Periode fast ununterbrochen von den Ritterlehen Statt der Dienste auf den Landtagen bewilligt.

Es wurde dieses Donatio seiner Natur nach als ein Theil unsrer zum Bedürfnissen des Staats bewilligten Steuern betrachtet. Dieses bestätigt Kf. Moriz, als er zusagte, daß jenes im Sommer 1552 ihm voraus entrichtete Pferdgeld wieder von der Steuer abgezogen werden sollte, welche die damahligen Rittergutsbesitzer auf dem nächsten im Monath August 1552 zu Dresden gehaltenen Landtage bewilligten. Aus diesem Gesichtspunkte betrachteten es auch die Nachfolger Moritzens. Man sah es als eine Summe an, die zu einer Staatsausgabe anzuwenden wäre, wozu außerdem eine andere Steuer hätte bewilligt werden müssen. So dachte Kf.

Jo hann George I. im Jahre 1639, als er 30 Thaler auf jedes Ritterpferd ausschrieb; und sein Ausschreiben 22) unterstützte meine 22) Befehl Churf. Jo hann Georgens des I. zu Sachsen, von jedem Ritterpferde innerhalb

Behauptung. Auch noch spät im vorigen  
 Jahrhundert dachte man eben so hierüber; und  
 um dieses mit einem Beispiele zu erläutern,  
 will ich die vorzüglichsten Stellen der Bewil-  
 lungsschrift des Donatus<sup>23)</sup> v. 28 Febr.  
 1689 anführen: — „Obwohl die anwe-  
 senden Ausschuss: Persohnen von Ritterschafft  
 und Städten höchlich gewünschet, daß auf E.  
 Chursl. Dchl. in Dero Replica enthaltenen  
 gnädigsten Ansinnen, wegen fernerer Militz  
 Bedürfnis Sie mit einem ergiebigen quan-  
 to über das bereits in der unterthänigsten  
 Bewilligungs: Schrift enthaltene, sich in  
 ihrer Duplica gehorsambst herauslassen kön-  
 nen, — So zweiffeln wir dennoch nicht, es  
 werden E. Chl. Dchl. dasienige, Was die  
 anwesenden gesambten Ausschuss: Persohnen  
 auß wahrer Beschaffenheit von dem elenden  
 3 Monathen 30 Rthl. zu erlegen, den 3. Dec.  
 1639. Im Cod. Aug. I. 2305.  
 23) Nicht alle Bewilligungsschriften sind so be-  
 stimmt abgefasset, und scheinen sich mehr auf die  
 damals hierüber allgemein angenommenen Be-  
 griffe zu beziehen. Uebrigens ist die Bewilli-  
 gungsschrift des Donatus v. 18. März 1673  
 fast gleichlautend.

und dürfftigen Landes: Zustande und wie daselbe unmöglich mit weitem Abgaben zu beschweren, umständlich und Wehmüthig angeführt, beherzigen und mit der gehorsamsten Bewilligung in allen gdt. zufrieden seyn' etc. — Nachdem hierauf die Ritterschaft ihre Treue und Ergebenheit gerühmt, dann aber die Verschlimmerung ihres Zustandes geklagt hat, fährt sie weiter fort: „So wollen Wir dennoch in Hoffnung daß Unsere Mißstände hiermit zufrieden seyn werden, zusehender unsere aufrichtige Liebe und devotion gegen E. Chl. Dchl. als unsern werthesten Landes: Vater, wie auch so dann Unser gegen das Armuth tragendes wahres Mitleiden zu bezeugen, zu deren sublevation eine Summe von Sechzig Tausend Gulden hiermit unterthst. offeriret haben.“ Noch fügten sie aber folgende Bedingungen hinzu, „daß 1) dieses nicht anders als ein freiwilliger Beitrag zu Erleichterung des Armuths angenommen, 2) zu einiger consequenz nicht gezogen, 3) nach dem modo derer Ritterpferde und



Lehngüter, 4) durch etliche ihres Mittels einzubringen verstattet, 5) und niemand, wer der auch sei, die Stifter, <sup>24)</sup> Grafen, Herren, so Ritterpferde und Lehngüter hat, davon eximiret oder befreiet, 6) die Einnahme auf dieses und das künftige Jahr in zwei Terminen, jeden zu Johannis dieses und künftigen Jahres nach proportion vertheilet, 7) das Geld zur Ober: Steuer: Einnahme eingebracht, 8) dann der Kriegs: Cassa zugestellt, 9) zu keiner andern als Militz: Bedürfniß wirklich angewendet, 10) binnen diesen beiden Jahren auf keinerlei Art und Weise, selbst wenn sich der Feind den Grenzen hiesiger Lande nähern sollte, die Parat: Haltung oder Gestellung der Ritterpferde von ihnen gefordert und 11) dessen in dem Landtags: Abschiede und Revers absonderlich versichert werde". — Der Kurfürst erkannte auch alle diese Bedingungen im Abschiede an; nur in Rücksicht auf

<sup>24)</sup> Hierin weichen ebenfalls die neuern Donativ: Bewilligungen ab.

die Zehente machte er folgende Einschränkung:  
, es sey dann die äußerste Gefahr vorhanden,  
und dergestalt beschaffen, daß niemand von  
des Vaterlandes und sein und des seinigen ei-  
gener und natürlichen Defension und Retz-  
tung sich erimiren könnte.“

In unsern Zeiten bewilligt die Ritters-  
schaft dem Kurfürsten gewöhnlich gegen einste-  
weilige bedungene Erlassung der Ritterdienste  
ein Donativ, ohne dessen Verwendung zu be-  
stimmen. Es wird erst von gewissen dazu  
von der Ritterschaft ernannten Personen ein-  
genommen, von diesen dann an die Ober-  
Steuer: Einnahme abgeliefert und von der  
selben dem Kurfürsten unbestimmt überge-  
ben<sup>25)</sup>.

Was ich über die Besteuerung der Ritz-  
terlehne denke, hab' ich in dem ersten Theile

25) Wenn daher künftig ein größeres Donativ be-  
willigt werden sollte, so müßte wenigstens die-  
selbe Summe, um welches das größere Dona-  
tiv das bisher gewöhnliche übersteigt, zu be-  
stimmten Ausgaben angewiesen werden, damit  
nie durch dem Steuer: Peratio andere Sum-  
men erspart wüßten.

dieser Beiträge <sup>26)</sup> Seite 92 — 96 erklärt, und ich muß bekennen, daß ich noch eben derselben Meinung nach öfterer reiflicher Ueberlegung geblieben bin. Eine auf einmahl zu bewirkende Besteuerung der Rittergüter wäre im höchsten Grade ungerecht, weil die Umstände, welche sie rechtfertigen sollten, nicht so dringend sind. Allein langsame Schritte nach jenem Ziele zu thun, ist, glaub' ich, sehr heilsam; es bringt eigentlich niemanden Nachtheil, und kann für die Folge manche Unannehmlichkeit ersparen. Die Ideen, welche man sich von dieser Steuerfreiheit macht, sind größten Theils, wie ich überzeugt bin, ungegründet, und die deshalb erhobenen Klagen übertrieben und wurden bisweilen ohne wahre Uebersicht der Verhältnisse angestellt. Allein dieselben sind zu allgemein verbreitet und

<sup>26)</sup> Ich muß überhaupt bitten, das, was ich dort über Steuerfreiheit gesagt habe, mit dem in diesem Theile hierüber vorgebrachten zu vergleichen, weil ich, um Wiederholungen zu vermeiden, manche dort behauptete Bemerkung hier, sobald es ohne ganz dunkel zu werden geschehen konnte, voraussetze.

hängen mit andern so sehr zusammen, daß man hoffen darf, durch den Anfang zur gründlichen Hinwegschaffung dieser Ideen die mit ihnen zusammenhängenden merklich zu schwächen; und hierdurch, halt' ich dafür, wird in unsern Zeiten viel gewonnen. Ich zweifle, daß durch bloße Wiederlegung jene Ideen im Ganzen auszurotten sind, weil die Partei, welche sie erhebt, zu zahlreich, und die Zeit, in der wir leben, zu sehr dazu geeignet ist, sie zu pflegen und zu erhalten. Man hat im sechzehnten Jahrhundert gewiß alles gethan, um jene Meinungen zu wiederlegen; die Umstände machten jenes Zeitalter unendlich weniger für dergleichen Begriffe empfänglich: der Streit ging 1547 an; und doch währte das Murren noch am Ende desselben fort, so daß im Jahr 1595 die Städte sich folgender Weise äußerten<sup>27)</sup>: „Als verhoffen die Städte, wollen sich auch dessen zu der löblichen Ritterschafft genßlich versehen vndt getrost,

27) Landtags Acten 1595. Erörterung der Städte  
te uf die proposition den 12. February, An  
no 95.

daß sie in gegenwertigen obstehenden nothfall, auch vonn Ihren lehen, Rittergütern, vndt Barschafft — neben Ihren Unterthanen dem Herkommen vndt vermögen nach, obangeregtes Reichs Abschiede nach gleiche anlage vndt bürden mitt tragen zu helffen keineswegs verweigern noch beschweren werden". So wenig hatte die Wiederlegung gefruchtet; und so lehrt die Erfahrung, daß in manchen Fällen und unter gewissen Umständen die Beredsamkeit, wenn sie auch das Recht bedinge auf ihrer Seite hat, nur wenig wirkt.

Der Lehnstaat ist gegenwärtig ein Glied unsrer Landschaft und unsers Staatskörpers, und von denselben unzertrennbar; er hat also Pflichten gegen den Staat auszuüben. Der vollkommenen Erfüllung derselben in ihrem ganzen Umfange stehen aber Hindernisse entgegen, denen eine Periode von mehr als zwei Jahrhunderten eine solche Beschaffenheit gegeben hat, daß es zur Pflicht wird, sie schonend anzugreifen. Nur durch allmähliche Näherung zu jenem Umfange kann daher die Auflösung dieser Collision vollbracht werden.

III.

Landtags = Revers.

Das Alterthum der Reverse gleicht dem Alterthume der Forderungen von Dingen, die außer dem Herscherkreise unsrer Fürsten lagen. Sobald der Fürst im Mittelalter etwas forderte, wozu er nicht berechtigt war, so ließ man sich, wenn man es verwilligte, die schriftliche Versicherung geben, daß er dieses für eine freiwillige Handlung erkläre und niemahls ein Recht daraus machen wolle; und hatte man vielleicht gar nur unter gewissen Bedingungen verwilligt, so ließ man ihn diese Bedingungen feierlich anerkennen.

Was ich hier im Allgemeinen gesagt habe, gilt vorzüglich von den Reversen unsrer Fürsten. Diese waren genöthigt, schon sehr frühzeitig ihre Zuflucht zu ihren Landschaften

zu nehmen, um Beisteuern zur Tilgung der Schulden, oder zu Ausgaben zu erhalten, die sie von ihren gewöhnlichen Einkünften nicht bestreiten konnten.

Ob sie bei jeder kleinen von einer einzeln Stadt, erlangten Bete allemahl einen schriftlichen Revers oder so genannten Revers-Brief haben ausstellen müssen, oder ob sich die Geber nicht oft mit einer bloß mündlichen <sup>1)</sup> Versicherung begnügt haben, läßt sich weder mit Gewißheit bejahen noch verneinen. So viel kann man aber behaupten, daß bei jeder großen von einer Landschaft zu außerordentlichen Bedürfnissen entrichteten Bete oder Steuer ein Revers ausgestellt werden mußte. Es war dieses nicht sowohl Mißtrauen gegen den Fürsten, sondern vielmehr eine bloße Sicherstellung für künftige Zeiten.

1) Die kleinern Stadtbeten, welche sich bisweilen nach und nach in Jährrenten vermandelten, mögen wahrscheinlich um des willen dieses Saticul erlitten haben, weil man sich hier und da in den ältern Zeiten mit mündlichen Versicherungen begnügt hatte.

Von den ältern bei dergleichen Gelegenheiten ausgestellten Reversen ist wenig bestimmtes auf unsre Zeiten gekommen. Theils sind sie mit vielen andern Urkunden jener Zeit verloren gegangen, theils liegen sie vielleicht hier und da im Dunkel der Archive an unrichtigen Orten verborgen.

Durch Anton Beck <sup>2)</sup> wissen wir, daß im Jahr 1350 der Lehnsstaat und die Städte, jede derselben einzeln, Reverse über eine verwilligte Steuer erhielten.

Der Reverse vom Jahre 1438 wegen der Land- Accise ist bekannt, und nur neuerlich vom Herrn Professor Arndt vollständiger als vorher den Forschern des Sächsischen Staatsrechts mitgetheilt worden <sup>3)</sup>.

2) Dresden. Chron. S. 437. — Daß eine jede Stadt damals einen eignen Reverse erhielt, kam daher, weil jede noch ihr eigenes Verhältniß zum Fürsten hatte, und weder mit dem Lehnsstaate der Fürsten noch mit den übrigen Städten in demjenigen Verhältnisse stand, in welchem wir sie jetzt sehen. Erst später vereinigten sich jene sehr abgesonderten politischen Corporationen zu einem Staate.

3) In der von mir schon mehrere Male angeführten Schrift de origine accisae provincialis



Den Nevers vom Jahre 1458 liefert der von Schreibern herausgegebene Schriftsteller im Auszuge 4).

Gewöhnlich schrenkte man sich darauf ein, die Bewilligung als freiwillig anerkennen und dann bisweilen noch alle und jede bisher erworbene und sonst hergebrachte Gerechtsame im Allgemeinen bestätigen zu lassen; allein über die Grenzen jener Gerechtsame war man eben nicht immer ganz einig. Die Regierung bil-

- 4) S. 73 (3. Aufl.) Dieser Schriftsteller liefert ihn nur so weit, als er in der von mir im 1. Th. dieser Beiträge S. 112 angeführten Schrift, die sich bei den Ausschustage-Acten v. J. 1663 befindet, eingerückt ist. Der Verfasser dieser Schrift, ob ihm gleich das landschaftliche Archiv zu deren Ausarbeitung offen stand, hat jenen Theil des Neverses doch nicht aus dem Originale, sondern nur aus einer Beilage, die sich in den Landtags-Acten 1570, zu Kurfürst Augusts Replica befindet, genommen. Ich habe daher große Ursache zu glauben, daß er vielleicht gar nicht mehr im landschaftlichen Archive, wie manches andere, vorhanden sein mag. Es kann dieses auch nicht anders sein, denn die Neverse wurden oft hier und da niedergeleat. So wurde noch im Jahre 1546 der Nevers vom merkwürdigen Landtage zu Chemnitz dem Rathe zu Leipzig zur Verwahrung übergeben, kann sich also ebenfalls nicht im landschaftlichen Archive, das überhaupt seiner gegenwärtigen Verfassung nach neuern Ursprungs ist, finden.

dete sich mehr aus, und fing an ein und das andere Recht auszuüben, in dessen Besitze sich die Stände entweder ganz allein glaubten oder wenigstens doch bei dessen Ausübung mitwirken wollten. War der Fürst besonders unternehmend, so gab dieses zu manchen gegenseitigen, nicht allemahl ganz angenehmen Erklärungen Gelegenheit.

Dieses war hauptsächlich der Fall während der kurzen aber thatenreichen Regierung des Kurfürsten *Moriz*. Der geistvolle *Moriz* und seine eifersüchtigen Stände strebten wechselseitig nach der Erweiterung ihres Wirkungskreises, oder beide Theile hielten vielmehr den andern für zu eng, und den gegenseitigen für zu weit. *Moriz* nahm daher mehrere Mahle seine Zuflucht zur List; nur Schade, daß es gewöhnlich mißlang. Mit der vollen Versammlung der Stände hatte er daher nur ungern, desto lieber mit einem Ausschusse derselben zu thun, weil er auf wenige besser zu wirken glaubte als auf viele.

Als einst die Stände mit seinen weitaussehenden Unternehmungen nicht zufrieden waren, und dieses Mißvergnügen auf die Bewilligung der Steuern einen nachtheiligen Einfluß hatte, so forderte er auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 von der Landschaft ihm sechs Personen an die Seite zu setzen nach deren Rathe er in den wichtigsten Angelegenheiten der Regierung handeln wolle. Die Art, wie Moritz die Stände darum bat, ist eine wahre Selbstverlängnung, und zeigt deutlich, daß er irgend einen andern Zweck dadurch zu erreichen glaubte. Die Worte der Landtags-Proposition sind folgende: „Als auch, wie gemelt, die Leuffte sorglich, begehren Wir ihr wollet Uns Sechs Personen <sup>5)</sup> zu ordnen, die Uns in solcher Leufftigkeit beyräthig sein, Dann weil Wir ein Junger Fürst, So wollen Wir in dieser

5) Daß er gerade nur sechs Personen erbat, maã wohl daher kommen, weil der nächst vorhergehende enge Ausschuß 1541 auch aus 6 Personen bestanden hatte. Auf dem gegenwärtigen Landtage zu Chemnitz 1546 hat es, so viel ich weiß, nur einen Ausschuß gegeben, den 26 Personen bildeten.

hochwichtigen sachen mit rath verfahren, Undt  
an Uns, ob Gott will kein Mangel sein lassen.“  
Hierauf antworteten die Stände: „Erfennen  
Uns auch schuldigt — Auch die begehrten  
Sechs Personen von der Landtschafft unterthän-  
nigt zu benennen, Derselbigen E. Fürstl. Gnd.  
in diesen Kriegsleufften ihres besten Verstandes  
in allen dehnen sachen, wie sich die zutragen  
möchten, es sey off befehl, Mandirung oder bez-  
förderung der Kaystl. W. oder Churfl. Gnd.  
Freunde oder andere, oder wie sich daß sonst bez-  
geben oder waß in diesen leufften vorkommen  
möchte, beyräthig zu sein, doch daß sie keine  
Gemeine Landtsteuer, noch sonst<sup>o</sup>  
ohne Vorwissen gemeiner Landt-  
schafft darzu zu willigen macht ha-  
ben, dadurch E. Fürstl. Gnd. oder die Landt-  
schafft in einen Vnndtigen Kriegt geführt wer-  
den möchte.“

Beide Theile glaubten Vorthelle von die-  
ser Anordnung zu heben; und beide täuschten  
In der zweiten Schrift der Stände heißen  
diese Worte: „ohne Bewilligung gemeiner  
Landtschafft.“

sich. *Moriz* schmeichelte sich, jene wenigen Personen leicht in sein Interesse ziehen und sie für seine Unternehmungen gewinnen zu können; auch mochte er nicht vermuthet haben, daß jene Personen selbst eine so eingeschränkte Vollmacht erhalten würden: die Stände aber glaubten, auf solche Weise *Moriz*'s raschem Geiste Hindernisse in den Weg gelegt zu haben. Beide irrten sich. *Moriz* konnte jene Männer nicht gewinnen, und diese konnten nichts für das allgemeine Beste thun. Es kam daher schon drei Monathe darauf zu einer allgemeinen Landes-Versammlung, die auf Verlangen jener Personen angestellt wurde, weil sie nicht weiter rathen wollten.

Bis jetzt waren die *Reverse* so ziemlich das geblieben, was sie ehemahls gewesen waren, das heißt, Versicherungen, daß diese oder jene Steuer nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus gutem Willen bewilligt worden sei, daß dieses zu keiner Einführung gereichen solle, und die Stände nicht wider ihre Pflicht gehandelt haben sollten, wenn sie ihm dergleichen oder andere For-

derungen einst nach Ablauf der Verwilligung abschlagen würden. Nächstdem ließ man noch die Aufrechthaltung der Verfassung im Allgemeinen versprechen.

Auf den Landtagen 1546 und 1547 wurden durch Moriciens Klugheit und günstige Umstände die Sachen beim alten gelassen.

Indessen fing man doch schon jetzt an, neue wichtige Zusätze vorzubereiten. Schon auf dem Landtage 1547 wurde der Kurfürst in der Stände Antwort auf die Proposition folgender Maßen gebeten: „Demnach bitten wir zum unterthänigsten, E. Chursl. G. wolten sich in kein Bündniß oder Kriegsgrüßung oder andere sachen, daraus Land und Leuthen nachtheil entstehen möchte, begeben, 7) noch auch mit

7) Verhandlungen hierüber kommen schon früher in den Akten vor. S. Landtags-Akten 1539, derer von der Ritterschafft und Stedte Vitten und Beschwörungen. — „§ 4. Keine wichtige sache daran des Landes geben und vorderb gelegen, ohne der Stände vorwissen und Rath anzufangen. §. 5. Sich in kein verbändniß, darzu die Unterehanen gebraucht werden müssen, ohne rath, wissen und willen gemeiner stände zu begeben, damit den Landen nicht un- wissent, oder ohne noth krieg, oder Last zuge-

freumbden Kriegsvolk beladen, ohne Bewiffen und Raht ihrer Landstände.“ Er versprach dieses in der darauf folgenden Schrift; jedoch verlangte er einen Ausschuß, welchen er in den Fällen, wo es die Zeit nicht erlaubte, die Landschaft zusammen zu berufen, um Raht fragen und darnach handeln könnte. Diesen Ausschuß betreffend erwiederten die Stände in der zweiten Antwort folgendes: „Den Ausschuß belangende, ist es denjenigen, so hiernor darzu geordnet worden, gegen der Landschaft also mißlungen, rede und nachtheil entstanden, und

„jogen werde.“ Seiner Fürstlichen Gnaden Erklärung vff die vorgebrachten Beschwörungen und Bitten. ad 4 v. 5. Was diese Artickel anlangeten, weren S. F. G. nicht gemeint, icht was so den Landen nachtheilig, vorzunehmen. — Daß auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 den sechs Personen bei ihrer Bevollmächtigung ausdrücklich unersagt wurde, in nichts zu williaen, wodurch der Fürst in einen Krieg verwickelt werden könne, mußte Morigen schon bedencklich sein. Indeß wer dieses noch keine eigentliche Einschränkung des Fürsten, weil jene Personen als Bevollmächtigte der Stände handelten, und diese letztern fürchteten, durch dergleichen Fälle die Verbindlichkeit zu erhalten, alle dadurch verursachte Kosten, ohne weiter befragt werden zu dürfen, aufbringen zu müssen.

daß dieselben verordneten nicht haben gründtlich Bericht geben können, umb viel sachen, darumb sie geordnet, daß also der Landtschafft einen Ausschuß anzuordnen, hochbedenklich.“ Der Kurfürst erklärte sich über den Gebrauch des Ausschuses und daß es immer so gehalten worden wäre, bat nochmals und zwar zu Verminderung des Mißtrauens um einen großen und kleinen Ausschuß, konnte aber nichts erhalten.

Noch war indeß Moriz glücklich genug, daß die zugestandene Mitwirkung der Stände zum Kriege nicht dem Revers einverleibt wurde; und so billig auch die bisher von ihm verlangten Reverse waren, so zögerte er doch gewöhnlich mit deren Ausstellung auf eine auffallende Art. Die Stände sahen sich daher genöthigt, am Schluß des nur erwähnten Landtags vom Jahre 1547 eine Bemerkung <sup>8)</sup> hierzu

8) Landtags-Acten, Leipzig, 1547, der Landtschaffe dritte Antwort: „den Reversbrieff belangende, ist unser unterthänigste bitt, E. C. G. wollen uns Copen deselben förderlich zustellen, auch in E. C. G. Canzley befehlich thun lassen, das wir mit Vollziehung der Reversbrieffe hizu



ber zu machen, ihn zu bitten, nicht wieder wie mehrere vorhergehende Wahlen zu handeln und die Ausstellung des Reverses zu verschieben. Von einigen Landtagen wären sie abgetreift ohne den Revers vor der Abreise empfangen zu haben; und von dem vor neun Monathen zu Freiberg gehaltenen Landtage 1546 hätten sie den damahls versprochenen Revers sogar jetzt noch nicht eingehändigt bekommen.

Solche und mehrere Umstände vermehrten das Mißvergnügen der Stände sehr merklich; und es war daher kein Wunder, daß es sich auf dem zu Leipzig 1548 gehaltenen Landtage ziemlich lebhaft äußerte. Man sah, daß weder Vorstellungen noch Vorkehrungen im Stande waren, den Fürsten in seinen Fortschritten aufzuhalten. An die Wahl eines Ausschusses war

früher unvorzüglich gefertigt, damit wir ohne dieselbigen, wie sich zuvorn mehrmahl zugesprochen, nicht abreisen dürfen, welches der Landschaft beschworlich, Und nachdem wir den Reversbrief, welcher E. E. G. auf den nechst gehaltenen Landtage zu Freiberg gewilligt, noch nicht bekommen, bitten wir unerschänkt, E. E. G. wollen uns den nochmahl versprochenen und zustellen lassen."

jetzt gar nicht mehr zu denken. Er hat zwar  
 darum, bekam aber ähnliche oder vielleicht gar  
 noch härtere Antworten als auf dem vorherge-  
 henden Landtage. Man verlangte nun auch die  
 Wiederholung des 1547 geschenehen Verspre-  
 chens, sich ohne der Stände Einwilligung in  
 keinen Krieg einzulassen, ließ es aber jetzt nicht  
 beim Schriftwechsel auf dem Landtage bewen-  
 den, sondern machte es zu einem Gegenstande  
 des Neverfes, und schaltete die Worte ein:  
 „Wnd Uns ohne gemeiner Landtschafft bewilliz-  
 „gung in keinen Kriegt einlassen.“ Wolte  
 Moriz die Steuer haben, so mußte er jetzt  
 den Neverf unterschreiben, der ihn in seiner  
 vorzüglichsten Lieblingsidee beschränkte, und an  
 den er wohl zu Freiberg 1546 nicht mochte  
 gedacht haben, als er sich besann, einen billi-  
 gen Neverf auszufertigen.

Die Stände glaubten nun die einmahl glück-  
 lich betretene Bahn nicht wieder verlassen zu  
 dürfen, und verlangten daher auf dem Land-  
 tage zu Torgau 1550 die Bestätigung des vor-  
 rigen Neverfes in dem neuen. Er bewilligte

zwar denselben während der Landtagsverhandlungen; allein nach orthoiletem Abschiede weigerte er sich denselben zu unterzeichnen. Es begab sich daher am nehmlichen Tage noch eine Deputatton der Ritterschaft zu ihm, bat um den Meyers und erhielt zur Antwort: der Meyers binde ihm zu sehr die Hände, er wolle ihr aber dem Herkommen gemäß vollziehen lassen. Hierauf erwiederte der Sprecher jener Deputatton, Otto von Dieskau: der Meyers bindet E. C. G. nicht. Was wir versprochen haben, ist bedingt, aus guten Willen, und nicht aus Pflicht geschehn. Wir wollen es halten und die auf dem Landtage gewechselten Schriften werden Zeugen der gemachten Verbindungen sein. — Ich kann mich unmbglich enthalten, das kleine Actenstück vaterländischer Geschichte, wie sich's bei den Landtags-Acten vom Jahre 1550 befindet, hier einzurücken: „Registratur. Was uf denn abhalschiedt erbolget.“

„Auf den abschiedt, so mein gnedigster Herr der Kurfürst In Weysein m. gust. herrn Her-

hogs Augusts, des Bischoffs von Meissen, vndt des von der Naumburgk, gesamtter Graffen, Herren, von der Ritterschafft vndt Stedte, so viel der allhier blieben, mündtlich durch den Cansler vortragen und dann auch schriftlich der Landschafft zu stellen lassen, Ist Herr Otto von Ditzkau vff Finsterwalda, Herr Christoph Daubenheim zu Bedra, Herr Wolff von Ende zu Ischeplin, alle Ritter, vndt Heinrich von Büna der ältere zu Dröbzig zu hochgemeldten Churfürsten, meinen gnedigsten Herren, gangen, vndt sein Churfl. G. des Meyers halben von wegen der Ritterschafft angelanget, darauf sein Churfl. gnad. gesagt, er wehre zu hoch gesteldt vndt wolle S. Churfl. G. ganz zwingen, aber den alten Brauch nach wolte S. Churfl. G. denselben gnedigst vollziehen lassen."

Darauf hat Herr Otto gesagt, „der Meyers würde S. Churfl. G. nicht zwingen 9), dann was wir thetten, das thetten wir aus gutwils

9) In einer zweiten Handschrift, die ich verglichen habe, heist es: dringen. Der Sinn bleibt indess der nehmliche.

igkeit vndt nicht aus Pflicht, das Sein Churfl. G. wir bewilligt vndt sonsten zu thun schuldig, Das wolten S. Churfl. G. wir trewlichen leisten, vndt würden die schrifften, so darinne ergangen, reden."

„Actum Dinstags Martini Anno 50.“

Ob der Kurfürst nachher den Revers noch unterzeichnet habe, <sup>10)</sup> weiß ich nicht, wenigstens find' ich ihn nirgends in den Acten mit der Unterschrift. <sup>11)</sup>

Auf dem Landtage zu Dresden 1552 besreite das glückliche Zusammentreffen von einer Menge günstiger Umstände den Kurfürsten von einem ähnlichen Reverse. Der gegenwärtige glich dem vom Jahre 1547, und enthielt jene *Moriken* so verhasste Bedingung nicht.

10) Er findet sich, so wie er dem Kurfürsten war vorgelegt worden, mitten unter den Verhandlungen, und ist von dem Reverse des Jahres 1548 eiaentlich gar nicht unterschieden.

11) Ein Beispiel, wo auch kein Reverse ausgestellt wurde, bietet das Jahr 1631 dar. Es ging alles sehr eilig damals zu, und im Abschiede wird erklärt, daß der Reverse vom Jahre 1628 in allen seinen Bedingungen, auf diese Landtags-Verhandlungen angewendet, in Gültigkeit und Strafe bleiben solle.

Diese Bedingung, sich ohne gemeiner Landtschaft Bewilligung in keinen Krieg einzulassen, wurde aber nicht nur im Jahre 1553 in Kurfürst Augusts ersten Revers wieder aufgenommen, sondern sogar noch folgender Maßen vermehrt: „Und wir wollen Uns ohne gemeiner Landtschaft bewilligung In keinen Krieg, Bündnis oder andere sachen, darauß Uns oder Unsern Landen vnd Leuthen schaden und nachtheil erfolgen möchte, einlassen.“

Anderer Einschränkungen dieser Art wurden im sechzehnten Jahrhundert noch nicht in den Revers gebracht; jene Einschränkung aber blieb darin<sup>12)</sup>, und erhielt im siebzehnten Jahrhundert eine zahlreiche Gesellschaft.

Es sollte mir nicht schwer fallen, die nach und nach hinzugesügten nöthigen und unnöthigen Bedingungen in chronologischer Ordnung hier aufzuzählen, wenn ich nur die Schrift nicht dadurch zu sehr zu vergrößern fürchten

12) Wurde erst zu Anfange der Regierung Friedrich Augusts II. aus den Landtags-Reversen wieder hinweggelassen.

müßte. Die Aufhäufung der Bedingungen und Einschränkungen erreichte auf dem Landtage 1660 — 1661 ihre größte Höhe. In dem damahls entworfenen Reverse machte man deren, alte und neue, so viele, als es nur möglich war, und der der Steuern höchst bedürftige Kurfürst mußte unterschreiben.

Am Hofe des Kurfürsten mochte hierüber sehr viel gesprochen, und unter andern von einigen daran gezweifelt worden sein, ob die Stände wirklich das Recht hätten, dergleichen Bedingungen zu machen, und im Fall, wie sie endlich glaubten, dieses nicht wäre, ob dann noch der Revers den Kurfürsten verbinde. Da diese Urtheile immer lauter wurden, so unterließen es die Stände auch ihrerseits nicht, darüber zu sprechen. In der Präliminär-Schrift des Ausschustags 1663 nahmen sie bei Uebergabe ihrer Vollmachten, die ganz im Geiste des Landtags von 1660 abgefaßt waren, Gelegenheit, die Sache vor den Kurfürsten selbst zu bringen. Sie rechtfertigten den Revers, sagten, er enthalte nichts als Bedin-

gungen und Einschränkungen, die theils in der Beschaffenheit der neuen Bewilligungen lägen, theils schon einzeln vorher zu verschiedenen Zeiten in den Reversen und andern Landtagschriften gemacht worden wären. Um dieses zu erweisen, legten sie als Beilage eine Schrift hinzu, worin man den Revers von 1661 Punkt für Punkt durchgeht und durch Belege jene Behauptung zu erweisen sucht. Ihr Anfang ist daher folgender: „Daß alles und jedes, was in denen Churf. Landtags reversalien dato den 9. Aprilis 1661 enthalten, in Vormahls ausgestellten Chur- u. Fürstlichen Reversen oder Landtags-Handlungen, gleichfalls begriffen u. also darinnen nicht s, n e u e r l i c h s, erscheint auß nachfolgenden etc. Die Schrift ist in meinem Exemplare ungefähr fünf Bogen stark und ihres Gegenstandes wegen schätzbar; nur wäre zu wünschen, daß sie ihrem Zwecke noch besser entspräche, und hiev und da etwas mehr Genauigkeit zeigte. Kenntniß der Verfassung und der Landesversammlungen des sechzehnten Jahrhunderts, dieses



fast unumgänglich nöthige Erforderniß zu einem solchen Unternehmen, scheint dem Verfaßer nicht sehr eigen gewesen zu sein.

In der auf die Präliminar: Schrift der Stände ertheilten Antwort <sup>13)</sup> erklärte sich der Kurfürst über diese Sache folgender Maßen: „Nochst diesen befinden wir Eure uste Erinerung dahin vornehmlich gerichtet, daß Iheden in ao. 1661 Unserer getr. landtschafft gdt. ertheilten Landtags: Revers mit weitläufftiger Vorstellung, wie solcher denen, von Unfern löbl. Vorfahren von langen Zeiten u. Jahren hero denen Landt: Ständen mit beschehener Bewilligung aufgestellten Reversalien gar nicht ungleich, justificiren, daß solcher anders u. dahin, als ob Unsere Chur: Fürstl. Hoheit ungebührlicher maßen eingeschränket worden, aufzudeuten, Niemandt verstatet werden möchte, sorgfältigst verwahren wollen: — Nun dann Unß unentsunten, wie wir von

<sup>13)</sup> Ausschufftags: Acten 1663. Churfürstliche gnädigste Resolution auff der Ausschuff: Stände Urherth. Praeliminar: Schrift (ergangen den 4 August 1663).

Anfang Unserer geführten Churfl. Regierung  
 biß dahero, nach dem Exempel Unser in Gott  
 ruhenden Vöbl. Vorfahren Unserer getr. Landt-  
 schafft gegen deroselben freywilligen und er-  
 giebigen Hülfen undt Bewilligungen, nicht als  
 lein daß solche zu keiner Consequenz undt  
 Schuldigkeit gezogen, undt aufgedeutet wer-  
 den sollte, sondern auch vornehmlich, Sie bey  
 der Wahren Evangelischen Religion, Augsburgi-  
 schen Confession, dem Herkommen u. Ih-  
 ren Privilegien, so wohl durchgehenden schlei-  
 nigen Administration der Iustiz zu schützen,  
 bey Friede und Ruhe zu erhalten u. Handt zu  
 haben, wie auch sonst zum öfftern Churfl. undt  
 gft befestigt, dem wir auch versprochenen ma-  
 ßen, wie einen Vöbl. Chur- u. Landes Fürsten  
 gebühret, nochmahls nachzukommen undt es  
 unverrückt dabey bleiben zu lassen beständigst  
 u. gnädigst resolviret undt entschlossen;  
 So können wir Uns nicht wohl einbil-  
 den, daß sich Leute gefunden haben solt-  
 ten, die über solch Vöbl. Herbringen einige  
 Mißthel gefasset, vielweniger die Reverla-

ken außer Landes u. an frembde Orthe tra-  
 duciret haben solten, Wollen dahero Euren  
 ziemenden suchen nach, zu gebührender Nach-  
 forschung sorgfältige anstalt machen u. im Fall  
 Wir dessen gründliche Nachricht erlangen oder  
 dieselbe von Euch erstattet werden könnte, ei-  
 nen solchen Ernst dagegen Vernehmen u. sehen  
 lassen, daß ihr u. eine gesambte Landschaft das  
 von ein sattfam gnügen u. darneben zu erkens-  
 nen undt abzunehmen haben sollen, welcher  
 gestalt Wir an dergleichen Vornehmen keinen  
 gefallen tragen, nach dem Uns auß dem Exem-  
 pel Unser Löbl. Vorfahren undt bey wählens  
 der Unser Churfl. Regierung selbst erlangter  
 Erfahrung gnugsam bekaendt, wie viel Herrn  
 u. Unterthanen daran gelegen, daß die von lan-  
 gen Zeiten eingeführten vincula nebst Treu u.  
 Glauben, als die Rechten Grundtvesten Christ-  
 licher Regimenter ungefränkt undt unaufgelöst  
 erhalten, gutes Vertrauen zwischen Haupt u.  
 Gliedern nicht getrennet, vielweniger die schö-  
 ne Harmonia der von Gott anbefohlenen re-  
 ciprocirenden Landes: Väterl. Liebe undt Vor-

sorge u. dargegen schuldigste unterthänigste Treu und Gehorsam, durch genaue Beobachtung dessen was zwischen Landesfürsten u. Landschaft einmahl verglichen jemehr u. mehr befestigt undt fortgeplanzet werde" 14).

Auf den darauf folgenden Ausschustagen wurde dem Kurfürsten nur ein die Berwilligung betreffender und allgemeine Versicherung gen der Aufrechthaltung der Verfassung enthaltender Revers vorgelegt.

Der Revers des nächsten Landtags v. J. 1666 aber war im wesentlichen die Wiederholung des von 1661, und so alle übrige Landtags: Reverse des Kurfürsten Johann George II.

Ein ähnlicher oder vielmehr derselbe Revers wurde auch dem Kurfürsten Johann George III. zugeschickt 15), als er die Stände,

14) In dem Ausschustags Abschiede wird sich unter nochmaliger Bestätigung auf diese Versicherungen ausdrücklich bezogen.

15) Der Kurfürst befand sich der Pest wegen nicht am Orte der Versammlung gegenwärtig, sondern zu Bayen.

oder vielmehr der Pest wegen nur eine Deputation derselben, zu Weissen im Jahre 1680 nach angetretener Regierung zum ersten Male versammelt hatte. Er überschickte hierauf den schriftlichen Abschied, aber keinen Revers, und erklärte, daß dieses geschähe, weil eines Theils ein Praecedenz-Streit unter seinen im Eingange des Reverses mitzunennenden Vettern obwalte, und andern Theils der überschickte Revers selbst „von ziemlicher Weitläufigkeit „und darinne unterschiedene Umstände und „Clauseln befindlich, deshalb dem Kurfürsten „gnugsame Information und hierzu nöthige „in seiner ordentlichen Residenz vorhandene „Acta vor 120 ermangelten.“ Hierauf antworteten die Stände: Im Reverse müßte erstlich die Ordnung der Erbfolge beobachtet werden, und also könne kein Praecedenz-Streit vorkommen; und dann enthalte derselbe zweitens nur das, was sein Vater Kf. Johann Georg II. im Jahr 1661 und folgende Landtage auch bewilligt hätte. Sie legten hierauf die von mir vorher erwähnte Schrift v. 1663

dieses Wahl wieder bei, in Begegneten übrigs noch lassen seinen minder wichtigen Gründen und Entschuldigungen, und baten nochmals dringend um Ausfertigung des Reverses; worauf der Kurfürst ihre Wünsche befriedigte und denselben unterzeichnete.

Der Revers von 1661, welcher bisher als ten Haupt: Reversen <sup>16)</sup> zum Grunde gelegt worden war, wurde auch, wenn man geringe, durch Bewilligungen, deren Bestimmung und neue Umstände veranlastete Zusätze, Abänderungen und Abkürzungen ausnimmt, bis in dieses Jahrhundert beibehalten. <sup>17)</sup>

16) Ich habe schon vorher im Vorbeigehn bemerkt, daß die Reverse der Ausschuss: Versammlungen oft kürzer waren, und außer den wesentlichsten Bedingungen der Bewilligung nur allgemeine Versicherungen enthielten. Der Grund lag darin, weil größere Reverse nur immer bei Hauptbewilligungen, also gewöhnlich bei Landtagen gegeben wurden. jene Deputations: Versammlung von 1680 war zwar noch weniger als eine Ausschuss: Versammlung; allein es geschah hier eine Hauptbewilligung, also gehderte sich auch nach damaligem Gebrauch ein größerer Revers.

17) Der erste Revers dieses Jahrhunderts vom 17. März 1700 war noch sehr gleichlautend.

Obgleich seitdem viele einzelne Versicherungen wieder aus dem Diverse weggelassen worden, und nur einige wenige Zusätze hinzugekommen sind; so kann man doch dessen ungeachtet behaupten, daß der gegenwärtige den Bedürfnissen unsrer Zeit entspricht.

Der Herrsch. Rat hat die Versicherung des Diverse am 17ten Decem. 1778. in dem folgenden Wortlaut beschlossen: Die Versicherung des Diverse soll in demselben Zustande verbleiben, wie sie durch die obgedachte Verordnung vom 17ten Decem. 1778. festgesetzt worden ist, und es sollen keine Veränderungen daran vorgenommen werden.

Die Versicherung des Diverse ist eine Versicherung auf die Sicherheit der Person und der Ehre der Versicherten, und es sollen keine Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Versicherung des Diverse ist eine Versicherung auf die Sicherheit der Person und der Ehre der Versicherten, und es sollen keine Veränderungen daran vorgenommen werden.

Die Versicherung des Diverse ist eine Versicherung auf die Sicherheit der Person und der Ehre der Versicherten, und es sollen keine Veränderungen daran vorgenommen werden.

IV.  
 Chronologisches Landtags:  
 Verzeichniß.

Da ich mich bisher in diesen Beiträgen mit Betrachtung der Kurfürstlichen Landtage beschäftigt habe, so wollte ich doch, wie schon von Andern vor mir geschehen ist, auch meinen Lesern eine mit Notizen begleitete Uebersicht unserer Landtage mittheilen. Ich sehe die mancherlei Mängel, welche von meinen Vorgängern noch nicht hinweggeschafft worden sind; allein ich fühle zugleich dabei mein Unvermögen, dieses Unternehmen so zu vollbringen, wie ich gern wünschte. Meine Vorgänger haben gesucht, alle Landtage der Besitzungen des Markgräflich-Weißnischen Hauses, Thüringen ausgenommen, bis zur berühmten Theilung von 1485, und von dieser Periode an



die Landesversammlungen der Staaten Albertinischer Linie aufzuzeichnen. Es sei mir erlaubt, hier eine kleine Erzählung der Schriften beizubringen, die theils neben andern Zwecken die Landtagskunde bereicherten, theils dieselbe zu ihrem Hauptaugenmerke machten.

Ohne hier die Verdienste George Fabriczens, Andreas Möllers und mehrerer Andern zu verkennen, mache ich der Kürze halben den Anfang mit einem Manne, dessen Name Sachsens Geschichtsforschern immer ehrwürdig bleiben muß.

Anton Beck, Archivar zu Dresden, und also im ungestörtesten Gebrauche des Archivs, mit Kenntnissen ausgerüstet, wie man sie bei manchem Archivar vergebens sucht, unternahm es, eine diplomatische Geschichte Dresdens mit Rücksicht auf die Staatskunde Sachsens zu schreiben. Die vielen zu Dresden gehaltenen Landtage leiteten ihn bald zur allgemeinen Untersuchung derer Landtage überhaupt, von denen im Archive Nachrichten zu

finden waren; und so entstand die vortreffliche Episode seines Werks von Seite 434—453.

Weck schrieb nichts, wovon er nicht im Archive Beweise gefunden hatte; und also kann man sich darauf verlassen, daß er von jedem ältern Landtage oder placito provinciali Urkunden, und von den spätern Landesversammlungen Verhandlungen gesehen hat. Nur archivalische Nachrichten, aber keine Schriftsteller leiteten ihn bei seinem Geschäfte.

Ob es indeß nicht bisweilen möglich gewesen wäre, einen Schritt weiter zu thun, wenn er nach Anleitung der vor ihm vorhandenen Schriftsteller im Archive noch sorgfältiger gesucht hätte, will ich unentschieden lassen. Ein Beispiel scheint der Landtag zu gewähren, welcher im Spätjahr 1487 gehalten wurde. In Peiferi Liphä und Schneibers Leipz. Chronik (Leipz. 1655, 4.) wird derselbe erwähnt; und doch sagt Weck nicht ein Wort von ihm. Sind vielleicht die Actenstücke, welche der jetzige Archivar Hofrath Günther von diesem Landtage mitgetheilt hat, eine

neuere Erwerbung des Archivs? Ich kann mich dieses bei aller Achtung für Wecken nicht überreden, sondern bin vielmehr geneigt anzunehmen, daß er diesen Landtag so wie mehrere, z. B. 1529, 1553, 1572, 1574, und manche andere, von denen Actenstücke oder wenigstens doch Protocolle vorhanden sein müssen, übersehen habe, weil sie vielleicht nicht am gehörigen Orte lagen. Indes hat Weck so viel vorgearbeitet, daß er dieser geringen Mängel ungeachtet immer den größten Dank verdienen wird.

Uebrigens muß ich auch erinnern, daß derselbe in einigen wenigen Fällen von seinem Plane abgewichen ist. Die Landtage Thüringens lagen außerhalb desselben; und doch führte er einen ziemlich unwichtigen zu Gotha gehaltenen Landtag vom Jahre 1428 an, der in keiner genauern Verbindung mit den Meißnischen Landtagen, als alle übrige Thüringische steht. Wenn er einmahl einen solchen einzelnen nicht in seinen Plan gehörigen Landtag auführen

wollte, so wäre es weit zweckmäßiger gewesen, den seiner Beschlüsse wegen ungleich merkwürdigern zu Weissensee im Jahre 1446 gehaltenen Landtag zu nennen.

Eine zweite Abweichung vom Plane ist die Erwähnung einiger aus ihrer Reihe gewissen Landtage, welche das Ernestinische Haus in seinen Meißnischen Besitzungen gehalten hat. Wenn er die Landtage, welche dieses Haus in jenen Ländern vom Jahre 1485 bis 1547 hielt, in seinen Plan aufgenommen hätte, so würde sich dafür manches saegn lassen; allein nur einige wenige, z. B. 1514, 1525, 1531, 1534 aufzuführen, bringt ein Mißverhältniß in die Nachrichten.

Die von Beck in dem genannten Werke gelieferten Nachrichten sind nachher in folgender Schrift von einem Ungenannten wiederholt worden: Der in dem Chur- und Fürstenthum im Lande zu Meissen und dessen incorporirten Provinzen eingeführte Landtag. 1699, 4. 4 Vogen.

Mit Rücksicht auf die Landes-Zusammenkünfte schrieb der berühmte Archivar zu Weimar Johann Sebastian Müller ein Werk unter dem Titel: Des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Ernestin- und Albertinischer Linien, Annales, von 1400 bis 1700. Weymar, 1701. Fol. — Er giebt viele Nachrichten über die schon durch Wecken bekannten Landtage, aber ergänzt nur ein einziges Wahl desselben Landtags-Verzeichniß. Es betrifft dieses den im Jahre 1446 zu Leipzig gehaltenen Landtag, welchen Weck übergangen ist. Alle übrige von Müller genannte im Weck nicht befindliche Landtage sind Ernestinische, den vom Jahre 1697 zu Dresden gehaltenen Deputationstag ausgenommen, welcher jünger als das Weckische Werk ist.

Mit Benutzung der Weckischen und vielen andern Nachrichten schrieb M. Johann Jacob Vogel, Pfarrer zu Panitzsch, Commerfeld und Althayn in der Gegend von Leipzig, folgendes Werk:

Leipzigerisches Geschicht. Buch oder  
Annales — alle zum theil aus glaub-  
würdigen alten und neuen, beydes  
gedruckten als geschriebenen Chro-  
nicken, bewährten Historicis, uhr-  
alten Urkunden und Documenten,  
zum Theil auch aus eigener Erfah-  
rung verfaßet. — Leipzig, 1714. Fol.

Hier sind eine Menge von Landtagen theils  
aus Schneiders Leipz. Chronik, theils aus  
andern oft unbekanntem Quellen enthalten, die  
man in Wecks Werke vergebens sucht. Allein  
ich habe gefunden, daß Vogel nicht immer in  
Bestimmung eines Landtags gewissenhafte zu  
Werke gegangen ist, vielmehr sich bisweilen  
sogar auf Muthmaßungen gründet, und hier  
dadurch so furchtsam in Annahme seiner Land-  
tagsnachrichten geworden, daß ich auch nicht  
einen einzigen Landtag auf Vogels allein-  
ges. oder durch neuere Schriftsteller veranlaß-  
tes Zeugniß in meine Tabelle aufgenommen  
habe. Die Landtage von 1155, 1255, 1288.

1290 sind zwar nicht unmöglich, aber lassen sich, wie schon Schöttgen von den drei letztern geurtheilt hat, nicht diplomatisch erweisen. Dasselbe gilt fast in gleichem Grade von der auf Fabrizens Zeugniß aufgenommene Landesversammlung des Jahres 1473 und von einigen andern. Noch sind auch Landes-Zusammenkünfte vielleicht genannt worden, was eigentlich Zusammenkünfte von kleinen Deputationen waren, welche mehr die Besorgung einiger auf Landesversammlungen schon beschlossenen Angelegenheiten zum Gegenstande hatten, und aus diesem Grunde nicht wohl in die Reihe der Landtage versetzt zu werden verdienen. So hab' ich zum Beispiel zu dem von Vogel angeführten Landtage vom Jahre 1551 nicht die geringsten Belege finden können; es ist daher entweder der Landtag ein Unding oder irgend eine Versammlung der Steuerdeputirten.

Ich mußte alle diese Erinnerungen machen, um meine Gründe anzugeben, warum ich nicht die vielen in Vogel's Annalen befindliche Landtage meiner Tabelle einverleibt habe. Das

Abschreiben hätte mir eben nicht schwer werden sollen; allein aller Bemühungen ungeachtet konnte ich keine Weise dazu ausfindig machen, und aus dieser Ursache überging ich sie.

Wenige Jahre nach der Herausgabe des Vogelischen Werks kam eine sehr wichtige Handschrift in Umlauf, die vorzüglich schätzbare Nachrichten enthält:

Ausführliche Nachricht von dem neuen Chur- und Fürstlichen Sächsischen Land- und Ausschuss-Tagen.

Kreyßig in der histor. Bibliothek von Ober-Sachsen etc. hat Sect. II. Cap. LXII. n. 4 das Jahr 1718 dieser Handschrift beigefügt; und ich habe in einigen geschriebenen Nachrichten gefunden, daß der berühmte und um unser Vaterland sehr verdiente Sächsische Staatsminister Bernhard von Seich ihr Verfasser sein soll; welches ich hier weder bejahen noch verneinen will, weil mir zu dem einen wie zu dem andern die gründlichern Beweise mangeln. Es ist diese Schrift mit Benutzung der Weickischen Nachrichten und der Lands



tage-Noten geschrieben und enthält viel Merkwürdiges, nur schade, daß es über dreißig Jahre ungedruckt geblieben ist, und so durch Vessiger und Abschreiber manche Veränderung, manchen unnützen und zwecklosen Nachtrag und, welches auf diese Art unvermeidlich war, manche Fehler erhalten hat. Der Freiherr Friedrich Karl von Moser hat diese Schrift dem ersten Theile der Diplomatisch-Historischen Belustigungen S. 185 im Jahre 1753 einverleibt, während zur selbigen Zeit D. Daniel Gottfried Schreiber von einer andern Abschrift einen besondern Abdruck zu Leipzig veranstaltete. Sie erschien daselbst 1554, 8. und wurde 1769 und 1793 wieder aufgelegt.

Um Jetzt gewann man immer mehr Geschmack an diesen Dingen; und so wurde veranlaßt Verzeichniß und Tabella derer im Churfürstenthum Sachsen binnen 100 Jahren und zwar von Anno 1622 hiß mit dahin 1722 gehaltenen allgemeinen Land- auch Ausschuß und Deputations Tage etc. — Diese Tabelle

erschien auf 2 Bogen in Folio während des  
Kueschustages vom Jahre 1725. und ihr ge-  
ringer nur ein Jahrhundert enthaltender Um-  
fang erweckte bald den Wunsch nach einer  
größern. Es folgte daher Verzeichniß  
und Tabella aller im Churfürstenthum  
Sachsen von a. 1185 an bis  
1731 gehaltenen allgemeinen Land-  
Ausschuß- und Deputations-Tage, in-  
gleichen freywilligen Zusammen-  
künften. Dresden, 1731. Fol. — Diese  
Tabelle verdankt eigentlich, nur wenige sehr  
unbedeutende Zusätze und die Fortsetzung der  
Landtage von 1680 bis 1731 abgerechnet, ihr  
Dasein den Beckischen Nachrichten. Es  
gilt also von ihr alles, was ich über Beck ge-  
sagt habe, und Beck's sparsame aber doch vor-  
handene Irrthümer sind in ihr treulich wieder-  
holt. Schreiber hat sie seiner Ausgabe der  
Ausführlichen Nachrichten etc. von der  
ich kurz vorher gesprochen habe, beigelegt.

Es mögen damahls aber mehrere mit Ver-  
fassung solcher Tabellen nach Beck beschäftigt,

gewesen sein. Daher hat Professor Leonhardt in einem Exemplare der Landtagsacten vom Jahre 1728 ein ähnliches nur wenig abweichendes Verzeichniß der Kursächsisch. Landtage gefunden, und dasselbe mit nützlichen Bemerkungen und Zusätzen unter dem Titel: Chronologische Uebersicht der Sächsischen Land- und Ausschustage vom Jahre 1185—1787 im Deutschen Zuschauer, Heft XXV, S. 64—93 herausgegeben.

Noch ist auch der Erwähnung die Bemühung eines Mannes werth, den Sachsens Geschichte und Staatskunde so manche Aufklärung verdanken. Es ist Christian Schöttgen welcher in seinem Inventario Diplomatico Historiae Saxoniae Superioris etc. (alle 1747) Vorrede S. 54—87 viele von Weck's ältern Landtagen erwiesen und mehrere in Urkunden und Schriftstellern aufgefunden hinzugefügt hat.

Endlich ist noch eine ganz neue Schrift zu nennen übrig, die der vielen vortrefflichen Nach-

richten wegen, welche über mehrere Landtage in ihr enthalten sind, hier einen vorzüglichen Platz verdient. Ich meine Das Grabmal des Leonidas. Der Werth dieser Schrift und die Verdienste ihres Verfassers sind über mein Lob erhaben, und Sachsens dankbare Nachkommenschaft wird ihnen die verdiente Bewunderung nicht versagen.

Nachdem ich so den größern Theil des Vorzüglichen, welches bisher in unsrer Landtagskunde geleistet worden ist, vorgetragen habe, gehe ich zu einigen Vorerinnerungen der von mir aufzustellenden Tabelle über.

Die bekannte im Jahre 1731 herausgegebene nachher aber von Schreibern den Ausführlichen Nachrichten beigelegte Tabelle und das Leonhardische Verzeichnis liegen ihr zum Grunde; und ich habe mich bemüht, mit Hilfe vieler Nachrichten und Landtags-Akten, die ich benutzte, sie so vollständig, als mir es möglich war, zu machen. Ich habe die von Wecken aufgezeichneten nicht in den Plan gehörigen Landtage zwar bei-

behalten, allein nicht eine einzige heterogene Landesversammlung neuerdings hinzugefügt, so viel ich mir auch über die Thüringischen und Ernestinischen Landtage Nachrichten gesammelt habe.

Die Anordnung meiner Tabelle gleicht derjenigen vollkommen, welche die schon vorhandenen Tabellen hatten. Sie besteht aus sechs Abtheilungen.

Die Erste enthält das Jahr der Versammlung,  
Die Zweite den Ort,  
Die Dritte die Art derselben. Hier findet sich manche Schwierigkeit, die ich, so gut es mir möglich war, zu überwinden gesucht habe. Eigentlich gab es bis zu der Periode, wo die Ausschüsse bleibend waren, keinen Unterschied zwischen Ausschuss, Versammlungen und Deputationstagen. Allein dessungeachtet habe ich eine Versammlung vom Jahre 1550 so genannt, weil Kurfürst Moriz eine Auswahl aus den Ausschüssen des vorigen Landtags willkürlich machte. Das Widerrechtliche dieser Handlung konnte keinen Einfluß auf die Be-

nennung haben; und ich nahm mir daher die Freiheit, eine Benennung des siebzehnten Jahrhunderts auf einen nur wenig verschiedenen und namenlosen Gegenstand des sechzehnten Jahrhunderts der ähnlichen Organisation und der Deutlichkeit wegen überzutragen.

Die Vierte Abtheilung enthält die Namen dererjenigen Fürsten, welche die Stände zusammengerufen.

Die Fünfte bestimmt den Anfang des Landtags. Hier herrscht in den handschriftlichen und gedruckten Nachrichten oft Verschiedenheit. Ich habe, so viel ich nur konnte, gesucht, den Tag der Eröffnung ausfindig zu machen, an Statt daß bisweilen Weck und viele handschriftliche Nachrichten den Tag dafür angenommen haben, der im Landtags-Ausschreiben bestimmt wird. Dieses bedeutet aber die Ankunft der Stände, und nicht die Eröffnung des Landtags. Beides war, wenigstens seit dem sechzehnten Jahrhundert, gewöhnlich wie jetzt um einen Tag verschieden. Die Sechste Abtheilung giebt das Ende der Versammlung an. Dieses ist nur erst seit der

Mitte des sechzehnten Jahrhunderts mit mehrerer Gewißheit zu bestimmen, weil bei dem vorhergehenden Landtags Abschieden die Tage nicht beigefetzt sind. Auf den Tag des Neverses kam man sich hierin nicht allemahl verlassen, weil dieser selbst noch in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts bisweilen an einem vom Abschiede verschiedenen Tage ausgestellt worden ist.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



| Jahr | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|------|-------------------|----------------------|
| 1185 | Landtag.          | Colmen. 1)           |
| 1197 | Landtag.          | Schölen. 2)          |
| 1198 | Landtag.          | Colmen. 3)           |
| 1200 | Landtag.          | Colmen. 4)           |
| 1205 | Landtag.          | Colmen. 5)           |
| 1207 | Landtag.          | Deitz. 6)            |
| 1218 | Landtag.          | Colmen. 7)           |
| 1218 | Landtag.          | Schölen. 8)          |
| 1219 | Landtag.          | Colmen. 9)           |
| 1220 | Landtag.          | Schölen.             |
| 1220 | Landtag.          | Colmen. 10)          |
| 1222 | Landtag.          | Deitz. 11)           |

- 1) Anton Beck. Beschreibung von Dresden. S. 435.
- 2) Beck. a. a. D. S. 435. Menckenii Scriptt. R. G. I. 449.
- 3) Beck. a. a. D. S. 435.
- 4) Beck. a. a. D. S. 435. — Schlegel de Cella Veteri, p. 35. — Ludewig Rell. I. 15. Menckenii Scriptt. I. 451. —
- 5) Beck. a. a. D. S. 436.
- 6) Beck. a. a. D. S. 436. — Den Ort Deitz betreffend vergleiche man was Beck a. a. D. Schöttgen im Inventario Diplom. Forrede S. 30. 3 und ich im ersten Theile dieser Beiträge S. 20. darüber gesagt haben.
- 7) Beck. a. a. D. S. 436.
- 8) Beck. a. a. D. S. 436.



| Wer die Versamml.<br>angestellt.                     | Anfang.     | Abschied. |
|--|-------------|-----------|
| Markgraf Otto der<br>Reiche.                         | 2. August.  |           |
| Markgraf Dietrich.                                   | 5. Jänner.  |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 13. Novbr.  |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 26. April.  |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 10. Octobr. |           |
| Mta. Conrad v. d.<br>Lausik,                         | Junius.     |           |
| Otto's Bruders Sohn.                                 |             |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 2. Jänner.  |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 28. Octob.  |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 13. Jänner. |           |
| Mta. Dietrich.                                       | 8. Jun.     |           |
| Mta. Dietrich.                                       | bald nachh. |           |
| Edg. Ludwig von<br>Thüringen, Heinrich's<br>Vormund. | 6. Jun.     |           |

9) Weck. a. a. D. S. 436.

10) Schoettgen et Kreyfig Diplomatia et Scripta. Tom. II. 175 - 176  
Hier ist die Urkunde zu finden, auf die sich Schöttgen in der Vorrede zum Inventario Diplom. S. 59. che sie noch gedruckt war, berief.

11) Ein Diplom, welches diesen Landtag beweist, steht an mehreren Orten abgedruckt, als: in Schöttgen's Würzischer Geschichte S. 20. Hornii Henrico p. 294. — Allein nachher erst hat Schöttgen das Original vergleichen können und jenen Abdruck sehr fehlerhaft befunden. Es muß bald nach dem Anfange gelesen werden: Deltz in Orientali Marchia placito provinciali praef. deremus, und gegen das Ende Bedelli

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1228  | Landtag.          | Colmen. 12)          |

Marc. d. i. Marchionis, statt Martii. S. Schoettgen Inventarium etc. Vorrede S. 60. n. o. und S. 78. — Was den Ort Dels betrifft, so gilt hier dasselbe, was ich beim Landtage v. J. 1207 erinnert habe.

12) Leonhardi's Chronologische Uebersicht der Sächs. Land- und Ausschustage vom Jahre 1165 — 1787, im Deutschen Zuschauer, Heft XXV. S. 68. (Nur muß 1228 statt 1223 geschrieben werden, welches letztere ein Druckfehler ist, wie mich Herr Professor Leonhardi selbst belehrt hat.)

Dieser Landtag ist so, wie ich ihn hier unter dem Jahre 1228 aufführe, ohne alle hinzugefügte Beweise in dem geschriebenen Verzeichnisse des Herrn Professor Leonhardi enthalten gewesen, würde also eigentlich hier keine Aufnahme verdienen. Allein die Erwähnung eines Landtags, den Herzog Albert von Sachsen, als Vormund Heinrichs, gehalten haben soll, ist ein zu merkwürdiger Umstand für unsere Staatsgeschichte, als daß ich nicht durch die Aufnahme dieses Landtags den oder jenen Geschichtsforscher aufmerksam machen, und so vielleicht doch entweder die Widerlegung der Versammlung und der Vormundschaft Alberts oder die Bestätigung dieser Punkte bewirken sollte. Es war nicht möglich, daß Heinrich nach dem Tode seines Vormunds, des Land-

| Wer die Versamml.<br>angestellt.                       | Anfang. | Abschied. |
|--|---------|-----------|
| H. Albert v. Sachsen, Heinrichs Vorm. n. Ludwigs Tode. |         |           |

Grafen Ludwig (fr. 11. Sept. 1227, nicht  
 1228, wie man in mehreren Schriften findet)  
 die Regierung allein führen konnte, indem  
 er damals das zehnte Jahr noch nicht zurück-  
 gelegt hatte. Was überhaupt auch Horn  
 in s. Henrico p. 45 von der frühzeitigen  
 Regierung Heinrichs sagt, und sich dabei  
 auf ein im Jahre 1230 ohne Erwähnung ei-  
 nes Vormunds von Heinrichen ausge-  
 stelltes Diplom beruft, so darf man dieser  
 Behauptung an und für sich widersprechen,  
 weil Kinder von zwölf bis dreizehn Jahren  
 noch nicht regieren können. Noch bestimm-  
 ter läßt sich diese Meinung durch eine Ur-  
 kunde widerlegen, die ebenfalls ohne die ge-  
 ringste Erwähnung eines Vormunds zwei  
 Jahre früher, am 18. Januar 1228 zu Grim-  
 me ausgestellt wurde. E. Schoettgen et  
 Kroylig Diplomataria et Scriptur. etc.  
 Tom. II. p. 177. Auf diesen Fall kann man  
 den Schluß unmöglich anwenden, den Horn  
 auf Veranlassung des Diploms v. 1230 ohne  
 allen Grund waete. Eine Vormundschaft  
 muß es also mehrere Jahre nach Ludwigs  
 Tode noch gegeben haben; und daher ist es  
 möglich, daß Albert nach des Landgrafen  
 Tode, dieselbige eine kurze Zeit geführt und  
 dann freiwillig oder gezwungen andern über-  
 lassen habe, die nicht weiter in den Diplo-  
 men genannt werden.

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1233  | Landtag.          | Colmen. 13)          |
| 1245  | Landtag.          | Colmen. 14)          |
| 1253  | Landtag.          | Schölen. 15)         |
| 1254  | Landtag.          | Colmen. 16)          |

Der erste, welcher von Alberts Vormundschaft etwas gesagt hat, ist der berühmte Michael Heinrich Gribner. Er führt in einer Schrift, die er im Jahr 1726 beim Antritte des Ordinariats zu Leipzig, *De titulo Comitis Palatini Saxoniae in litteris Henrici Illustris*, schrieb n. 9. eine ungedruckte Urkunde an, worin Heinrich im Jahre 1228 zu Vorne mit Einwilligung seines Vormundes, des Herzogs Albert von Sachsen, das Dorf Meinardis dem Kloster Mühlberg zuweist. Nachher hat Horn selbst, der im *Henrico* kein Wort davon sagt, in der Sächsischen Handbibliothek S. 357, und in seiner Ausgabe von Birken's Sächsischen Helden-Saale (Münberg, 1755) S. 212 auf jene Urkunde Rücksicht genommen. Kurz muß Alberts Vormundschaft, wenn sie anders gegründet ist, gewesen sein. Wer aber nachher die Vormundschaft geführt habe, und warum dessen ungeachtet kein Vormund in den Urkunden weiter genannt wird? dieses sind Fragen, deren Untersuchung nicht hierher gehört. Es läßt sich aber manches darauf antworten.

13) Beck. a. a. O. S. 437. In *Com. Fried. Reinhardi Prog. de titulo Comitis Palatini Saxoniae in lit. Henrici Illustr. (Halle Magdeburgicae 1725) p. 10, 11* wird sich auf eine Urkunde desselben Jahres beru-

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.     | Abchied. |
|----------------------------------|-------------|----------|
| Kfg. Heinrich.                   | 19. Sept.   |          |
| Kfg. Heinrich.                   | 19. Sept.   |          |
| Kfg. Heinrich.                   | 19. Sept.   |          |
| Kfa. Heinrich.                   | 13. Jänner. |          |

fen, welche sich endigt: Datum XIII. Cal.  
Oct. Ind. VI. in provinciali placito C u l-  
m a e. Facta sunt haec eodem loco et  
die, Episcopo Conrado Hildesheimensi  
verbum crucis contra Cattaros promo-  
vente. — Weck hat entweder dasselbe  
Diplom gesehen, oder dem seinigen hat  
man gleichfalls die Bemerkung jenes Umstan-  
des einverleibt gehabt; denn er sagt, „daß  
auf diesem Landtage Bischoff Conrad von  
Hildesheim zugegen gewesen sei, und das  
Kreuz Christi für diejenigen Christen, welche  
sich zum Dienste gegen die Heiden, die Tar-  
tarn wolken gebrauchen lassen, überbracht  
habe.“ Entweder hat er Tattaros statt Cat-  
taros gelesen, oder das letzte für Tartarn er-  
klärte Schöpfung im Inventario Diplom.  
Borrede, §. 61. wendet nach Anleitung des  
Catalogi Episcoporum Hildesheimensium  
in Leibniti scriptt. etc. T. I. p. 751, et  
T. II. p. 794 dagegen mit Recht ein, daß  
in dem Krieg den Albigensern gegolten habe, wel-  
che man damals Cathoros nannte.

14) Reinhard, a. a. D. S. 14. — Schett-  
gen Invent. Diplom. Borrede, §. 61.

15) S. Schötfgen, a. a. D. S. 62, und die  
dasselbst angeführten Schriftsteller.

16) Weck, a. a. D. S. 437. — Gribner  
de tit. Com. Pat. Sax in tit. Henr. III.  
n. 40.

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1255  | Landtag.          | Colmen. 17)          |
| 1256  | Landtag.          | Schölen. 18)         |
| 1259  | Landtag.          | Colmen. 19)          |
| 1267  | Landtag.          | Lommatsch. 20)       |
| 1271  | Landtag.          | Lommatsch. 21)       |
| 1278  | Landtag.          | Dresden. 22)         |
| 1308  | Landtag.          | Erfurt. 23)          |

- 17) Schöttgen. a. a. D. S. 63. — Reinhard de tit. etc. p. 18.
- 18) Schöttgen. a. a. D. S. 64. — Das Diplom, woraus derselbe den Landtag erwiesen hat, steht in Buders Sammlung verschiedener Schriften und Urkunden, S. 439.
- 19) Beck, a. a. D. S. 437. — Gribner, de tit. etc. n. 46.
- 20) Zu diesem Landtage, den Beck wie manche andere dieses Verzeichnisses noch nicht gekannt hat, ist noch keine Beweis-urkunde entdeckt worden. Es wird aber in zwei zu Tarant im August 1267 angefertigten Urkunden von einem Landtage zu Lommatsch gesprochen, der kurz vorher muß gehalten worden sein. S. hierüber Schöttgen a. a. D. S. 66. u. Gribner de tit. C. P. S. in lit. Henri. III. n. 53. a. auch desselben Progr. de tit. Com. Pal. Sax. in lit. Alberti Degener. n. f.
- 21) Beck. a. a. D. S. 437. — Schöttgen hat eine Urkunde im Auszuge besessen, wodurch dieser Landtag zu erweisen ist. S. dessen Inv. dipl. Borr. S. 66.
- 22) Beck. a. a. D. S. 446. — Gribner de tit. Com. Pal. Sax. in lit. Henri. n. 63.

| Wer die Versamml.<br>angestellt.   | Anfang.          | Abschied. |
|------------------------------------|------------------|-----------|
| Mfg. Heinrich.                     | 24. Nov.         |           |
| Mfg. Heinrich.                     | 13. Nov.         |           |
| Mfg. Heinrich.                     | 27. Nov.         |           |
| Mfg. Heinrich.                     | (Julius)         |           |
| Mfg. Heinrich.                     | 4. Nov.          |           |
| Mfg. Heinrich.                     | 27. Julius.      |           |
| Friedrich I.<br>(m. d. geb. Wänge) | gegen Fastnacht. |           |

Schöttgen. a. a. O. S. 67. — Eine vollständige diesen Landtag erweisende Urkunde findet man in Wilkii Ticemanno, Cod. Dipl. XIV.

23) G. m. Beiträge, ersten Theil, S. 21 Chronicon Sanctipetrum in Menckenii Script. R. G. T. III. p. 317 sq. — „Anno Domini MCCCXVIII Fridericus dictus Marchio Misnensis post mortem fratris sui Theodorici Junioris Landgravii singulos advocatos Terrae Thuringiae et Orientalis multosque alios Nobiles Terrae ad se literis petitoriis convocavit, cum quibus ante Carnisprivium placitationem habuit Erphordiae in monte S. Petri, eos sibi promissionibus annectens, ut sibi singula castra et munitiones sui fratris contradarent, eos sibi confederaturus; cui libet ipsorum quodlibet damnum suum et expensas refundere pollicens ad perfectum. Quibus omnibus sibi annuentibus, omnia castra et munitiones recepit, sibi que confederatos Advocatos, sicuti antea fuerant fratris sui, constituit in eisdem.“  
Friedrich I. (m. d. geb. Wänge) erhielt also auf diesem Landtage die Länder seines ermor-

| Jahr. | Art der Versamml. | Jahr Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|---------------------------|
| 1350  | Landtag.          | Leipzig. 24)              |
| 1376  | Landtag.          | Meißen. 25)               |
| 1385  | Landtag.          | Meißen. 26)               |
| 1411  | Städte tag.       | Altenburg. 27)            |
| 1428  | Landtag.          | Leipzig. 28)              |
| 1428  | Landtag.          | Gotha. 29)                |

deren Bruders, mit Uebergang seines Va-  
 ters Albert. Hiermit stimmt auch überein  
 Anctor de Lantgraviis, cap: LXXXII. —  
 Ich würde diesen Landtag nicht in mein Ver-  
 zeichniß aufgenommen haben, wenn nicht die  
 Stände des Osterreichs, daran Theil ge-  
 nommen hätten.  
 24) Es wurde den Fürsten zu Bezahlung ihrer  
 Schulden Steuer bewilligt, und jeder der vor-  
 nemmsten Städte bekam einen Revers, hiezu  
 Weck v. Dresden n. S. 437.  
 25) Hier bewilligten Herren, Ritter, Knechte,  
 Pfaffen, Kloster und Bürger jenen Fürsten  
 einen halben Zins von allen ihren Gütern zur  
 Beze. Weck a. a. O. S. 437.  
 26) Dieselbe Steuer wie 1376. Noch erwähnt  
 die Weck v. S. 437 eines in dem darüber aus-  
 gestellten Revers enthaltenen Versprechens,  
 daß die Landschaft nicht wieder um dergleichen  
 angegangen werden sollte, es wäre denn, daß  
 er in der Maelarat, im Felde eine Niederlage  
 oder sonst im Kriege Schaden erlitten.



| Wer die Versamml.<br>angeordnet? | Anfang.                       | Abschied. |
|----------------------------------|-------------------------------|-----------|
| Die Söhne Friedrichs des Ersten. |                               | 1021      |
| Dieselben.                       | 10. Jan.                      | 1021      |
| Mkg. Wilhelm d. Einäugige.       | 7. Nov.                       | 1021      |
| Derselbe.                        |                               | 1141      |
| Kf. Friedr. II. u. Hi. Siegmund. | Ostern.                       | 1141      |
| Edgr. Friedr. von Thüringen.     | Sonnt. n. Barthol. (29. Aug.) | 1141      |

27) Was eine jede Stadt gegeben hat, will ich hier nicht erst aus Weck S. 437 f. wiederholen. Auch findet man dasselbe in dem von Schreibern herausgegebenen Schriftsteller ausführliche Nachricht v. S. 55, 56, 57 u. 58. Auff. und im Grabmahl des Leonis das S. 88-90.

28) Es wurde wegen des Kriegs gegen die Hussiten verabschlagt. Die Stände bezeugten sich willig und erlangten dagegen von dem Landgrafen das Versprechen, „daß wenn einer oder der andere in solchem Zuge bliebe, und er Lehnsgüter, oder seine Söhne, die solche haben könnten, hinterlasse, so sollten solche Lehen den Töchtern, oder da diese auch nicht vorhanden, seinen Brüdern oder Bettern, die welche gleiches Geschlechts, Schildes und Helms wären, geliehen werden.“ — Weck a. a. O. S. 439.

29) Auf dieser Landtage wurde vorzüglich über die Gesamt-Lehne und die Patrimonial-Verträge von den Ständen unterhandelt.

| Jahr. | Art der Versamml.      | Ort der Versammlung |
|-------|------------------------|---------------------|
| 1438  | Landtag.               | Leipzig. 30)        |
| 1440  | Landtag.               | Grimme. 31)         |
| 1445  | Freiwillige Zusammenk. | Leipzig. 32)        |
| 1446  | Landtag.               | Leipzig. 33)        |
| 1451  | Landtag.               | Grimme. 34)         |

30) Dieser Landtag fehlt in Beck und Schreiber ganz. Die Leonhardische Tabelle zeigt ihn an, jedoch wird die Zeit daselbst zu unbestimmt angegeben. Den Montag nach Trinitatis sind die Bewilligungsschrift und der darüber aufgestellte Kebers ausgefertigt und also der Landtag wahrscheinlicher Weise beschlossen worden.

31) Was Weid. S. 439 vom Jahre 1438 sagt, gilt von diesem Jahre. Erstens soll dieser Landtag gleich nach dem Tode Friedrichs von Thüringen angesetzt worden sein, dieser starb aber nicht den 4. Mai 1438, sondern 1440; Zweitens stellten im Jahre 1438 die beiden Brüder keine gemeinschaftliche Landesversammlungen mehr an, sondern jeder versammelte die Stände seines Antheils besonders; Drittens war die Bewilligung dieses Landtags eine bloße Fortsetzung der 1438 versprochenen Steuer, die jetzt eine Vermehrung bekam. Es sollten alles fremde und einheimische Kaufmanns Gut, auch abbrauen Vieh wie einer Steuer belegt werden: Ingleichen Schuher, Sattler, Die-

| Wer die Versamml.<br>angestellt.     | Anfang.             | Abschied.                           |
|--------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|
| Kf. Friedr. II. und<br>H. Wilhelm.   |                     | Mont. n.<br>Trin.<br>(9. Jun.)      |
| Kf. Friedr. II. und<br>H. Wilhelm.   |                     | Mont. n.<br>Catharin.<br>(29. Nov.) |
| Kf. Friedrich II.<br>Kf. Friedr. II. | Junius.<br>4. Febr. |                                     |

mer, Bollenweber und alle andere Handwerker,  
so etwas zu verkaufen, den soffen Pfennig vom  
gelassenen Stück zur Zise erlegen.<sup>11</sup>

32) Das Diplom, welches diesen Landtag erweist,  
steht an mehreren Orten eingedruckt, als: in  
Lünigs Reichs-Archiv, Part. Spec. Cont. II.  
S. 225. S. Schörtgens Inv. dipl. etc.  
S. 406.

33) S. App. Chron. Vet. Cell. in Menckeni  
i Script. Rer. Germ. etc. Tom. II. 423  
u. Müllers Annal. 1446.

34) Es wurde dem Kurfürsten auf künftige Noth-  
fälle eine Steuer bewilligt, jedoch das ein  
Ausschuss der Stände darüber die Aufsicht füh-  
ren und ohne derselben Vorwissen von dem zu  
Leipzic niedergelegten Gelde nichts verabsoliat  
werden solle. Dieser Ausschuss bestand aus  
zwei Geistlichen, zehn ritterlichen Personen  
und den sechs Städten Leipzic, Dresden, Wit-  
tenberg, Torgau, Zwickau und Pagan. — S.  
W e c k S. 439.

| Jahr | Alexander<br>Versamml. | Immanuel<br>Versammlung. |
|------|------------------------|--------------------------|
| 1454 | Landtag.               | Leipzig. 35)             |
| 1458 | Landtag.               | Grimme. 38)              |
| 1466 | Landtag.               | Meißen. 36)              |
| 1469 | Landtag.               | Leipzig. 37)             |
| 1487 | Landtag.               | Leipzig. 38)             |
| 1488 | Landtag.               | Dresden. 39)             |
| 1495 | Landtag.               | Leipzig. 39)             |
| 1498 | Landtag.               | Raumburg. 40)            |

35) Es wurde hier von jedem Menschen in Städten und auf dem Lande 2 gr. bewilligt; der die Aufsicht über diese Steuer führende Ausschuss bestand, wie Weich E. 439 meldet, aus acht Personen des Ritterstandes; das Geld aber sollte beim Rathe zu Leipzig niedergelegt werden. Diese Gleichheit der Steuer war die größte Ungleichheit, wie der Verfasser des Grammatik des Leonidas sehr richtig urtheilt.

36) Hier bewilligten Prälaten, Domherren, Klöster, gemeine Priesterschaft, Ritter und Mannen einen ganzen Jahres Zins, so sie von ihren Unterthanen einzunehmen hatten; die Städte aber gewisse Summen. Noch muß ich bemerken, daß Bogel Leipzig Anno 1498 in Rücksicht des Orts von Weich E. 440 ab-

| Wer die Versamml.<br>angestellt? | Anfangs-<br>Zeit   | Abchieds-<br>Zeit |
|----------------------------------|--|-------------------|
| Kf. Friedrich II.                | Mont. m. d.<br>Matthäi Ap.<br>(23. Sept.)                | 1281              |
| Kf. Friedr. II.                  | Freit. m. St.<br>Urban.<br>(26. Mai.)                    | 1281              |
| Kf. Ernst und H.<br>Albert.      | 16. Nov.   | 1281              |
| Kf. Ernst und H.<br>Albert.      | 7. Oct.  | 1281              |
| H. Albert.<br>H. Albert.         | Woche nach Quasimo-<br>dogeniti.<br>(zw. 13. — 20. Apr.) | 1281              |
| H. Albert.<br>H. Albert.         | 20. Jan.<br>Dienst. m.<br>Kilian.<br>(10. Jul.)          | 1281              |

Ich geht: ersterer nennt *Oschatz*, letzterer *Mei-*  
*schatz*, und ich glaube, daß dieses das wichtigere  
 Buch sein mag. (1037) Wurde die Bierzehende auf 6 Jahre bewilligt.  
 Beck S. 440. Pfeiffer, Lips. S. 251 und Vogel, Leipz.  
 Annal. sprechen von diesem Landtag, und  
 Hofrath Günther in Privileg. de non ap-  
 pellando etc. S. 93 f. hat einige Actenstücke  
 abdrucken lassen. Die von dem Fürsten ver-  
 langte Steuer schlugen die Stände ab.  
 Herzog Georg hielt diesen Landtag mit Zu-  
 ziehung einiger Räte Statt seines Vaters.  
 S. Landtags-Acten 1495, und Beck S. 440.  
 Wenn nicht der diplomatische Beck diesen  
 Landtag angeführt hätte, so würde ich ihn gar

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1499  | Landtag.          | Leipzig.             |
| 1499  | Landtag.          | Leipzig. 41)         |
| 1502  | Städtertag.       | Döbeln. 42)          |
| 1509  | Landtag.          | Leipzig.             |
| 1514  | Landtag.          | Altenburg. 43)       |
| 1516  | Landtag.          | Leipzig. 44)         |
| 1523  | Landtag.          | Leipzig. 45)         |

nicht aufgenommen haben. Uebrigens soll ihn H. Georg Statt seines Vaters gehalten haben.

41) Beide Landtage hielt H. Georg Statt seines Vaters H. Alberts. Auf letztem Landtage erschien zwar H. Albrecht anfanglich, verließ ihn aber sehr bald des Niederländischen Freias wegen. Uebrigens erklärte er im Ausschreiben, daß er der Landschaft vintages at erkennen habe, was sich in Schriften nicht wohl thun laße, woraus man sehr deutlich sieht, daß sehr vieles mündlich verhandelt worden ist. — Weck E. 440.

42) Der Herzog erhielt hier den Vierzehenden auf 12 Jahr von den Städten Weck E. 440. Wecker Annal. E. 61. Wahrscheinlich ist eine ähnliche Zusammenkunft von Städten zu Leip-

| Wer die Versamml.<br>angesetzt, &  | Anfang, n.<br>Anzahl                | Abschied |
|------------------------------------|-------------------------------------|----------|
| H. Albert.                         | Mont. n.<br>Quasimod.<br>(9. Apr.)  | 1201     |
| H. Albert.                         | Catharina.<br>(25. Nov.)            | 1201     |
| H. Georg.                          | Mitwoch. n.<br>Juli.<br>(2. März.)  | 1201     |
| H. Georg.                          | Dienst. n.<br>Exaudi.<br>(22. Mai.) | 1201     |
| Kf. Friedr. III. und<br>H. Johann. | Mont. n.<br>All. Mar.<br>(21. Aug.) | 1201     |
| H. Georg.                          |                                     | 19. Nov. |
| H. Georg.                          | Dienst. nach<br>Viti.<br>(16. Jun.) | 1201     |

1201  
1202  
1203  
1204  
1205  
1206  
1207  
1208  
1209  
1210  
1211  
1212  
1213  
1214  
1215  
1216  
1217  
1218  
1219  
1220  
1221  
1222  
1223  
1224  
1225  
1226  
1227  
1228  
1229  
1230  
1231  
1232  
1233  
1234  
1235  
1236  
1237  
1238  
1239  
1240  
1241  
1242  
1243  
1244  
1245  
1246  
1247  
1248  
1249  
1250  
1251  
1252  
1253  
1254  
1255  
1256  
1257  
1258  
1259  
1260  
1261  
1262  
1263  
1264  
1265  
1266  
1267  
1268  
1269  
1270  
1271  
1272  
1273  
1274  
1275  
1276  
1277  
1278  
1279  
1280  
1281  
1282  
1283  
1284  
1285  
1286  
1287  
1288  
1289  
1290  
1291  
1292  
1293  
1294  
1295  
1296  
1297  
1298  
1299  
1300

1201 von H. Georgen veranstaltet worden. Allein da ich weiter keine Quelle als Wagens Annal. habe, so trage ich Bedenken diese Zusammenkunft in die Tabelle aufzunehmen. Zwar beruft sich Vogel auf Peiferi Lips, allein aus den daselbst befindlichen Worten erhält man keine Gewißheit.

43) Gehört eigentlich nicht in diese Tabelle; da er aber in der dem Schreiberischen Schriftsteller beigelegten, und in der Leonhardischen sich befindet, so habe ich ihn nicht weglassen.

44) Hier wurde dem Herzoge eine jährliche Summe auf acht Jahre versprochen. Weik. S. 440. f.

45) H. Johann hatte die Bischöfe Johann von Meissen u. Adolph v. Merseburg nebst einigen Mächten zur Seite. Es wurde zur Hilfe be-



| Jahr. | Art. der<br>Versamml. | Ort der<br>Versammlung. |
|-------|-----------------------|-------------------------|
| 1525  | Ausschustag.          | Zeitz. 46)              |
| 1527  | Ausschustag.          | Dresden. 47)            |
| 1527  | Ausschustag.          | Dresden. 47)            |
| 1529  | Landtag.              | Leipzig. 48)            |
| 1530  | Landtag.              | Dresden. 49)            |
| 1531  | Landtag.              | Torgau. 50)             |
| 1534  | Landtag.              | Leipzig. 1)             |

- willigt und die Steuer von einer Deputation der Stände eingenommen. We & S. 441.
- 46) Was ich von dem Landtage 1514 erinnert habe, gilt auch hier.
- 47) Beide Versammlungen giebt We & anz allein der Verfasser der Tabelle vom Jahre 1731 hat den einen übersehn.
- 48) Vier haben Ritterchaft und Städte Curkenhülte bewilligt. Dieser Landtag wird zwar in keiner Tabelle gefunden; allein theils wird sich auf ihn in den Acten des zu Dresden 1552 gehaltenen Landtags berufen, theils kenne ich ihn auch aus andern handschriftlichen Nachrichten, so das ich kein Bedenken getragen habe, ihn in die Tabelle aufzunehmen.
- 49) We & erzählt, das auf diesem Landtage die Ritterchaft den öten Theil aller ihrer Zinsen



| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                               | Abschied. |
|----------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| Kf. Friedrich III.               | 3. März.                              |           |
| H. Georg.                        | Mont. n.<br>Valentini.<br>(18. Febr.) |           |
| H. Georg.                        | Mittw. n.<br>Mar. Geb.<br>(11. Sept.) |           |
| H. Georg.                        | Dienst. n.<br>All. Heil.<br>(2. Oct.) |           |
| H. Georg.                        | 9. Jan.                               |           |
| Kf. Johann.                      | Reminisc.                             |           |
| H. Georg.                        | Mont. n.<br>Voc. Iuc.<br>(11. Mai.)   |           |

zur Türkenhülfe bewilligt habe. Ich vermuthete, daß dieser Landtag irgend einer Schwierigkeit wegen eine bloße Wiederholung desjenigen ist, welchen ich unter dem vorhergehenden Jahre bemerkt habe. Ich wünsche sehr, daß jemand, der Actenstücke davon in Händen hat, etwas für oder gegen meine Vermuthung sage.

50) Was ich bei den Jahren 1514 u. 1525 anmerkt habe, ist auch hier anwendbar. Vielleicht ist er noch dazu gar unrichtig. Den darauf folgenden von Weß bemerckten Landtag von 1533, welcher auch in die gewöhnliche Tabelle aufgenommen worden ist, hab ich weggelassen, weil er nur ausgeschrieben, aber nicht zu Stande gekommen ist.

51) Ich habe von den Verhandlungen dieses Landtags keine Kenntniß bekommen können,

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1534  | Landtag.          | Grimme. 2)           |
| 1537  | Landtag.          | Meißen u. Dschas. 3) |
| 1537  | Landtag.          | Leipzig. 4)          |

vermuthe aber, daß der vorzüglichste Gegenstand desselben die Vorkehrungen gegen die daniab- ligen Religionsfreiheiten gewesen sind.

2) Was ich bei den Jahren 1514, 1525, 1531 ge- sagt habe, gilt auch hier.

3) Was Beck S. 441 von dieser Versammlung sagt, muß folgender Maßen berichtigt werden. **14. Georg** berief einen Theil der Stände auf den Dienstag nach Dorothea nach Meißen, den andern auf den Donnerstag nach Doro- thea nach Dschas. Er schickte der Verträbnis wegen, die er über den Verlust seines Soh- nes empfand, Commissarien Statt seiner da- hin ab. Beide Theile der Stände beschwer- ten sich über diese Neuierung; daher be- zichtigten die Commissarien an den Herzog, daß die Stände, so gegen Meißen erfordert, nicht wenig beschwerde gewesen, daß man sie also, den alten Gebrauch, herkommen und gewohnheit zuwider von einander getrennt, und sie nicht alle sämmtlichen uff einen Tag zu hauff beschrien, mit billt, sie hinfabro damit zuverschonen.“ Ferner, die zu Dschas beisammen gewesen Landstände hätten sich

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.   | Abschied. |
|----------------------------------|---|-----------|
| Kf. Johann.                      | 18. Nov.  | 1537      |
| H. Georg.                        | Dienst. und<br>Donnerst. n.<br>Doroth.<br>(6. u. 8. Feb.) | 1537      |
| H. Georg.                        | Mittw. n.<br>Phil. Tac.<br>(2. Mai.)                      | 1537      |

„gleichergestalt der sonderung beschweret,  
und entlichen gewilliget, was sich die zu  
„Reisen verglichen, sich denselben gemess  
zu verhalten, do aber von denselben nichts  
„gewilliget, wollten sie vergleichen thun.“  
— Uebrigens enthielt die Propositionen zwei  
Punkte, 1. Besetzungen für sechs Städte  
anzulegen, und dazu Steuer zu erhalten.  
2. Münze. Ob geringerer einzuführen nach dem  
Beispiele des Kurfürsten Johann Fried-  
richs? Eiferes wurde zugesanden, letz-  
tes widerrathen. Landtags-Acten. Reisen  
und Oefen 1537.

4) Das Wichtigste dieses Landtags war die  
im Voraus auf den Todesfall Georgens nie-  
bergesetzte Regenschafft von 24 Personen der  
Stände, als 2 Prälaten, 2 Grafen, 16 v.  
Nob. und 4 städtischen Deputirten, welche  
dem blödsinnigen Sohne derselben zur Seite  
stehn sollten. Man sehe hiervon Georgii  
Spalatini diss. de Libertate Alberti ducis Sax.  
in Meus. Script. R. G. II. 2134. W. c. f.  
S. 441.

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1538  | Landtag.          | Leipzig. 5)          |
| 1539  | Landtag.          | Chemnitz. 6)         |
| 1540  | Ausschust.        | Leipzig. 7)          |

*v. Lamm  
Montz 2, 24*

5) Diese Versammlung wird von Becken und mehreren gar nicht erwähnt, und ist in keiner Tabelle zu befinden. Ihre Existenz ist aber außer allem Zweifel. Georg Spalarin in seiner Abh. de liberis Alberti Ducis Sx. in Menck. S. II. 2134 sagt: „Herzog Georg zu Sachsen etc. hat im Jahr 1538 einen Landtag zu Leipzig mit seinen Bischöffen zu Meißen und Merburg auch denen Aebten, Präbsten und andern Clericoy gehalten um den Quinst Monath.“ Hieraus liefert er einige Actenstücke desselben, die S. 2135/2136 befindlich sind. Ob viel weltliche Stände dabei zugetreten gewesen sind, kann ich nicht sagen. Es läßt sich aber unlängbar voraussehen, daß wenigstens ein Ausschust derselben hat erscheinen müssen. Vogel, Annal. spricht etwas unordentlich über die Landtage von 1537 u. 1538, sonst würde man gar aus selbigen erweisen können, daß auf letztern die allgemeinen Stände erschienen wären.

6) Dieses war der erste Landtag, den H. Heinr. I. anstellte. Er bestätigte der Landschaft die Verfassung, und erhielt den Vierzehenden auf zehn Jahre bewilligt. Besonders merkwürdig ist aber dieser Landtag der Kirchen-

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                             | Abschied. |
|----------------------------------|-------------------------------------|-----------|
| H. Georg.                        | August.                             | 1527      |
| H. Heinrich.                     | Mittw. n.<br>Martini.<br>(12. Nov.) | 1527      |
| H. Heinrich.                     | Pet. Petff.<br>(1. Aug.)            | 1527      |

die Reformation wegen, die auf demselben für  
 die Länder des Oberrheinischen Hauses zur  
 Sprache kam. Hier baten die Stände: „Mit  
 den Bischöfen, Stiftern, Cöthern, Comp-  
 torheusern vndt derselben zugehörigen Gü-  
 tern noch zur Zeit keine enderung ohne Vor-  
 wissen vndt rath gemeiner Landstände zu  
 machen.“ Hierauf antwortete der Fürst:  
 „Wie es mit bestellung der Geislichen Güter  
 gehalten werden sollte, davon solten die von  
 der Ritterschaft Rath halten.“ Wahr-  
 scheinlich ist es ein Schreibfehler in Acten,  
 das die Städte ausgelassen sind. Hest schlus-  
 sen die Stände vor, das ein Ausschuss von  
 der Ritterschaft vndt Städten gemacht wer-  
 den, welche sich bis an S. F. G. verglichen,  
 wie die allbereit vndt künfftig vorledigten  
 Geislichen Güter anzuwenden vndt zu Un-  
 terhaltung der Kirchen vndt Schuldiener zu  
 gebrauchen.

Die Gegenstände der Berathschlagung waren  
 vier: 1. des Landgrafen Philipp Verord-  
 nung; 2. Vergeringerung der Münz;  
 3. Erungen mit dem Kurfürsten; 4. Anwen-  
 dung Geislicher Güter.

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1541  | Ausschustag.      | Dresden. 8)          |
| 1541  | Ausschustag.      | Dresden. 9)          |

8) In der Proposition ist von nichts, als der Verwaltung der geistlichen Güter die Rede. „Nachdem“ heißt es „S. F. Gn. die Bestellung und Verwaltung der Geistlichen Güter, der Landschafft für Sich und Ihre Erben undt nachkommen heimgestellt undt verschrieben, So weren demzufolge etliche leguistratores geordnet, welche dieser Güter halben bestellung gemacht. Derhalben S. F. G. begehren, zu berathschlagen ob w. Hierauf folgen 13 Anfragen, welche alle die Verwaltung und Verwendung der geistlichen Güter betreffen, und zum Theil zu mancherlei Betrachtungen hinreichenden Stoff besonders für unsre Zeiten geben. — Ob es Heinrich am Schlusse dieser kurzen Versammlung den anwesenden Ausschus Personen bekannt gemacht habe, daß er seinem Sohne die Regierung übergeben wolle, welches den Sonntag darauf den 8. August geschah, weiß ich nicht. Müller, Sächsis. Annal. scheint dieses zu behaupten; allein da man es den Worten sogleich ansieht, daß sie aus Weck S. 447 genommen sind, so muß ich bemerken, daß dieses in des letztern Worten nicht deutlich liegt. Weck sagt nur: „darneben kam es dazu, daß Heinrich den nächsten Sonntag die

| Wer die Versamml.<br>angekehrt | Anfang.                                 | Abchied. |
|--------------------------------|---|----------|
| H. Heinrich.                   | Mittw. u.<br>Pet. Ketz.<br>(3. August.) | 1421     |
| H. Moriz.                      | Freitag u.<br>Martini.<br>(18. Novb.)   | 1421     |

Regierung übergab. Müller's Behauptung kann richtig sein; aber nur daraus, wo er es nahm, läßt sich nicht erweisen. Ich habe nichts davon in mehr als einem verglichenen Actenstück dieses Ausschusses finden können; aber, ich wiederhole es nochmals, Müller kann Recht haben, nur mußte er es anders beweisen. Dieses ist im Grunde eine Kleinigkeit; aber so ist es mit wichtigeren Dingen gegangen, die einer dem andern ungeprüft nachgeschrieben hat, und die man ganz anders findet, wenn man sie gründlich untersucht.

Ich bin in Rücksicht des Tages nicht ganz gewiß, ob es der Martini's Tag, der seinen Freitag fiel, selbst war, an dem die Versammlung gehalten wurde, oder ob dieses acht Tage später geschah.

Dieses ist die erste Landesversammlung, die unser Moriz eröffnete. Die beiden Gegenstände der Proposition waren 1. Türkenhülfe, 2. geistliche Güter. Auf das erste, antwortete der Ausschuss, könne er nichts beschließen, weil dieses für eine Versammlung der allgemeinen Stände gehöre; indeß wollte er im Vorans einen Vorschlag thun, wie die von Moriz verlangte Summe aufgebracht werden

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1541  | Landtag.          | Leipzig. 10)         |

könne. Es solle ein jeder von der Ritter-  
 schaft neben seinen Ritterdien-  
 sten von allen seinen werbenden Gütern,  
 nur Barschaft, so nichts wirbt, Ketten, Klei-  
 nodien und Geschmeide ausgenommen, von  
 einem Tausend 10 fl. die Bürger und Bau-  
 ern aber von einem Tausend 15 fl. in drei Ter-  
 minen, Nchmesse, Ostern und Johannis,  
 entrichten. Nichts war Moriken ange-  
 nehmer als diese Erklärung: schon wollte er  
 sie für eine Bewilligung annehmen; denn er  
 meinte in seiner Replica, „weil einem jeden  
 die dringende Noth unverborgen, so bedürfe  
 es keines Landtags, sondern er wäre vielmehr  
 nun bedacht, zum förderlich sein ein Aus-  
 schreiben ergehn und die Hülfe auf die von  
 ihnen bedachte Masse fordern zu lassen, da  
 sie aber hierüber noch einen Landtag für nö-  
 thig zu sein erachten, so wollte er sich ferner  
 darauf und auf ihre Anzeigen erklären etc.“  
 Sie für ihre Person, wären wohl mit  
 des Herzogs Bedenken einig“ erwiederten  
 die Stände „weil es aber für alters in die-  
 sen Landen anders herkommen, so wollte  
 ihnen nicht gebühren, daß sie sich wieder  
 solch altes Herkommen und der Lande Pri-  
 vilegien etwas mächtigten, derohalben sie  
 nachmahls einen Landtag anzustellen nöthig  
 erachteten.“ Hierbei blieb es, und der Her-



| Wer die Versamml.<br>angestellt? | Anfang.   | Abschied. |
|----------------------------------|---|-----------|
| Herzog. W. v. r. k.              | Donnerst. n.<br>unschuld.<br>Kinder.<br>(29. Decb.) |           |

zog schrieb den Landtag auf den Tag der un-  
schuldigen Kinder aus. — Was den zweiten  
Punkt, die geistlichen Güter, belangt, so ging  
es dabei ungleich einiger zu; und ich finde  
nichts merkwürdiges zu erinnern.

10) Ehe ich von den Verhandlungen dieses  
Landtags etwas sage, muß ich die Zeit erst  
berichten. *W e c k a. a. D. S. 447* sagt,  
was auch aus jenen Actenstücken der vorigen  
Versammlung erhellet, daß der vorhergehende  
Ausschustag in diesem Landtag übergegangen  
sei (jedoch hätte bemerkt werden sollen, daß  
dieses nur in Rücksicht des Punkts der Tür-  
kenhülfe zu verstehen sei). Jener kurze Aus-  
schustag hing den 18. Novemb. selbst auch nach  
*W e c k s* Zeugnisse, an; und doch setzt derselbe  
mit deutlichen Worten den Anfang dieses  
Landtags auf den Donnerstag nach *Invocavit*,  
d. i. auf den 10. März. Dieser Fehler kommt  
aber wahrscheinlich daher, weil in *W e c k s*  
Landtags Acten gestanden hat, Donnerst.  
n. *Innoc.* welches letztere derselbe vor *Innoc.*  
gelesen hat. Jenes heißt aber *innocentes*  
(*Pueri*). Dieser Tag, der 28. December, fiel  
im Jahre 1541 auf eine Mittwoch, also  
ist der Donnerstag nach *Innocentes* der 29.  
December. Da der Landtag wahrscheinlich  
sich einen der ersten Tage des neuen Jahres  
1542 geendigt hat, so steht in mehrern *Exem-*

| Jahr. | Art der Versamml.  | Ort der Versammlung. |
|-------|--------------------|----------------------|
| 1542  | Enger Ausschustag. | Dresden. 11)         |
| 1543  | Ausschustag.       | Dresden. 12)         |

plaren Donnerst. n. Innocentes 2c. 1542; und deshalb sagt Zacharia in s. Abb. vom Ursprunge des Ehurs. Steuercollegii in Weis-  
 Jens Mus. für die Sächsl. Geschichte 2c. B. 3. St. 7. daß dieser Landtag auf den Tag der unschuldigen Kinder 1542 zu setzen sei. Dem widerspricht aber schon der am 16. Januar 1542 gehaltene Ausschustag, wo sich mehrere Mäthe auf diesen Landtag berufen wird.

Die allgemeinen Stände nahmen jenen Vorschlag der Steuer des vorübergehenden Ausschusses an, nur die Ausnahmen wurden näher bestimmt, und sollten folgende sein: „Silbergeschir, güldene Kotten, Kleinodien und der armen Zuzieh.“ Uebrigens wurde dabei unter andern beschlossen: daß ein Ausschuß gewählt würde, welcher das Geld von den Einnehmern empfinge, die Schlüssel dazu hätte, das Geld zu nichts als zur Türkenbulße verabfolgen liesse und darüber den Ständen Rechnung ablegte; daß aus diesem Ausschuß ein Enger von 6 Personen verordnet würde, welcher Rath halten sollte, wie es mit den geistlichen Gütern zu halten sei. — Die Ritterschaz solle ihre Enger bei den Pflichten, damit sie dem Herzoge vorwand, auch bei ihren gutem Gewissen schätzen, die

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                            | Abschied.                             |
|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------|
| H. Morig.                        | Mont. n.<br>Felicit.<br>(16. Jan.) | Sonnab. n.<br>Fab. Seb.<br>(21. Jan.) |
| H. Morig.                        | Marcelli.<br>(16. Jan.)            |                                       |

Städte aber die Steuer, wie zuvor, bei eis  
nem geschwornen Eide einbringen.

(11) Jener auf dem vierzehn Tage vorher gehal-  
tenen Landtage gewählte Engere Ausschuss  
berathschlagte nun seiner Bestimmung gemäß  
über die Verwendung der Kloster-Güter.

(12) Mit diesem Ausschusstage schlossen sich die  
Hauptverhandlungen über die Reformation  
und die geistlichen Güter. Was weiter darüber  
verfügt wurde, geschah auf den allgemeinen  
Landtagen. Die gegenwärtige Versammlung  
entschied daher über eine Menge von Dingen,  
die vorher nach und nach in Anregung ge-  
kommen waren.

Die Proposition enthält 12 Punkte, die  
in den Aeren folgender Maßen angegeben sind:  
1. Geistliche Güter, 2. Naber Verhehlchung  
Strafe, 3. Ehebruchs Strafe, 4. Ueberneh-  
mung in Wirthshäusern, 5. Kanzlei Erstat-  
tung, 6. Adels unordentliche Verhehlchung,  
7. Nonnen, 8. Pfarr-Güter, 9. Hülfe zu den  
Pfarr- und Kirchengebäuden, 10. Der Gra-  
schen verweigerte Steuer, 11. Schlotheims  
Einslösung, 12. Schwarzbürgs Beginn von we-  
gen Schlotheimischer Steuer.

Der erste Punkt enthält viele Unterabhei-  
lungen, deren erstere, die ungleich wichtigere

| Jahr | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|------|-------------------|----------------------|
| 1546 | Landtag.          | Ehemmig. (13)        |

von allen, die Stiftung der drei Fürstenschulen betrifft.

Der sechste Punkt ist für unsre Rechtsgeschichte nicht ganz unwichtig, weil hier über die Erbfolge der Mantelkinder in die Lehne gesprochen wird. „Nachdem sieh auch zu mehrmalen zuträget, daß die vom Adel Personen, so sie zuuorn beschaffen, ehelichen, vndt vermeynen, die in der UnEhe erzeugte Kinder dadurch elich vndt Lehnsähig zu machen, weßen man sich in solchen Fällen zuverhalten.“ — Hierauf antwortete die Versammlung: „Der Vnordentlichen Verhehlung halben sollte eine Constitution zu machen sein, daß die Söhne, so außer der Ehe gezeuget, obgleich der Vater die Mutter hernach zur Ehe nehme, nicht Lehnsfähig, Auch Schildes vndt Helmes vnd ritterlichen Wandels in schimpff v. Ernst nicht entsehg sein solten; wie denn auch die Lehenbrieffe anders nicht, den vff die rechte ehelich geborne Leibes vndt Lehenß Erben zürichten.“ — „Wegen der von der Ehe gebornen, erwiederte der Herzog, soll zuuorn mit dem Kurfürsten Vergleichung geschehen, vndt alsdenn eine allgemeine Constitution vndt ausschreiben gemacht werden.“ Hierauf wurden die Mantelkinder in der Landes Ordnung v. J. 1543, §. 12. Von den aus der Ritterschaft, welche Kinder außerhalb der Ehe ze. — für unfähig erklärt, in die Lehne ihrer Aeltern zu folgen. — Im Jahr 1547

|                                  |                                     |           |
|----------------------------------|-------------------------------------|-----------|
| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                             | Abschied. |
| H. Moriz.                        | Dienst. n.<br>Kilian.<br>(13. Jul.) |           |

handelt der 5. Art. der von der Ritterschaft übergebenen Landgebühren ebenfalls von diesem Gegenstande: die Ritterschaft hat, wie im Jahr 1543; allein Moriz antwortete: „dieser Artikel sollte auf dem Reichstage fürgebracht werden, damit es mit Verwilligung aller Reichsstände geschähe etc.“ Man sieht hieraus sehr deutlich, daß das Gesetz nicht streng mag beobachtet worden sein, und daß die Meinungen hierüber immer sehr getheilt blieben.

13) Die Landschaft willigte 4 pf. vom Schocke, wovon nichts als die Rittergüter frei sein sollten.

Im Fall die Ritterschaft bei etwaniger Forderung nicht mit Futter u. Mahl versehen werden könnte, so sei sie zufrieden, daß ihr auf Tag und Nacht 10 gr. auf ein Pferd gegeben würde, auch sollte der Herzog vor Leib- und Verdeschaden wie gebräuchlich stehen.

Auf Begehren des Herzogs wurde auch ein Ausschuss von sechs Personen gewählt, welcher ihm in vorkommenden wichtigen Fällen im Namen der Landschaft rathen möchte, jedoch sollte derselbe keine Steuer bewilligen, oder zu etwas rathen, wodurch das Land in einen unnöthigen Krieg verwickelt werden könne. Die Namen jener sechs Personen sind: Wolf v. Ende, Otto v. Dieglau, George v. Carlstow, Caspar v. Schömberg, Christoph v.

| Jahr. | Art der<br>Versamml. | Ort der<br>Versammlung. |
|-------|----------------------|-------------------------|
| 1546  | Ausschusstag.        | Freiberg. (14)          |
| 1546  | Landtag.             | Freiberg. (15)          |

Ebeleben, D. Ludwig Zachs (Bürgermeister v. Leipzig).

Kurz nach diesem Landtage hielt Moriz eine Konferenz mit Wolf v. Ende, Otto v. Dieskau, George v. Carlowitz, Ernst v. Miltitz, Christoph v. Ebeleben, D. George Kommerstädter, Andreas Pflug, D. Christoph Tüsch und D. Ludw. Zachs. Es wurden hierüber fast wie bei einer Landes-Versammlung Acten gehalten; und man würde es für eine öffentliche Zusammenkunft des gewählten Ausschusses halten dürfen, wenn sie berufen gewesen wären; aber so schien Moriz sich nur von ihnen als staatsklugen Männern ohne Rücksicht auf der Ausschuss-Personen Amt rathen lassen zu wollen; und übrigens fehlte auch Caspar v. Schönberg, dessen Ausenbleiben wenigstens bemerkt sein müßte, wenn es eine öffentliche Zusammenkunft sein sollte. Diese Privat-Versammlung wollte indes über den dritten vorgelegten Punkt „was zu thun wäre, wenn der Kaiser den Herzog neben andern Kur- u. Fürsten bei seinem Eide und Pflicht oder bei Grafe zum Zuge anfordern sollte?“ nicht im Voraus rathen, sondern meinten, es käme alles auf die dann eintretenden Umstände an, worüber sich ereignenden Falles, der Herzog die sechs Ausschuss-Personen und auch seine Räte hören könnte,

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                             | Abschied. |
|----------------------------------|-------------------------------------|-----------|
| H. Moriz.                        | Sonnt. n.<br>Barthol.<br>(29. Aug.) |           |
| H. Moriz.                        | 9. Octob.                           |           |

Hierauf berief Moriz den Ausschuss von sechs Personen auf den Sonntag nach Bartholomäi (29. August) nach Freiberg.

14) Die Proposition enthält sechs Artikel, wovon der dritte u. sechste die wichtigsten sind. Ersterer betraf die Maßregeln, welche die kriegerischen Umstände jener Zeit dem Herzog nothwendig zu machen schienen, der letztere die noch dazu nöthigen Summen. Dieser letztere Punkt befreite die Ausschuss-Personen aus jener großen Verlegenheit, weil sie hierüber gar nicht zu entscheiden hatten. Sie riefen daher dem Herzoge, die Stände zusammen zu berufen, welches den im selbigen Jahre den 9. October zu Freiberg eröffneten Landtag veranlaßte; und hiermit erlosch die Vollmacht jener Ausschuss-Personen.

15) Hier wiederholte Moriz die beiden wichtigsten Punkte, welche er den Ausschuss-Personen nicht gar lange vorher vorgelegt hatte, und erhielt bewilligt, daß von jedem Fasse Bier, so sechs Eimer hielte, 24 gr. und von einem Fasse von fünf Eimern 20 gr. gleichviel ob im Lande oder auswärts gebrauchen, von einem Eimer Landwein (nicht, wie Weck sagt, Brännwein) 3 gr. von Rhein oder andern ausländischen Weinen aber 10 gr. über den Behenden, der 1547 auf 8 Jahre war be-

| Jahr. | Art der<br>Versamml. | Ort der<br>Versammlung. |
|-------|----------------------|-------------------------|
| 1547  | Landtag.             | Leipzig. 16)            |
| 1548  | Ausschußtag.         | Meißen. 17)             |
| 1548  | Landtag.             | Leipzig. 18)            |
| 1550  | Landtag.             | Torgau. 19)             |

willigt worden, gegeben werde. Diese Steuer sollte von Monath zu Monath ein Jahr bis an q zu Unterhaltung des Kriegs-Volks eingebracht, und da sie nicht von den Leuten einzubringen, inmittelst von der Ritterschaft und den Städten verlegt werden, welche Auslage sie alsdenn wieder bekommen sollten. — Die Steuer sollte von einem Ausschusse eingenommen werden, der Uebersehung aber der Landschaft gehören. Im Fall sie jedoch nicht zur Bestreitung der bestimmten Ausgaben zureichte, so sollten die Musterherren Vollmacht haben, Geld aufzunehmen. Zu Musterherren wurden von der Landschaft vier Personen der Ritterschaft und drei städtische Deputirte (Leipzig, Dresden, Landsigolze) ernannt.

Die Brancksteuer, wie sie auf vorhergehendem Landtage war gewilligt worden, sollte noch zwei Jahre länger entrichtet werden. Uebrigens versprochen hierauf die Stände einige Vorschüsse auf die Brancksteuer, die Ritterschaft den halbjährigen Betrag des Bierzehendens ihrer Unterthanen, die Städte 6000 fl.

Nach bat Mori um Ernennung eines Ausschusses, den er bei künftigen wichtigen Ereignissen Statt der Landschaft zusammen berufen könnte, welches aber abge schlagen wurde.



| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                 | Abschied.              |
|----------------------------------|-------------------------|------------------------|
| Kurf. Moriz.                     | 13. Jul.                | 23. Jul.               |
| Kurf. Moriz.                     | 2. Jul.                 |                        |
| Kurf. Moriz.                     | 21. Dec.                | 1. Jan. 1549           |
| Kurf. Moriz.                     | Sim. Jud.<br>(28. Dec.) | Martini.<br>(11. Nov.) |

17) Ob schon kein Ausschuss für künftige Zeiten auf dem vorhergehenden Landtage war erwählt worden, so berief der Kurfürst doch den Ausschuss (des vorigen Landtags) nach Meissen, und wollte mit ihm über das Interim berathschlagen; allein da dieser Ausschuss zu nichts Vollmacht hatte, so sah sich Moriz genöthigt, die allgemeinen Stände zusammen zu berufen.

18) Der Kurfürst berathschlagte hier über das Interim, und forderte zugleich Steuer. Die Franksteuer wurde von Simonis u. Juda von 10 an auf vier Jahre bewilliget, mit der Bedingung, daß Haussteuer und Bierzehend diese vier Jahre über nicht gefordert würden, sondern letzterer auf die nachfolgenden Jahre verlegt sein möchte, so daß die im Jahre 1539 bewilligten 10 Jahre nicht abgeführt, sondern nur unterbrochen werden sollten.

19) Kf. Moriz war zu Anfange dieses Landtags nicht gegenwärtig, sondern Herzog August eröffnete denselben. Der Magdeburgische Krieg wurde widerrathen, im Fall nicht das ganze Reich daran Theil nähme. Die Bewilligungen bestanden 1) in einer Schenkung der 50000 fl. die der Kurfürst von Brandenburg der Landschaft jetzt zurückzahlen schuldig war, dann 2) in 5 pf. v. Schocke Steuer, folgender Maßen vertheilt: 2 pf. Lichtmesse,

| Jahr | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|------|-------------------|----------------------|
| 1550 | Deputationet.     | Bitterfeld. 20)      |
| 1552 | Landtag.          | Torgau. 21)          |

2 pf. Simonis Juda, und dann 1 pf. im Jahre 1552 auf Simonis Juda. — So sind die Bewilligungen in der Landschaft Antwort auf des Kurfürsten Triplexa bestimmt; allein schon in der Antwort auf die Duplexa desselben hatten sich die Stände zu noch einem Jahre Trancksteuer nach Ablauf der vierjährigen verstanden: ob nun beide Bewilligungen neben einander bestanden haben oder ob die Trancksteuer weggefallen ist, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. Wech a. a. D. S. 443 sagt nichts von der Trancksteuer, da hingegen eine also sehr genau abgefaßte handschriftliche Nachricht, welche ich benutz habe, dieselbe neben den übrigen Bewilligungen nennt.

20) Ob es dem Kurfürsten gleich auf dem kurz vorher zu Torgau gehaltenen Landtage war abgeschlagen worden, für künftige Vorfälle einen Ausschuss zu wählen, so betraf derselbe doch eine nach Willkür bestimmte Auswahl aus dem vorigen Ausschüssen nach Bitterfeld. Aus der Ritterschaft waren 16 Personen berufen, und von den Städten 27 Leipzig und Wittenberg. Drei ritterschaftliche Deputirte entschuldigten sich, so daß nur 13 derselben erschienen, welche also mit den beiden städtischen Bevollmächtigten eine Versammlung von 15 Personen bildeten. Der Kurfürst Abteute zwei Commissarien, A s m u s v. K ö e l e r i z

| Wer die Versammil.<br>angestellt. | Anfang.                                | Abschied. |
|-----------------------------------|--|-----------|
| Kurf. Moritz.                     | 26. Novb.                              | 22. Novb. |
| Kurf. Moritz.                     | Dienst. n.<br>Esko mihi.<br>(1. Mart.) |           |

und den bekannten, D. Ludwig Sachs, und ließ seine Abwesenheit ausdrücklich entschuldigen. Der Gegenstand der ganzen Verhandlung betraf den Magdeburgischen Krieg und die gütliche Verhandlung mit den Magdeburgern. Allein die erschienenen Deputirten hatten keine Vollmacht zu irgend einer Unterhandlung mit den Magdeburgern von der Sächsischen Landschaft erhalten, konnten daher auch nicht im Namen derselben handeln. Die ganze Versammlung ging also unvollendeter Sache aus einander.

2) Hier wollte der Kurfürst abermahl neue Steuer bewilligt haben; allein die Landschaft war zu nichts zu bewegen. Der Kurfürst sah sich genöthigt, seinen Voratz aufzugeben und zuerhalten zu haben; den Abschied. Wann war aber dieser Arbeit, so änderten, ich weiß nicht auf welche Veranlassung, die Stände ihren Sinn und über sollte das wohl glauben + bewilligten 2 pf. vom Schocke. Man sehe in den Landtags Acten; Torgau; 1552; Der Landstände letzte Antwort vff den vierdten Artikel nach dem Abschied gegeben ze. Weck (a. a. O. S. 43) erwähnt dieses Landtags, ohne der Bewilligung dabei zu gedenken, weil er sie wahrscheinlich an dem ungewöhnlichen Orte nicht gesucht und dazu

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1552  | Landtag.          | Dresden. 22)         |
| 1553  | Landtag.          | Leipzig. 23)         |
| 1553  | Landtag.          | Leipzig. 24)         |
| 1554  | Landtag.          | Dresden. 25)         |

noch im Abschiede gelesen hat, daß keine ge-  
sehen sei. Indessen hätte Weck aus den  
Acten des folgenden Landtags diese Steuer  
doch sollen kennen lernen; allein er scheint  
auch diese Acten nicht mit gehöriger Aufmerk-  
samkeit durchgegangen zu sein, weil er offen-  
bar einiges übersehen hat.

22) Hier wurde von der Landschaft folgendes  
bewilligt:

1) 200,000 fl. zur Türkenhülfe: wozu die Rit-  
terschaft von den Lehngütern 2 pf. vom  
Schock, Bürger und Bauer aber 3 pf. vom  
Schockwerthe ihrer Güter geben sollten.  
Im Fall aber dadurch die Summe nicht  
voll würde, so sollte die Ritterschaft noch  
1 pf. Bürger und Bauer aber 2 pf. nach-  
zahlen.

2) Zu Bezahlung von *Moriken's* Schulden  
die volle Franksteuer, außer dem noch zur  
vorigen Bewilligung gehörigen Jahre, auf  
zwei Jahre, und nach Ablauf dieser drei Jah-  
re die halbe Franksteuer auf 6 Jahre.

So sind die Bewilligungen in dem am ersten  
September 1552 ausgestellten *Landtags-*  
*Neuerse* und dann in der den Steuer-Ein-  
nehmern unterm 2. Sept. 1552 ausgefertigten  
*Instruktion* enthalten. Hiernach ist also  
Weck a. a. O. und alle, die ihm nachgeschrie-  
ben haben, zu verbessern.

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.    | Abschied. |
|----------------------------------|------------|-----------|
| Kurf. Moriz.                     | 26. Aug.   | 31. Aug.  |
| Kurf. Moriz.                     | 1. Junius. |           |
| Kurf. August.                    | 21. Aug.   | 29. Aug.  |
| Kurf. August.                    | 29. März.  | 2. April. |

Die Steuer wurde durch eine Deputation der Stände eingenommen und verwaltet. Uebrigens ist dieser Landtag der Streitigkeiten wegen merkwürdig, die sich zwischen der Ritterschaft und den Städten, der Besteuerung der Rittergüter wegen, erhoben; und fast alles, was nach der Zeit über die Steuerfreiheit der Ritterschaft auf Landtagen vorgebracht wurde, ist fast nichts als ein Widerhall dessen, was man hier sagte. — Man sehe was ich über die Verhandlungen dieses Landtags S. 39—49 dieser Beiträge beigebracht habe.

23) Man sehe S. 50 dieser Beiträge.  
 24) Es wurden zur Bezahlung des Kriegsvolks 6 pf. vom Schocke in drei Terminen zu entrichten gewilligt, „doch angeschlossen der von Adel Tischgüter“ (d. i. die Lehnhusen). So heißt es in den Landtags-Acten.  
 25) Hier wurden 14 pf. bewilligt, als: 3 pf. auf Mar. Geb. 3 Pf. auf Andreas, auf den derselbigen Termine des Jahrs 1555 3 pf. und endlich 1556 die übrigen 2 pf. jedoch daß terner auf die dem Kf. Moriz geschehene Bewilligung noch schuldige 1 pf. erlassen würde. — Die Lehnsgüter blieben des heftigen Widerspruchs der Städte ungeachtet von der Steuer frei. Von den Erbgütern und der verbenden Barschaft zahlte aber die Ritter-

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1555  | Landtag.          | Zorgau. 26)          |
| 1557  | Landtag.          | Zorgau. 27)          |
| 1561  | Landtag.          | Zorgau. 28)          |

schaft gleich den übrigen Ständen die bewilligte Steuer.

26) Hier wurde die volle Franksteuer auf 8 Jahre bewilligt, jedoch daß dagegen die ehemals bewilligte sechsjährige halbe Franksteuer wegsfiel. Weck a. a. O. S. 443 giebt diese Bewilligung nicht genau genug an. — In Folge dieses Landtags wurde eine kleine Versammlung von Ständen zu Dresden gegen Ende des Julius gehalten. Es betraf aber dieses die Ausführung eines schon auf dem Landtage beschlossenen Geschäftes, und daher kann ich dieselbe nicht in die Tabelle aufnehmen. Die Actenstücke dieser Zusammenkunft stehn eingedruckt in M. Joh. Aug. Müllers, Rectors der Landschule zu Weissen, Versuch einer vollständigen Geschichte der Landschule zu Weissen, (Leipz. 1787, 8.) B. 1. S. 174—212. Beilage V.

27) Hier war H. August Krankheits wegen nicht am Orte der Versammlung anwesend, sondern schickte für sich drei Commissarien, den Grafen Wolf von Harbo, Hansen von Pönkau und den berühmten D. Ulrich Wordeisen. Es wurde abermals Türkensteuer vom Kurfürsten verlangt und

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                                | Abschied. |
|----------------------------------|--|-----------|
| Kurf. August.                    | Donnerst. n.<br>Iudica.<br>(4. April.) | 7. April. |
| Kurf. August.                    | 29. März.                              | 31. März. |
| Kurf. August.                    | Dienst. n.<br>Trinitat.<br>(3. Jun.)   | 8. Jun.   |

bewilligt. Die Ritterschaft verstand sich von ihren Lehngütern und werbenden Barschaft zu 2 pf. die Städte aber zu 5 pf. welches auch die Ritterschaft von ihren Erbgütern und für ihre Bauern willigen mußte. Die Termine waren folgende: Sonntag Mis. Domini von gemeiner Landschaft 2 pf. auf folgenden Sonntag Trinitatis von der Ritterschaft, die bewilligten 2 pf. und dann auf Martini von gemeiner Landschaft die übrigen 3 pf.

28) Auf diesem Landtage ist die Franksteuer noch auf 8 Jahre, von der auf Simonis und Juda 1563 zu Ende gehenden ältern Bewilligung an zurechnen, bewilligt und zugleich vom Schock 6 pf. auf folgende Termine zu entrichten versprochen worden, als: 2 pf. Mar. Geb. 2 pf. Lichtmess 1562; 2 pf. Martini desselben Jahres. Die Rittergüter aber wurden davon bestimmt und ausdrücklich ausgenommen. Von dieser Zeit an sind die Bewilligungen weit bestimmter, und werden auch ungleich richtiger von denen angeben, die darüber sprechen. Ich enthalte mich also zu Sparung des Raums und zur Vermeidung unnötiger Vergrößerung dieser Schrift dieselben fernerhin bei dieser La-

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1565  | Landtag.          | Torgau.              |
| 1567  | Ausschuß.         | Langensalze.         |
| 1570  | Landtag.          | Torgau.              |

belte anzuführen. Ich werde mich begnügen, hier und da nur noch einige Hauptbegebenheiten unsrer Steuergeschichte bemerkbar zu machen.

Bei der Proposition, welche die Steuer und andre Dinge betraf, findet sich folgende Beilage.

Euch ist auch bewußt, daß nun viel Jahre her, in unsern Landen eine gemeine Klage gewesen und noch, daß in unsern Schoppen-Gräbten, Leipzig und Birckenberg in vielen peinlichen und bürgerlichen Sachen und Fällen auf die Rechtsfragen, auch in den Hofgerichten, wiederwärtig erkannt und gesprochen worden, dahero allerhand Unrichtigkeit unter unsern Untertanen erfolgen muß;

So befinden wir uns auch insonderheit beschwert, daß dero Straß halben, so uns in Pleitern und sonstigen betragen und das unsere veruntrauen, zu gar gelinde Urtheil gesprochen, und unsere ungetreue Diener dadurch mehr genäret, denn gestraft, werden.

Ferner trägt ihr zur Wißen, wie es der Wildschützen halben, welche nicht allein rottenweise in Wäldern geben, und unsere Wildbahn verderben und veröden, sondern auch unsern Förstern, so solches zu wahren,





| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang                                | Abschied. |
|----------------------------------|---------------------------------------|-----------|
| Kurf. August.                    | Dienst. n.<br>Matthai.<br>(24. Sept.) | 1. Oct.   |
| Kurf. August.                    | 9. Apr.                               | 7. Oct.   |
| Kurf. August.                    | 27. Sept.                             | 6. Oct.   |

von uns bestellt sein, nach Leib und Leben  
 trachten, ja wir selbst vor solchen Dieben  
 und Wildschützen, da sie auf uns schießen in  
 unsern gebölzen, nicht sicher sein; eine Ge-  
 legenheit: das nehmlich dieselben von wegen  
 der geringen und gelinden straff, so ihnen  
 in Schöppen-Stühlen zuerkant wird, in ih-  
 ren diebischen und mörderischen Vornehmen  
 nur frecher gemacht werden, solche Miß-  
 handlungen von Tage zu Tage, je länger, je  
 mehr, überhand nehmen. Ist demnach an euch unser gnädig Begeh-  
 ren, ihr woller uns dieser vorameldten  
 Dinge und Fälle halben, euer Gutbedüncken  
 unerrhänglich mittheilen, durch was ernste  
 Straffe solchem Uebel zu feuern, und wir uns,  
 als die Obrigkeit gegen den muthwilligen  
 Verbrechern zu verhalten, und sonst in un-  
 sern Landen ein gleichförmig Urtheil sprechen  
 anzustellen haben mögen. — Hierauf ant-  
 worteten die Stände: So viel denk die  
 Fälle, darinnen in E. C. F. G. Landen wie-  
 derwärtig gesprochen, belanget, bitten E. C.  
 F. G. wir in Unterthänigkeit, E. C. F. G.  
 wollen die vorgehmissen Juristen aus E. C. F.  
 G. Universitäten sonderlich zusammen-erfor-  
 dern lassen, davon sich nothdärfig mit ein-

| Jahr. | Art der Versamml.           | Ort der Versammlung. |
|-------|-----------------------------|----------------------|
| 1572  | Ausschust. d. Ritterschast. | Meißen. 30)          |

ander zu unterreden, und Landüblichen Rechten gemäß, sich hierinnen zu vergleichen, damit hinfüro einstimmig in C. E. S. Hofgerichten und Schöppenstühlen gesprochen werden möge: von welchen dann auch, was fergefalt die untreuen Diener und Wildbeschädiger gestraft werden sollen, am tüchtigsten berathschlagt werden kann. — Dieses erwiederte der Kurfürst in seiner Resolution: „Veschießlich was das widerwärtige Urtheilsprechen in den Juristen- Facultäten, Hofgerichten und Schöppenstühlen belanget, haben unsre bestaltten Doctores und Professores in beiden Universitäten ihre unterschiedliche Bedenken in vielen Fällen allbereit zusammengesgetragen und gefaßt, die wir euch förder zu untergeben und mit weiterm euern Rath allenthalben hierinnen zu schließen, erbotig.“ — Diese Verhandlung veranlaßte die im Jahre 1572 erfolgte Publication der berühmten Kursächsischen Constitutionen.

30) Die erste Kenntniß dieser Versammlung dankt die Sächsishe Staatskunde dem im Jahre 1796 verstorbenen Kursächsischen Hof- u. Justizien-Rathe D. Christian Schmiel, welcher aus einer alten Handschrift der unedirren Constitutionen die von ihr darin befindliche Nachricht in seiner ersten akademischen Schrift: Elector Augustus Saxoniae Legislator (Lipl. 1765, 4.) S. 38-39. hat abdrucken lassen. Auch ich besitze eine alte

| Wer die Versamml.<br>angest. lt. | Anfang. | Abschied. |
|----------------------------------|---------|-----------|
| Kurf. August.                    |         |           |

Handschrift der unedirten Constitutionen, worin jene Nachricht nicht nur richtiger als in der Schmidelschen abgefaßt, sondern auch noch mit einem kleinen Zusatze vermehrt worden ist. Ich will dieselbe hier wörtlich einrücken:

„Berathschlagung wegen Churfürst August zu Sachsen gemachten und 1572 zu Dresden zum ersten mahl gedruckten Verordnungen u. Constitutionen.“

Auf des Churfürsten zu Sachsen Augusti begehrt seynd Ao. 1572 zu Meissen zusammenkommen und die Rechtsfälle (so Ich (1) mehrtheils gefaßt und zu Leipzig zusammengetragen, auch wor ein groß Buch derowegen nach Hoff geschickt) erwogen und berathschlagt von Churf. Hofrathen Hans von Bernstein (2), Erich Volkmar von Berlepsch, Oberhauptmann in Düringen (3), D. Hieronymus Kiewerter, Caspar, Johann von Beschau, Abraham Voet, Hofmarschalch, Laurentius Lindemann u. David Pfeiffer, beide der Rechte Doctores. Von Gelehrten der Juristen Facultaeten seynd von Leipzig gewesen der Ordinarius Jac. Thomingius, Leonh. Badehorn, Sen. Job. Neuffschneider, alle DD. von Wittenberg aber Ich D. Michael (4) Teuber der ich ex statuto Ordinarius seyn soll, D. Joachim v. Weust, D. Matth. Wesenheccius. Als nun diese Personen beisammen gewesen länger dann eine Monatsfrist

| Jahr | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|------|-------------------|----------------------|
| 1574 | Deputationst.     | Torgau 31. 12.       |

So ist auch mitten Zeit der Kleine und dann  
 leglich der große Ausschuss von denen von der  
 Ritterschaft auch beschrieben gewesen, denen  
 die Decisiones fürgelesen u. dicto A. 1572  
 zum Druck (5) befördert, folgende Fälle aber,  
 so man in gemeiner Zusammenkunft mit ge-  
 schlossen hat, send von obgedachten Churfür-  
 sten zu Sachsen, Herzog Augusto denen  
 Schöppen Stühlen, darnach zu sprechen, in  
 Schrift mit Churf. Hand Unterschrift und  
 gesiegelt zugeschicket und wissentlich in Druck  
 ausgeschloßen worden.

Die beigefesteten Zahlen zeigen auf folgende  
 Bemerkungen: (1) Nach dem Wörtchen Ich  
 solat bei Schmideln der Name D. Michael  
 Teuber. (2) Statt des Namens Bernstei n  
 steht in der Schmidelischen Handschrift Vo-  
 gelsstein. Es ist aber gar kein Vogels-  
 stein damabliger Zeit bekant; allein Hans  
 von Bernstei n war einer der vorzügli-  
 chern Räthe Augusts, und nahm beinahe  
 an allen wichtigen Verhandlungen seiner Re-  
 gierung unmittelbaren Theil. Es ist da-  
 her kein Zweifel, daß die Cesart meiner alten  
 Handschrift die richtigere ist. (3) Statt Erich  
 Wolffar von Berlepsch Ober-  
 hauptmann in Düringen, liest die  
 Schmidelische Handschrift Wolffmar  
 Freyherr von Berlepsch, Ober-  
 hauptmann in Düringen. Weder der Titel  
 Oberamts Hauptmann, noch der freiberliche  
 Titel der Familie Berlepsch tragen das Ge-

| Wer die Bessamml.<br>ange stellt? | Anfang  | Abschied. |
|-----------------------------------|---------|-----------|
| Kurf. August.                     | 24. Mai | 1571      |

ausdrücke des sechzehnten Jahrhunderts. Schon dieses empfiehlt die Lesart meiner Hand-  
 nungsschrift vor der Schmidelschen; jene wird  
 aber auch noch durch die Geschichte bestätigt.  
 Erich Volkmar von Berlesch war  
 einer der wichtigsten Männer während der  
 Regierung Augusts, und wird sehr oft in  
 vielen damals ausgestellten Urkunden als  
 Ober-Hauptmann von Thüringen unterzeich-  
 net gefunden, welches beinahe das war, was  
 jetzt Kreis-Hauptmann genennt wird. Der  
 selbe war zugleich Ober-Hofrichter zu Leipzig  
 und starb 1539. (4) Hier steht durch ein Ver-  
 sehn des Abschreibers im Schmidelschen Ma-  
 nuscript: Johann Teuber. (5) Es giebt  
 mehr als eine Ausgabe vom Jahre 1572.  
 Ich besitze deren zwei: von der einen ist der  
 Text auf 98 Quartblättern, das Register aber  
 auf 19 enthalten; von der andern zählt der  
 Text 113 Quartblätter, die Publication (wel-  
 che bei jener fortlaufende Seitenzahl mit dem  
 Texte hat) 4 und das Register 20. Unter  
 der letzten Registersseite der erstern Ausgabe  
 steht mit kleiner Schrift die Worte: Gedruckt  
 zu Dresden durch Matthes Stöckel vnd Si-  
 mel Bergen, 1572. Dieselben Worte liest  
 man hingegen in sehr starker Schrift auf der  
 Rückseite des letzten Blattes der zweiten von  
 mir bemerkten Ausgabe.

(6) Die Organisation dieses Ausschustags ist  
 mir gänzlich unbekannt geblieben. Er wurde  
 zur Ausrechthaltung der Lutherischen Lehre

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1576  | Landtag.          | Torgau.              |
| 1582  | Landtag.          | Torgau.              |
| 1586  | Landtag.          | Torgau. 32)          |
| 1587  | Ausschuffg.       | Torgau. 33)          |
| 1588  | Landtag.          | Torgau.              |
| 1592  | Landtag.          | Torgau.              |
| 1593  | Landtag.          | Torgau. 34)          |
| 1595  | Landtag.          | Torgau.              |

gegen den Calvinismus gehalten, und mehrere Schriftsteller sprechen von demselben sehr bestimmt, so daß, des Beckischen Stillschweigens ungeachtet, seine Existenz keinem Zweifel unterworfen ist. S. Vogel, Leipz. Annal. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Auch in einer alten vor mir habenden Handschrift ist diese Versammlung mit Beisehung des 24. März bemerkt.

32) Da Beck a. a. O. diesen Landtag ganz übergeht, auch derselbe noch in keinem Verzeichnisse zu finden ist, und überhaupt die Nachrichten von ihm selten geworden sind, so will ich die Hauptpunkte der Berathschlagung hier aus den Acten angeben. Es waren derrer vier:

1. Religion, besonders Calvins Lehre,
2. Ist die Anzahl der Stipendiaten einzuziehen, jedoch das zuvor dazu bestimmte Geld nicht verringert werden,
3. Adellide. Pensionen der Universitäten durch gewisse Personen verordnet.

| Wer die Versamml.<br>angestellt.       | Anfang.     | Absehd.   |
|--|-------------|-----------|
| Kurf. August.                          | 3. Sept.    | 7. Sept.  |
| Kurf. Aronst.                          | 26. Sept.   | 29. Sept. |
| Kf. Christian I.                       | 2. Nov.     |           |
| Kf. Christian I.                       | 19. August. | 20. Sept. |
| Kf. Christian I.                       | 30. Sept.   |           |
| H. Friedr. Wilh.<br>als Administrator. | 22. Febr.   | 4. März.  |
| H. Friedr. Wilh.                       | 23. Jan.    |           |
| H. Friedr. Wilh.                       | 10. Febr.   | 22. Febr. |

4. Drei Assessores zu vorigen Neunen dem Ober- Hofgericht zugeordnet.

33) Hier wurde besonders über die Abschaffung der Mängel und Mißbräuche verhandelt, die bei der vorher angestellten Visitation waren entdeckt worden. Es waren auf dieser Versammlung zugegen: die drei Hochstifter, die beiden Universitäten, ein Ausschuss der Ritterschaft, dessen Zahl mir unbekannt ist, und 6 Städte: Leipzig, Wittenberg, Dresden, Zwickau, Torgau, Salza. — Weck hat auch diese Versammlung nicht bemerkt. Es wird aber ihrer in mehreren handschriftlichen Auffäßen gedacht, und Vogel, Leipz. Annal. enthält die genauern Bestimmungen.

34) Weck sagt kein Wort von dieser Versammlung. Sie wurde gegen die Calvinisten gehalten. S. Vogel. — Ein altes handschriftliches Verzeichniß einiger Landtage des sechzehnten Jahrhunderts hat mir den Tag der Versammlung angezeigt.

| Jahr. | Art der<br>Versamml.    | Ort der<br>Versammlung. |
|-------|-------------------------|-------------------------|
| 1601  | Landtag. 2              | II Torgau. 39           |
| 1605  | Landtag. 01             | II Torgau. 40           |
| 1609  | Landtag. 4              | II Torgau. 41           |
| 1610  | Versamml.               | II Leipzig. 35          |
| 1610  | Landtag. 7              | II Dresden. 34          |
| 1612  | Landtag. 8              | II Torgau. 38           |
| 1618  | Enger Aus-<br>schußtag. | II Dresden. 36          |
| 1619  | Ausschußtag.            | II Dresden. 37          |
| 1622  | Landtag. 1              | II Torgau. 37           |
| 1628  | Landtag. 1              | II Torgau. 37           |
| 1631  | Landtag. 2              | II Dresden. 38          |

35) Handschriftliche Nachrichten und Vogel, Annal. Die Organisation dieser Versammlung ist mir unbekannt geblieben.

36) Handschriftliche Nachrichten, Vogel Annal. und mehrere Schriftsteller. Die Veranlassung zu dieser Versammlung gaben die Nütz- Angelegenheiten, vorzüglich die Werbung.

37) Handschriftliche Nachrichten und Vogel, Annal. — Diese Zusammenkunft hat mit der vorhergehenden gleichen Zweck gehabt. Nach fand ich in einer Handschrift eine Versammlung unter dem 10. Januar 1621 angegeben. Da aber nicht die geringste weitere Nachricht daselbst hinzugefügt wird, auch nirgends anders darüber nähere Auskunft zu erlangen gewesen ist, so hab ich Bedenken fragen müssen, diese bloße Notiz in die Tabelle aufnehmen zu lassen.



| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.   | Abchied.  |
|----------------------------------|-----------|-----------|
| Kf. Christian II.                | 8. Decb.  | 19. Decb. |
| Kf. Christian II.                | 10. Jun.  | 24. Jun.  |
| Kf. Christian II.                | 4. Sept.  | 25. Sept. |
| Kf. Christian II.                | 4. Jun.   |           |
| Kf. Christian II.                | 3. Decb.  |           |
| Kurf. Johann<br>Georg I.         | 8. März.  | 27. März. |
| Kf. Joh. Georg I.                | 4. Nov.   |           |
| Kf. Joh. Georg I.                | 6. Jun.   |           |
| Kf. Joh. Georg I.                | 17. Febr. | 18. März. |
| Kf. Joh. Georg I.                | 17. Febr. | 14. März. |
| Kf. Joh. Georg I.                | 18. Jun.  | 12. Jul.  |

1038) Bei diesem Landtage merkt Beck S. 448  
 an, daß dieses Wahl die Stände nicht, wie  
 ehedem Herkommens gewesen, am Hofe ge-  
 speist worden wären, sondern Auslösung er-  
 halten hätten. Allein dieses ist schon vorher  
 mehrmahl derselbe Fall gewesen, wie aus ei-  
 nem von der Ritterschaft an den Erbmarschall  
 auf diesem Landtage unterm 23. Junius 1631  
 erlassenen Schreiben deutlich erhellet, worin  
 demselben aufgetragen wird, von dem Kur-  
 fürsten zu erbitten, daß er der Ritterschaft  
 noch vor Ende des Landtags etwas auf  
 die Auslösung des Reichs aus; d. h. Len laf-  
 fem, d. h. d. d. Junius, denn // heißt es  
 daselbst, solches eben neßig an nechst vorher-  
 gegangenen Landtage A. d. 1628 // ehe man  
 noch zum Schluß kommen, Uns gft abge-  
 stattet worden. // Wenn ich aus einigen  
 Nachrichten gewisser Maßen folgern darf, so  
 ist schon seit Kf. Christian d. I. Zeiten auf

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1635  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1640  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1641  | Ausschußtag.      | Dresden.             |
| 1646  | Ausschußtag.      | Dresden.             |
| 1653  | Ausschußtag.      | Dresden. 39)         |
| 1655  | Deputat.          | Dresden. 40)         |
| 1657  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1658  | Ausschußtag.      | Dresden.             |
| 1659  | Ausschußtag.      | Dresden.             |
| 1660  | Landtag.          | Dresden. 41)         |

Landtagen Auslösung Statt Futter und Mahl gereicht worden. Mehrere Bestimmung mag diese Angelegenheit aber wohl erst um die Zeit dieses Landtags erreicht haben. Hiervon an einem andern Orte ein mehreres.

Auch verlangten die Städte auf diesem Landtage einen Beitrag zur Steuer von den Lehngütern. Sie beriefen sich auf den Fall von 1552, ohne weiter neue Gründe beizubringen. Die Ritterschaft weigerte sich, bezwilligte aber dafür dem Kurfürsten ein so genanntes Praesent-Geld von 200,000 fl.

39) Im September desselben Jahres ist auch eine Deputation der Stände zu Dresden versammelt gewesen; desgleichen eine im Frühjahre 1654, deren Organisation wohl derjenigen geglichen haben mag, welche die im Jahre 1655 versammelte Deputation ersah. Wahrscheinlich sind beide Versammlungen unverrichteter Sache aus einander gegangen, und ich habe daher, um die Leselle nicht unnöthiger Weise zu vergrößern, sie daraus weggelassen. Ungeachtet kein Schriftsteller, so viel mir bekannt ist, von

| Wer die Versamml.<br>angestellt. & | Anfang.    | Abschied.    |
|------------------------------------|------------|--------------|
| Nf. Joh. Georg I.                  | 6. Jan.    | 13. März.    |
| Nf. Joh. Georg I.                  | 31. Aug.   | 14. Oct.     |
| Nf. Joh. Georg I.                  | 7. Decb.   | 24. Decb.    |
| Nf. Joh. Georg I.                  | 2. Mai.    | 6. Aug.      |
| Nf. Joh. Georg I.                  | 31. Jan.   | 2. April.    |
| Nf. Joh. Georg I.                  | 25. April. | 21. Jan.     |
| Nf. Joh. Georg II.                 | 9. Febr.   | 15. Jun.     |
| Nf. Joh. Georg II.                 | 23. März.  |              |
| Nf. Joh. Georg II.                 | 14. Febr.  | 11. Mai.     |
| Nf. Joh. Georg II.                 | 12. Nov.   | 9. Apr. 1661 |

ihnen spricht, so ist doch ihre Existenz aus handschriftlichen Nachrichten zu erweisen, und selbst in dem Deputationstags-Abschiede vom Jahre 1655 werden sie erwähnt.

40) Es bestand diese Deputation der Stände aus 14 ritterschaftlichen Personen und 6 Städten, als: Leipzig, Dresden, Wittenberg, Freiberg, Salza, Zwickau. Beck S. 455 nennt daher diese Zusammenkunft mit Unrecht eine Ausschussversammlung. S. den ersten Theil meiner Beiträge 2c. S. 62.

41) Dieser Landtag ist einer der wichtigsten in unsrer Geschichte. Hier wurden die bekannten Decisiones den Ständen vorgelegt, die Steuerordnung sehr verbessert und überhaupt mancher für unsere Staatsverfassung wichtige Beschluß gefaßt.

Als eine Folge jener Steuer-Verordnungen ist der Unterschied zu betrachten, welcher seitdem unter den schriftfähigen Gütern obwaltet. Alle, die vor diesem Landtage vorhanden waren, heißen altschriftfähige Güter; diejenigen aber, welche seitdem die Schriftfähigkeit erlangt haben, werden neuschrift-

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1661  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1663  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1664  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1664  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1666  | Landtag.          | II Dresden.          |
| 1667  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1668  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1670  | Landtag.          | II Dresden.          |
| 1673  | Landtag.          | II Dresden.          |
| 1675  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1676  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1676  | Landtag.          | II Dresden.          |
| 1677  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1679  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1680  | Ausschustag.      | II Dresden.          |
| 1680  | Deputationsst.    | III Meissen. 42)     |
| 1681  | Landtag.          | III Dresden.         |
| 1683  | Ausschustag.      | III Dresden.         |
| 1684  | Ausschustag.      | III Dresden.         |
| 1685  | Ausschustag.      | III Dresden.         |
| 1687  | Landtag.          | III Dresden.         |
| 1689  | Ausschustag.      | III Dresden. 43)     |

fähig genannt. Jedoch sind mehrere Gü-  
 ter, die nachher erst die Schriftfähigkeit er-  
 langt haben, dessen ungeachtet zugleich dabei  
 für altschriftfähig erklärt worden. Ein Bei-  
 spiel bietet das Rittergut Gangloffs-Com-  
 mern dar, welches im Jahre 1731 die Schrift-  
 fähigkeit erlangte, und dabei ausdrücklich für  
 altschriftfähig erklärt wurde, so daß dessen  
 Besitzer nun auf Auslösung auf den Land-

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.                | Abschied.              |
|----------------------------------|------------------------|------------------------|
| Kf. Joh. Georg II.               | 9. Dec.                | 23. Dec.               |
| Kf. Joh. Georg II.               | 6. Jul.                | 21. Sept.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 9. März.               | 6. April.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 7. Sept.               | 24. Sept.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 5. März.               | 17. April.             |
| Kf. Joh. Georg II.               | 26. Jan.               | 4. März.               |
| Kf. Joh. Georg II.               | 2. Febr.               | 16. Febr.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 31. Jan.               | 30. März.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 26. Jan.               | 26. März.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 11. April.             | 25. April.             |
| Kf. Joh. Georg II.               | 16. Jan.               | 15. Febr.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 29. Oct.               | 28. Dec.               |
| Kf. Joh. Georg II.               | 2. Nov.                | 29. Nov.               |
| Kf. Joh. Georg II.               | 2. Febr.               | 26. Febr.              |
| Kf. Joh. Georg II.               | 18. Jan.               | 12. Febr.              |
| Kf. Joh. Georg III.              | 22. Nov.               | 21. Dec.               |
| Kf. Joh. Georg III.              | 2. Dec.                | 31. Dec.               |
| Kf. Joh. Georg III.              | 2. Nov.                | 5. März 1682           |
| Kf. Joh. Georg III.              | 13. Jun.               | 1. Aug.                |
| Kf. Joh. Georg III.              | 6. März.               | 4. Jun.                |
| Kf. Joh. Georg III.              | 24. Jun.)<br>12. Nov.) | 28. Jul.)<br>30. Dec.) |
| Kf. Joh. Georg III.              | 26. Oct.               | 5. Feb. 1688           |
| Kf. Joh. Georg III.              | 2. Jan.                | 9. März.               |

tagen Anspruch machen konnten. S. Land-  
tags-Acten, 1731, N. 32. Auch N. 24 dersel-  
ben Acten enthält ein solches Beispiel.

42) E. dieser Beiträge 1. Th. S. 63—69.  
2. Th. S. 86 f.

43) Die Proposition ist datirt Schweinfurt den  
13. December 1688, die Eröffnung erfolgte  
aber den 2. Jänner 1689.

| Jahr. | Art der Versamml.          | Ort der Versammlung. |
|-------|----------------------------|----------------------|
| 1690  | Ausschufstag.              | Dresden.             |
| 1692  | Landtag.                   | Dresden.             |
| 1693  | Deputationst.              | Dresden.             |
| 1694  | Ausschufstag.              | Dresden.             |
| 1694  | Landtag.                   | Dresden.             |
| 1696  | Ausschufstag.              | Dresden.             |
| 1697  | Willk. Zusam-<br>menkunft. | Dresden. 44)         |
| 1699  | Landtag.                   | Dresden. 45)         |

44) Die Aufnahme dieser Landesversammlung in die Tabelle ist eigentlich eine kleine Abweichung vom Plane, indem alle die übrigen willkürlichen Zusammenkünfte, welche seit 1661 gehalten wurden, nicht in derselben befindlich sind. Allein, theils wollte ich sie nicht gern hinweglassen, weil sie sich in Lebnhardtschen Verzeichnisse so wohl als in den ältern Tabellen von 1725 u. 1731 befindet, theils wird die Anomalie durch die Wichtigkeit jener Zusammenkunft einiger Maßen entschuldigt.

Diese Versammlung wurde durch den Uebergang Friedrich Augusts I. zur katholischen Kirche veranlaßt, und ihre Veranschlagungen haben auf das Verhalten der nachherigen größern Landesversammlungen in dieser Angelegenheit wichtigen Einfluß gehabt.

| Wer die Versamml.<br>angeseht.           | Anfang.               | Abschied.               |
|--|-----------------------|-------------------------|
| Kf. Joh. Georg III.                      | 30. Nov.              | 24. Febr.<br>1691       |
| Kf. Joh. Georg IV.                       | 14. Febr.             | 3. April.               |
| Kf. Joh. Georg IV.                       | 4. Jul.               | 23. Jul.                |
| Kf. Joh. Georg IV.                       | 13. Jan.              | 7. Apr.                 |
| Kf. Friedrich Au-<br>gust I.             | 18. Nov.              | 31. März<br>1695        |
| Kf. Fried. Aug. I.                       | 15. März.<br>27. Jul. | 15. April.<br>29. Sept. |
| Kf. Fried. August I.<br>Kön. von Pohlen. | 29. Aug.              | 17. März<br>1700        |

45) Dieser Landtag gehört unter die wichtigern; und mehrere seiner Beschlüsse haben keinen unbedeutenden Einfluß auf unsre Verfassung gehabt.

Nach vielen fast seit einem halben Jahrhundert vergebens angewendeten Bemühungen und nach wiederholten Bitten gelang es endlich der Ritterschaft, ein landesherrliches Decret zu erhalten, wodurch der Erweis einer bestimmten Anzahl adlicher Ahnen demjenigen auferlegt wurde, der als Mitglied der Ritterschaft an den Landtagen Theil nehmen wollte.

Die letzte und nächste Veranlassung hierzu waren drei Männer, Ernst Friedrich von Döring, Hans George von Grünrodt und Karl Siegmund von Hasse, denen von der Ritterschaft die Zulassung zu ihren Sitzungen auf eine sehr revolutionäre oder vielleicht mit einem noch här-

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1700  | Ausschußtag.      | Dresden. 46)         |
| 1701  | Ausschußtag.      | Dresden.             |
| 1704  | Ausschußtag.      | Dresden. 47)         |
| 1706  | Versamml.         | Leipzig. 48)         |

tern Ausdrücke zu bezeichnende Art verweigert wurde.

Jeder von ihnen beklagte sich hierüber bei dem damaligen Regenten, dem Könige Friedrich August von Polen, und die deshalb eingereichten drei Schriften enthalten bei aller ihrer Mittelmäßigkeit doch einige gute Gedanken und manche gegen die Ritterschaft sprechende Thatsachen, nur Schade, daß deren Anwendung nicht immer daselbst richtig genug geschehen ist. Die Ritterschaft ließ es ihrer Seite auch nicht an Darstellung ihrer Gerechtfame fehlen, und bat um Anerkennung derselben durch ein Decret. Die Regierung entschied indes nicht gleich für dieselbe, zeigte sich aber doch sehr ungleich nachgiebiger, als es vormals geschehen war. S. Landtags-Acten 1699, N. 77. Decret zur Admision Hannß Georgens von Grunrodt, d. 30 Dec. 1699.

Die Ritterschaft glaubte nun die Umstände benutzen zu müssen; und sie, die es vorher jederzeit bei den abschlägigen Antworten ihrer gerechten Bitten hätte bewenden lassen, erwiederte jetzt keines erwähnte Decret mit



| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.  | Abschied.        |
|----------------------------------|----------|------------------|
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P. | 28. Nov. | 12. Jan.<br>1701 |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P. | 31. Jul. | 29. Jan.<br>1702 |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P. | 20. Jan. | 19. Jul.         |
| Karl XII.<br>König v. Schweden.  | Septemb. | Octob.           |

einer Gegenerinnerung, welche den 9. Febr. 1700 überreicht wurde. S. derselben Acten N. 91. Der Ritterschaft Erinnerung auf ergangenes allergnädigstes Decret wegen admission Hannß Georg von Grünrodt zu Seyfersdorf, auch andern neuen Adels, v. 9. Febr. 1700.

Hierauf erfolgte endlich noch während dieses Landtags das so bekannte und merkwürdige Decret vom 15. März 1700, worin Friedrich August I. festsetzte, daß derjenige, welcher auf Landtagen unter der Ritterschaft Sitz und Stimme haben wollte, und nicht würthlicher Geheimer-Rath oder commandirender Obrister wäre, acht adliche Ahnen von Vater und Mutter erweisen sollte. S. derselben Landtags Acten N. 126. Decret wegen des alten und neuen Adels, wie auch welchergestalt deren admission zu verstaten. — Cod. Aug. I. 367.

46) Die Proposition ist von Warschau den 20. November datirt.

47) Hier wurde nur ein Dimissions-Decret, aber kein eigentlicher Abschied ertheilt.

48) Von dieser Landesversammlung, die Karl XII. auf den 2. Octob. 1706 nach Leipzig

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1707  | Ausschustag.      | Dresden.             |
| 1708  | Ausschustag.      | Dresden.             |
| 1711  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1712  | Ausschustag.      | Dresden.             |
| 1713  | Ausschustag.      | Dresden.             |
| 1715  | Ausschustag.      | Dresden.             |
| 1716  | Landtag.          | Dresden. 49)         |
| 1718  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1722  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1725  | Ausschustag.      | Dresden.             |
| 1728  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1731  | Landtag.          | Dresden.             |

46. Auschrieb, hab' ich die Verhandlungen nicht  
 erhalten können. Es mögen nicht viel Stände  
 47. dabei erschienen sein; auch verlangte die  
 48. Sächsische Regierung, daß die Schwedischen  
 Vorträge durch das Geheime Consilium der

| Wer die Versamml.<br>ange stellt. | Anfang.    | Abschied.         |
|-----------------------------------|------------|-------------------|
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | Januar     | 1751              |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 21. Jan.   | 14. April.        |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 6. Febr.   | 24. April.        |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 14. Febr.  | 20. April.        |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 19. Febr.  | 19. Jun.          |
| Kg. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 20. Jan.   | 30. Apr.          |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 2. Febr.   | 18. April.        |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 23. Jan.   | 28. Mai.          |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 8. Febr.   | 14. Jun.          |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 30. Octob. | 12. April<br>1726 |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 15. Febr.  | 19. Mai.          |
| Kf. Friedr. Aug. I.<br>Kg. v. P.  | 19. Aug.   | 7. Octob.         |

Ständen eröffnet werden möchten. C. Vo  
 Ansgel's Annal. S. 939.  
 49) Die Proposition ist zu Bosen den 26. Ja  
 nuar datirt, und den 2. Febr. zu Dresden den  
 Ständen übergeben worden.

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1734  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1737  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1742  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1746  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1749  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1763  | Landtag.          | Dresden. 50)         |
| 1766  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1769  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1775  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1778  | Ausschußtag.      | Dresden. 1)          |

50) Noch ehe dieser Landtag seinen Anfang nahm, berief die Regierung einige Stände nach Dresden, um mit denselben im Voraus über einige Punkte zu berathschlagen. Es waren 13 Personen von der Ritterschaft und 14 Städte gegenwärtig, und die so genannten Praeconsultationes währten vom 11. Mai bis 2. Jun. 1763.

1) Die größern Staatsausgaben, welche der Sibirische Erbfolgekrieg verursachte, machten die Zusammenberufung der Stände nöthig. Hier bewilligte die Ritterschaft, — als einen freiwilligen jährlichen außerordentlichen Beitrag zu Befrei-

| Wer die Versamml.<br>angestellt. | Anfang.    | Abschied.          |
|----------------------------------|------------|--------------------|
| Kf. Fried. Aug. II.<br>Kg. v. P. | 27. Jun.   | 5. Sept.           |
| Kf. Fried. Aug. II.<br>Kg. v. P. | 10. März.  | 5. Mai.            |
| Kf. Fried. Aug. II.<br>Kg. v. P. | 3. Jun.    | 5. Aug.            |
| Kf. Fried. Aug. II.<br>Kg. v. P. | 19. Jun.   | 14. Aug.           |
| Kf. Fried. Aug. II.<br>Kg. v. P. | 22. Jun.   | 14. Sept.          |
| Kf. Fried. Aug. II.<br>Kg. v. P. | 7. Aug.    | 20. Nov.           |
| Hr. Fayer<br>Administrator.      | 11. Mai.   | 14. Sept.          |
| Kf. Fried. Aug. III.             | 15. Octob. | 14. Jänner<br>1770 |
| Kf. Fried. Aug. III.             | 15. Oct.   | 25. Feb. 1776      |
| Kf. Fried. Aug. III.             | 23. Aug.   | 4. Dec.            |

tung des zu Unterhaltung der Armee in ih-  
 rem demobilen Stande erforderli-  
 chen jährlichen extraordinären Zuschusses  
 die Summe von Einmal Hundert  
 Tausend Thaler, halb bar und halb  
 in Cassen-Billets auf vier Termine, jeden  
 derselben zu 25000 Rthl. gerechnet, und zu  
 Neujahr, Ostern, Johannis, Michaelis ge-  
 fällt, bis Ausgange des 1781. Jahres — im  
 Fall der Friede nicht eher eintreten sollte. —  
 E. Ausschüßige Wren 1778, N. 54. Schrift  
 wegen des von der Ritterchaft offerirten  
 freiwilligen Weitzugs zu Besetzung derer  
 Kriegs-Bedürfnisse v. 24. Septemb. 1778.

| Jahr. | Art der Versamml. | Ort der Versammlung. |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1781  | Landtag.          | Dresden. 2)          |
| 1787  | Landtag.          | Dresden.             |
| 1793  | Landtag.          | Dresden. 3)          |

Die übrigen von den Ständen geschehenen Bewilligungen übergehe ich, da sie weiter nichts merkwürdiges enthalten.

2) Da immer so viele von der Ritterschaft, welche Stellen in den Ausschüssen hatten, nicht auf den Landtagen erschienen waren, so setzte der Kurfürst auf Ansuchung der Stände fest:

Daß in Zukunft, wenn ein Stand des Engern oder Weitem Ausschusses der Ritterschaft, der nicht in Kurfürstlichen und des Landes Angelegenheiten oder sonst aus einer rechtmäßigen Ursache abwesend sein muß, bei zweien Landtagen oder bei einem Landtage und einem Ausschustage nach einander persönlich zu erscheinen unterläßt und sich bei dem nächst darauf folgenden Land- oder Ausschustage nicht Tages vor Ertheilung der gnädigsten Proposition oder spätestens Tages darauf bei dem Erbmarschall in Person gehörig anmeldet, selbiger für ausgeschlossen, mithin seiner Ausschuss-Stelle sofort dadurch, ohne daß es einer Resignation bedürfe, für verlustig geachtet, und zu deren Wiedererfüllung ein anderer Stand des Kreises von dem Engern Ausschuss-Collegio, der Land- und Ausschustage-Ordnung gemäß präsentirt werde. Doch soll ein solcher Stand, wenn er in der Folge an den Land-

| Wer die Versamml.<br>angestellt? | Anfang. | Abschied. |
|----------------------------------|---------|-----------|
| Kf. Fried. Aug. III.             | 7. Jan. | 18. März. |
| Kf. Fried. Aug. III.             | 7. Jan. | 27. März. |
| Kf. Fried. Aug. III.             | 3. Jan. | 25. März. |

tag's Handlungen anderweiten Antheil neh-  
 men will und annoch ein schriftfähiges Mit-  
 tergut besizet, oder wegen seines besizenden  
 Antheilsfähigen Gutes von seinen Mitständen  
 abgefendet wird, an Sitz und Stimme bei  
 der allgemeinen Ritterschaft, auch nach Be-  
 finden oberservanzmäßigen Aufrückung in die  
 Ausschüsse nicht behindert werden. S. Land-  
 tags-Acten 1781, N. 57. Decret an die  
 Landstände das Ausenbleiben der Stände des  
 Engern und Weitem Ausschusses der Ritter-  
 schaft bei Land- und Ausschustagen betr. v.  
 20. Febr. 1781.  
 Außer einem Donativ von 150,000 Rthl.  
 bewilligte hier die Ritterschaft 100,000 Rthl.  
 zu Gunsten der steuerbaren Güter.



---

## Verbesserungen.

---

- S. 97 Z. 5 lies aufgenommenen statt aufgenommene
- S. 99 Z. 14 l. 1754 st. 1554.
- S. 100 Z. 23 l. Weck st. Weck
- S. — Z. — l. beschäftigt st. beschäftigt
- S. 101 Z. 17 l. Halle st. alle
- S. — Z. 20 l. aufgefundenne st. aufgefunden.
- S. 124 N. 3 Z. 11 l. berichteten st. berichtigten
- S. 128 N. 8 Z. 20 l. 7. Aug. st. 8. Aug.
- S. 134, in der Note, Z. 8. l. beschlaffen st. beschaffen

Uebrigens ist S. 103 Z. 11 u. f. eine kleine Versezung vorgefallen. Es muß daselbst heißen:

Die Zweite die Art

Die Dritte den Ort derselben. In Rücksicht der Art findet sich manche Schwierigkeit, die ich ze.

---







Pou Ve" 3374 (1/2)

vd 18

ULB Halle

3

003 934 993



M. R.











inches  
Centimetres

# Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

ismann.

1798.

lungen

en

eil.

i ß

